Die Jagdwilderei nach geltendem Recht und nach den neuen Strafgesetzentwürfen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität

zu

Tübingen

Vorgelegt von

Benno Hammer

Referendar beim Landgericht in Heilbronn.

Referent:
Professor Dr. A. Schoetensack

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1930.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1930
Druck von August Reichert, Leonberg.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung Seite

§ 1. Uebersicht über die verschiedenen Systeme des Jagdrechts 1
§ 2. Geschichte des Jagdrechts und der Wilderei 1

A. Das geltende Recht.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 3. Systematische Stellung der Jagddelikte 6
§ 4. Reichsrecht und Landesrecht 6
§ 5. Begriff, Inhalt und rechtliche Natur des Jagdrechts 7
§ 6. Der Jagdberechtigte 8

II. Abschnitt.

Die objektive Seite der Jagdwilderei.

§ 7. Das Jagdrecht als Angriffsobjekt der Wilderei 12
§ 8. Handlungsobjekt der Jagdwilderei 14
§ 9. Der Täter (Subjekt) des Jagdvergehens 25
§ 10. Die Handlung des § 292 St.G.B 27
§ 11. Ort der Jagdwilderei. Jagdfolge 31

III. Abschnitt.

§ 12. Die subjektive Seite des Jagdvergehens 34
§ 13. Rechtfertigungsgründe 36

IV. Abschnitt.

§ 14. Verhältnis des § 292 zu anderen Strafgesetzen 38

V. Abschnitt.

Besondere Arten der Jagdwilderei.

§ 15. Das erschwerte Jagdvergehen (§ 293 St.G.B) 40
§ 16. Das gewerbsmäßige Jagdvergehen (§ 294 St.G.B.) 46

VI. Abschnitt.

Die Rechtsfolgen der Jagdwilderei.

§ 17. Die Strafverfolgung 47
§ 18. Die Strafen 48
§ 19. Die Einziehung gemäß § 295 St.G.B. 49

B. Die Entwürfe.

§ 20. Die Notwendigkeit der Reform des Wildereitatbestandes 55
§ 21. Die systematische Stellung der Jagddelikte 56
§ 22. Die strafbaren Handlungen 57
§ 23. Der beschränkt Jagdberechtigte 60
§ 24. Qualifizierte Fälle 61
§ 25. Die Strafverfolgung 63
§ 26. Der Strafrahmen 64
§ 27. Die Einziehung 66
§ 28. Die jagdpolizeilichen Uebertretungen 68

Literatur-Verzeichnis [1])

A) Gesetze, Entwürfe und Materialien.

Reichsstrafgesetzbuch (St.G.B.)
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (A.L.R.)
Württ. Gesetz betr. die Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855.
Bayerisches Jagdgesetz vom 30. März 1850.
Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907.
Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung bearbeitet von der dazu bestellten Sachverständigen-Kommission. Berlin 1909. (V.E.)
Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. — Gefertigt im Reichsjustizamt. Berlin 1911.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Aufgestellt von den Professoren Dr. W. Kahl, Dr. K. von Lilienthal, Dr. Fr. von Liszt und Dr. J. Goldschmidt, mit Begründung. Berlin 1911. (G.E.)
Entwurf der Strafrechtskommission. 1913. (K.E.)
Protokolle der Strafrechtskommission 1916.
Entwurf von 1919 mit Denkschrift. (E. 19 Denkschr.)
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums.
1. Teil Entwurf. 2. Teil Begründung. Berlin 1925. (E. 25.)
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums.
1. Teil Entwurf. 2. Teil Begründung. Berlin 1927. Reichstagsvorlage (E. 27.)
Schäfer Leopold. Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Mannheim 1927.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil (V.D.) Berlin 1905 ff.

B) Kommentare.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 4. Aufl. 1929 (Leipz. Komm.)

---

[1]) Die Klammern enthalten die Abkürzungen. Autoren, von denen nur ein einziges Werk benützt ist, werden in der Abhandlung lediglich nach dem Namen zitiert. Zeitschriften werden nach Band (bezw. Jahrgang) und Seitenzahl zitiert.

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. 1926.
von Olshausen, Justus, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 11. Aufl. 1927. Neubearbeitet von Lorenz, Freiesleben, Niethammer, Kirchner, Gutjahr.
Oppenhof, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. herausgegeben von Delius. 1901.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1914.

C) Lehrbücher.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. des von Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs. 1922. nebst Nachtrag zur 8. Aufl. 1928.
Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
Binding, Handbuch des Strafrechts. 1885. (Binding Handb.)
Binding, Grundriß des gemeinen Deutschen Strafrechts.
Allgem. Teil. 7. Aufl. 1907.
Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts.
Bes. Teil. 2. Aufl. 1902/05. (Binding Lehrbuch).
Binding, Die Normen und ihre Uebertretung.
2. Aufl. 1890, 1914, 1916, 1918, 1919/20 (Normen)
Birkmeyer, Das Strafrecht (in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft) 2. Aufl. 1904.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1928.
Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte 1844.
Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1904.
Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht. 1881/87.
von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.
25. Aufl. 1927, herausgegeben von Eberhard Schmidt.
R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte 6. Aufl. 1919.
Schmid, Handbuch des gegenwärtig geltenden gemeinen Deutschen bürgerlichen Rechts 1847.
Schmidt, Rich., Grundriß des Deutschen Strafrechts 1925.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1914.
Wächter, Deutsches Strafrecht 1881.

D) Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R.G.St.)
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (RG. Rspr.)
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begr. von Goldtdammer (G.A.)
Der Gerichtssaal (Ger.S.)
Deutsche Juristenzeitung (D.J.Z.)
Juristische Wochenschrift (J.W.)
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Leipzig. Z.)
Das Recht. (Recht).
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte (Seuff. Arch.)
Württembergisches Gerichtsblatt
Jahrbücher der württ. Rechtspflege (Württ. J.)
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. St. W.)

E) Monographien.

Aschrott — von Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1910. (Einschlägiger Abschnitt bearbeitet von Löwenstein). (Reform).

Aschrott — Kahlrausch, Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. 1926. (Einschlägiger Abschnitt bearbeitet von Mamroth), (Krit. Bespr.).

Bauer, Die Jagdgesetze Preußens 1909.

Behr, Das bayerische Jagdgesetz 2. Aufl. 1928.

v. Brünneck, Das heutige Deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb an widerrechtlich erlegtem Wild (Arch. f. zivilistische Praxis Bd. 48 S. 80 ff.)

Buderus, Die Jagddelikte nach Reichsrecht, Heidelberger Diss. 1912.

Dalcke, Das preußische Jagdrecht, 4. Aufl. 1903.

Ebner, Das preußische Jagdrecht, ‚im Handbuch der preußischen Verwaltung. Bd. 4.

Elsperger, Das Vergehen der einfachen Wilderei nach § 292 des Reichsstrafgesetzbuches. Leipz. Diss. 1906.

Hagen, Die ausschließlichen Aneignungsrechte. Rost. Diss. 1905.

Hahn, Das preußische Jagdrecht 1836.

Heppes, Wilddiebstahl, Erlanger Diss. 1909.

v. Ickstadt, Gründliche Abhandlungen von den Jagdrechten 1749.

Kleinschrod, Abhandlung vom Wilddiebstahl 1790.

Kuhlmann, Das Jagdrecht, seine Struktur und Stellung im System und der Schutz des Jagdberechtigten, Marburger Diss. 1910.

Mosig v. Aehrenfeld, Das Vergehen der einfachen Jagdwilderei, Leipz. Diss. 1914.

Neuhaus, Das Jagdvergehen aus § 292 Reichsstrafgesetzbuch, Jen. Diss. 1916

Pfund, Das württembergische Jagdgesetz 1927.

v. Redwitz, Die polizeilichen Maßregeln des Reichsstrafgesetzbuchs, Würzburger Diss. 1909.

Riccius, Zuverlässiger Entwurf von der in Deutschland geltenden Jagdgerechtigkeit 1772.

Rotering, Ueber Jagd, Wild und Jagen (G.A. 32 S. 340 ff.)

Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens 1879.

Schötensack, Der Konfiskationsprozeß 1905.

Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland 1832.

Stöhr, Die nach Reichsrecht und mecklenburgischem Landesrecht strafbare Jagdausübung. Rost. Diss. 1907.

Wächter, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen, in Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig, Bd. 1, Heft 6

Ziebarth, Das Forstrecht 2. Teil 1888.

Einleitung.

§ 1.

Uebersicht über die verschiedenen Systeme des Jagdrechts.

Hinsichtlich des Jagdrechts im subjektiven Sinn, d. h. der Berechtigung zu jagen, bezüglich der Person des Inhabers dieses Jagdrechts, unterscheidet man verschiedene Jagdrechtssysteme:

1. Das System der Jagdfreiheit: jedermann darf überall ungehindert die Jagd ausüben. Ein ausschließliches Okkupationsrecht bestimmter Klassen von Personen gibt es nicht. Diesen Standpunkt hatte das römische Recht; heute finden wir dieses System z. B. noch in Italien und Griechenland.
2. Das Jagdmonopol des Grundeigentümers: nur der Grundeigentümer ist zur Jagdausübung auf seinem Grund und Boden berechtigt. Das Jagdrecht ist Ausfluß des Grundeigentums. Die Jagdbeute erscheint als Frucht des Grundstücks. Es gelten die Sacherwerbsgrundsätze. Wer auf fremdem Grund und Boden unberechtigt jagd, verletzt fremdes Eigentumsrecht.
3. Das System des selbständigen Jagdrechts: das Jagdrecht wird als ein neben dem Eigentumsrecht bestehendes, selbständiges, absolutes Vermögensrecht aufgefaßt. Dem Träger dieses Vermögensrechts steht innerhalb eines bestimmten Gebiets das ausschließliche Aneignungsrecht an dem Wilde zu.

Dieses Jagdrecht als Vermögensrecht kommt entweder als Regal oder als Realrecht vor.

a) Das Jagdrecht als Regal steht als Ausfluß der Staatshoheit dem Landesherrn als dem Träger der Staatsgewalt zu, der es entweder selbst ausübt, oder durch Verleihung der Jagdgerechtigkeit anderen die Ausübung der Jagd gestattet.

b) Das Jagdrecht als Realrecht erscheint nicht als Inhalt, sondern als Attribut des Grundeigentums und steht als solches dem jeweiligen Grundeigentümer zu. Es ist ius domini, nicht ius dominii.

In dieser Form besteht es im heutigen deutschen Recht.

§ 2.

Geschichte des Jagdrechts und der Wilderei.

A) Geschichte des Jagdrechts.

I) Römisches Recht:

Ein eigentliches Jagdrecht kannte das römische Recht nicht. Die Okkupation des Wildes stand jedem frei.[1]) Die wilden Tiere waren res nullius und fielen in das Eigentum dessen, der sie zuerst in seine Gewalt brachte. Der Grundeigentümer konnte nur das Betreten seines Grund und Bodens jedem verbieten und so die Ausübung der Jagd durch andere verhindern. Eigentümer des Wildes wurde der Okkupant auch dann, wenn er es auf

[1]) Vergl. hiezu Iherings Jahrbücher f. d. Dogmatik Bd. 23 S. 244 ff. Andere Ansicht Wächter in „das Jagdrecht und die Jagdvergehen". Er meint, die Römer hätten schon ein ausschl. Jagdrecht des Grundeigentümers gekannt, indem er davon ausgeht, daß der Ertrag der Jagd zu den Früchten i. w. S. gehörte.

fremdem Grund und Boden selbst gegen den Willen des Grundeigentümers erlegte. Diese Grundsätze des römischen Rechts erklären sich daraus, daß die Neigung der Römer zur Jagd nicht sehr groß war.

II) Deutsches Recht:

Im Gegensatz zu den Römern waren die alten Deutschen von jeher recht jagdlustig. In den ältesten Zeiten unseres Volkes war Jagd und Krieg die Hauptbeschäftigung der freien Männer. Wie bei jedem Naturvolk auf niedriger Wirtschafts- und Kulturstufe, mit extensiver Landwirtschaft, bildete die Jagd und der Fischfang die Hauptquelle der Ernährung. Aus dem Triebe der Selbsterhaltung heraus war man auf die frei umherschweifenden Tiere angewiesen. Neben dem Fleisch des Wildes, das zur Speise diente, brauchte man Pelz und Fell zur Kleidung, um sich gegen Kälte und Regen zu schützen. In jener Zeit war Wald und Weide, die zur Genüge vorhanden waren, gemeines Gut, dessen Nutzung den Gemeindegenossen („Markgenossen") zustand. Ein Privateigentum an den Wäldern oder an dem sonstigen Grund und Boden gab es damals noch nicht. Zur Nutzung des Gemeingutes gehörte auch die Ausübung der Jagd. Diese stand allen Markgenossen [1]) frei. Es bestand das System der freien Pirsch. [2])

Mit fortschreitender Kultur, insbesondere mit der späteren Entwicklung eines Sondereigentums an Grund und Boden gelangte ein anderes Jagdrechtssystem zur Herrschaft, das ausschließliche Recht des Grundeigentümers [3]) die Jagd auf seinem Grund und Boden auszuüben. Die Entwicklung in dieser Richtung ist bedingt durch die allmähliche Urbarmachung des Bodens und der damit verbundenen Seßhaftigkeit der Bevölkerung. Es entstand Sondereigentum an einem Teil der Feldmark, und das Jagdrecht galt nun auf diesem als ein Individualrecht des freien Grundeigentümers an seinem Grund und Boden. Der erbangesessene Ackerbauer duldete auf seinen Feldern nicht mehr die wilde Jagd. Das Jagdrecht ist Inhalt des Grundeigentums geworden. Die sog. Allmanden (gemeine Mark), wozu insbesondere die Wälder gehörten, blieben Gemeindeeigentum und die Jagd auf ihnen stand weiterhin allen freien Markgenossen gemeinschaftlich zu.

Mit dem Erstarken der königlichen und herzoglichen Gewalt begann wiederum ein Wandel auf dem Gebiete des Jagdrechts. Es setzte die Inforestierung der Wälder ein. Zunächst nahmen die fränkischen Könige das Jagdrecht in den Wäldern für sich in Anspruch, sie belegten die Wälder mit dem Banne [4]) d. h. in diesen Wäldern („Baumforsten") durfte bei Strafe des Königbannes (60 solidi) nur der König oder der durch ihn Berechtigte die Jagd ausüben. Soweit sich die Könige das Jagdrecht nicht selbst beilegten, verliehen sie es an weltliche oder geistliche Herren. Das Jagdrecht wurde durch Verleihung der Jagdgerechtigkeit (des Wildbannes) begründet. Das Jagdrecht des Grundeigentümers als solchen verschwand damit. Die bäuerlichen Gemeinden, die in immer größere Abhängigkeit der

---

[1]) Da zu den Markgenossen nur die gemeinfreien Leute gehörten, war das Jagdrecht ein Recht der Freien.

[2]) Das Wesen dieses Systems besteht darin, daß alle Einwohner eines gewissen Bezirkes innerhalb desselben frei jagen dürfen.

[3]) S. Eichhorn, Rechtsgeschichte §§ 58, 362.

[4]) Forstbann = wenn der König Jagd, Fischerei, Viehweide und Schweinemast, sowie Holzschlag und Rodung für sich in Anspruch nahm. „Wildbann" = wenn nur beschränkt eingeforstet wurde, insbes. wenn der Landesherr sich nur Jagd und Fischerei vorbehielt. „Forst" bezeichnet ein Gebiet, in dem die Jagd und sonstige Nutzung von der Verleihung seitens des Forstherrn abhing.

privilegierten Stände kamen, verloren gegen Ende des Mittelalters fast überall das Jagdrecht mit dem Waffenrecht. Nur auf Grund landesherrlicher Verleihung der Jagdgerechtigkeit war ihnen gestattet, die Jagd auszuüben. Das Jagdrecht stand nur dem Landesherrn zu, es war Regal.[1]). Es bedeutete dies eine Loslösung des Jagdrechts vom Grundeigentum, die Landesherrn hatten ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. Es wurde ein Unterschied gemacht zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd[2]) In der Regel behielt der Landesherr die hohe Jagd für sich und verlieh nur die mittlere und niedere Jagd.

Diese Entwicklung fällt in die Zeit des Polizeistaates, wo die Landesherrn kraft ihrer Landeshoheit unter Voranstellung des polizeilichen Interesses des öffentlichen Wohls sehr tief auch in die privatrechtlichen Verhältnisse ihrer Untertanen eingriffen. Aus polizeilichen (d. h. um der öffentlichen Wohlfahrt willen) und wirtschaftlichen Gründen (Erhaltung des Wildstandes) wurde den Bauern die Jagdausübung auf ihrem Grund und Boden untersagt. Und es ist tatsächlich nicht zu verkennen, daß mit dem landesherrlichen Jagdregal eine Hebung des Wildstandes Hand in Hand ging. Allenthalben entstanden im Zeitalter des Polizeistaates Jagdordnungen, die besondere Bestimmungen über die Jagdausübung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung enthielten, und insbesondere für die einzelnen Tiergattungen bestimmte Schonzeiten festlegten und deren Verletzung mit schwerer Strafe bedrohten.

Andererseits wurde aber dieses Jagdregal von den Landesherrn vielfach in ungerechter Weise gehandhabt, insbesondere durch Bevorzugung der privilegierten Stände. Die Reaktion hierauf konnte nicht ausbleiben. Die revolutionäre Strömung zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war in besonderem Maße auch gegen die privilegierte Jagd gerichtet. Die Strömung ging zunächst von der französischen Revolution aus,[3]) verbreitete sich dann allmählich auch in Deutschland und gab hier den Anstoß zu einer umfassenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdrechts. Seit 1848 kehrten die Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten wieder zu dem früheren deutschrechtlichen Grundsatz zurück, daß das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums sei und ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht bestehen soll und beseitigten das Jagdregal des Landesherrn. Die Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 bestimmten in § 37: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ... ist ... aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden." Auf dieser Grundlage wurde in den folgenden Jahren das Jagdrecht auf fremdem Boden z. T. unentgeltlich (Preußen, -Bayern, Württemberg) aufgehoben, z. T. wurde es nur für ablösbar erklärt (Baden, Sachsen). Als erster Staat hat Bayern durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 diesen Grundsatz durchgeführt. Die meisten deutschen Staaten folgten diesem Beispiel. In Preußen war maßgebend das Gesetz vom 31. Oktober 1848. Für ausschließlich jagdberechtigt wurde der Grundeigentümer erklärt; eine Trennung des Jagdrechts vom Eigentum am Grund und Boden ist nicht mehr möglich.[4])

---

[1]) s. Eichhorn, Rechtsgeschichte §§ 362, 548.

[2]) Vergl. A. L. R. II 16, §§ 37, 38.

[3]) In Frankreich wurde bereits im Jahre 1789/90 das Jagdrecht auf fremdem Boden aufgehoben

[4]) In Wttbg.: Ges. v. 17. 8. 1849.

Die nunmehrige uneingeschränkte Freiheit des Grundeigentümerjagdrechts hatte aber auch erhebliche Nachteile und Schattenseiten im Gefolge. Insbesondere zeigte sich, daß bei der strengen Durchführung dieses Systems, wo selbst der kleinste Grundeigentümer die Jagd ausüben durfte, ein gänzliche Ausrottung des Wildstandes zu befürchten war. Im Interesse einer geregelten Jagdausübung, im Interesse der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sah sich deshalb die Gesetzgebung gezwungen, — soweit es nicht schon geschehen war, — nicht jedem Eigentümer von Grund und Boden die Jagdausübung freizugeben, sondern dieselbe gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Diese Bewegung setzte seit dem Jahre 1850 ein. Man hielt hiebei an dem Grundsatz des Grundeigentümerjagdrechts fest, nur die Ausübung der Jagd wurde von dem Vorhandensein eines zusammenhängenden Grundbesitzes von bestimmter, die Jagdpflege ermöglichender Größe — in den einzelnen Ländern verschieden — abhängig gemacht. Auf dieser Grundlage beruht noch heute das Jagdrecht in den deutschen Staaten. [1])

B) Geschichte der Jagdwilderei.

I) Römisches Recht:

Das römische Recht kennt den Begriff der strafbaren Jagdausübung nicht; da die Jagd jedem freistand, kann von einer Jagdrechtsverletzung nicht die Rede sein.

II) Deutsches Recht:

In den Zeiten der Jagdfreiheit gab es auch im deutschen Recht keine strafbare Jagdwilderei. Wenn auch mit der Entwicklung des Privateigentums an Grund und Boden zunächst praktisch die Jagdfreiheit der alleinigen Okkupation des Grundeigentümers gleichkam, insofern dieser anderen das Betreten seines Grund und Bodens verbieten konnte, so stellte sich das Betreten fremden Gebiets zum Zwecke des Jagens gegen den Willen des Eigentümers nicht als eine Jagdrechtsverletzung, sondern als bloßer Eingriff in das fremde Bodenrecht dar.

Als das Jagdrecht als Aufluß des Grundeigentums dem Grundeigentümer ausschließlich zustand, wurde ein Eingriff in dessen ausschließliche Berechtigung auch strafrechtlich geahndet.

Mit der Regalität der Jagd wurden die Strafen für unberechtigtes Jagen überaus hart und grausam, oft bestrafte man es mit dem Tode durch den Strang. Die gemeinrechtliche Rechtssprechung brachte den Art. 169 C.C.C. (Fischdiebstahl) analog zur Anwendung. Ueber das Wesen des „Wilddiebstahls" herrschte keine Einigkeit. Der Wilddiebstahl wurde bald als Landfriedensbruch, bald als Majestätsverbrechen, bald als bloße Injurie, bald als Diebstahl aufgefaßt. Nach fränkischem Recht sah man die Verletzung fremden Jagdrechts als eine Art von Diebstahl an, der nur durch bedeutende Geldsummen gesühnt werden konnte. [2])

Die Bestrafung der Wilderei als Diebstahl hängt zusammen mit der z. T. im früheren deutschen Recht aufgestellten Ansicht, nach der dem Eigentümer

---

[1]) In diesem Sinne erging für Preußen das Jagdpolizeigef. v. 7. 3. 1850 (heute gilt die Jagdordnung v. 15. 7. 1907); Bayern: Gesetz v. 30. 3. 50; Württemberg: Ges. v. 27. 10. 1855.

[2]) Vergl. lex sal. tit. 35.

des Grundstücks oder dem Jagdberechtigten Besitz und Eigentum an dem Wild zugesprochen wurde. Die unberechtigte Okkupation des Wildes war hienach Wilddiebstahl. An dieser Anschauung, daß dem Grundeigentümer nicht bloß ein ausschließliches Okkupationsrecht an dem Wilde zustehe, sondern daß das Wild ein wandelbares Eigentum dessen sei, auf dessen Gebiet es sich gerade aufhalte, halten noch Schmid [1]) und noch schärfer Roth [2]) fest. Dieses Eigentum sei aber nur ein mittelbares und durch die Fortdauer des Aufenthaltes der Tiere auf seinem Grundstück bedingtes. Nur solange als das Wild hin- und herwechseln kann, sei das Eigentum wandelbar; sobald die Möglichkeit der Wandelbarkeit, d. h. der Fähigkeit sich fortzubewegen der Ortsveränderung, aufhört, trete eine Befestigung des des Eigentums ein. Sobald das Wild den Bezirk nicht mehr verlassen kann, werde es zum festen, vollen Eigentum des Jagdberechtigten, wenngleich er den Besitz noch nicht habe.

Auch das preußische A.L.R. betrachtete den „Wilddiebstahl" als Diebstahl [3]). Im übrigen unterschied es zwischen Jagdkontraventionen oder Jagdfrevel und Wilddiebstahl. [4])Unter Jagdkontravention sind zu verstehen, alle Handlungen, welche in den Jagdgesetzen verboten sind; i. e. S., d. h. im Gegensatz zum Wilddiebstahl begreifen sie jede Uebertretung eines Jagdgesetzes oder Jagdpolizeigesetzes mit Ausnahme des Wilddiebstahls. Zum Begriff des Wilddiebstahls verlangt das A.L.R. als Hauptmerkmal eine gewinnsüchtige Absicht. [5]) In neuerer Zeit erkannte man die Ungerechtigkeit dieser Behandlungsweise und bestrafte den Wilddiebstahl nicht mehr als Diebstahl, sondern als eigenes Vergehen, als Jagdvergehen, wesentlich milder als den Diebstahl. [6]) Das preußische St.G.B. vom 14. April 1851 [7]) ließ die Unterscheidung zwischen Jagdkontravention und Wilddiebstahl fallen und betrachtete die unbefugte Jagdausübung als strafbaren Eigennutz.

Auch die anderen deutschen Partikularrechte haben in neuerer Zeit jenen Grundsatz des alten deutschen Rechts vom Eigentum des Jagdberechtigten an dem Wilde aufgegeben. Insbesondere steht diese ältere Ansicht mit den Vorschriften des geltenden deutschen Strafgesetzbuches nicht im Einklang. Das St. G. B. hat sich in den §§ 292—295 im wesentlichen dem erwähnten preußischen St. G. B. von 1851 angeschlossen und die Verletzung fremden Jagdrechts als delictum sui generis behandelt.

---

[1]) Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Rechts I § 7.

[2]) Roth, in „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", herausgegeben von Pölzl, Bd. 5 S. 542 ff; vergl. auch Ziebarth § 71, der die Ansicht vertritt, daß der Jagdberechtigte ein förmliches Eigentum an dem Wildstande als Ganzem habe. Die Ansicht ist wenigstens für das heutige Recht nicht richtig. An dem Wildstand als Ganzem ist ein Eigentum überhaupt nicht möglich, sondern lediglich an dem einzelnen Stück Wild. Da aber das einzelne Wild unbestrittenermaßen herrenlos ist, so kann es auch an der Summe dieser einzelnen Stücke, dem Wildstande, kein Egentum geben.

[3]) A. L. R. II Tit. 20 § 1111.

[4]) A. L. R. II 20 §§ 315, 1145.

[5]) Hahn (das preuß. Jagdrecht 1836 § 60) versteht unter Wilddiebstahl „die heimliche Entwendung eines jagdbaren Wildes wissentlich vom fremden Jagdreviere in gewinnsüchtiger Absicht," Kleinschrod (Abhandlung vom Wilddiebstahl 1790) § 2 fordert keine gewinnsüchtige Absicht, er definiert den Wilddiebstahl „als die Besitzergreifung eines wilden Tieres ohne dazu berechtigt zu sein"".

[6]) Schon Kleinschrod gelangte zu dem Ergebnisse, daß die Besitzergreifung wilder herrenloser Tiere kein wahrer Diebstahl ist, vergl. §§ 15—17 seiner Abhandlung.

[7]) §§ 274 ff.; § 217 Nr. 1.

A) Das geltende Recht.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 3.

Systematische Stellung der Jagddelikte.

Das geltende St. G. B. behandelt die Verletzung eines fremden Jagdrechts in den §§ 292 ff. im 25. Abschnitt unter der Ueberschrift „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse." Unter diesem Abschnitt sind ganz verschiedenartige Delikte, die in keiner Weise innerlich miteinander zusammenhängen, untergebracht. Es darf daraus aber keineswegs gefolgert werden, daß zum Tatbestand der Wilderei eine eigennützige, gewinnsüchtige Absicht gehöre, wie es z. B. das A. L. R. zum Begriffe des Wilddiebstahles verlangte. Die Unterstellung der Jagddelikte unter diesem Abschnitt erklärt sich daraus, daß diese Bestimmungen in andere Abschnitte des St.G.B. nicht hineingepaßt haben. [1])

§ 4.

Reichsrecht und Landesrecht.

Der Dualismus in der deutschen Rechtsentwicklung, Reichsrecht und Landesrecht macht sich in ganz besonderem Maße auf dem Gebiet des Jagdrechts, wo jegliche Einheitlichkeit fehlt, bemerkbar. Zwar ist die Materie der strafbaren Verletzung fremden Jagdrechts in den §§ 292 ff. St.G.B. erschöpfend geregelt. Diesbezügliche landesrechtliche Strafvorschriften sind deshalb gemäß § 2 EG.St.G.B. außer Kraft gesetzt, und neue derartige Bestimmungen kann der Landesgesetzgeber nicht mehr erlassen. Insbesondere sind die landesrechtlichen Strafbestimmungen über unbefugte Aneignung von Fallwild und ebenso die Bestimmung des Art. 22 des hessischen Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858 aufgehoben, wonach im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der Einziehung des Gewehres auf Wertersatz zu erkennen war. Diese Bestimmung ist mit dem Grundsatz des § 295 St.G.B. nicht vereinbar. [2]) In Kraft geblieben sind aber die zahlreichen partikularrechtlichen Jagdpolizeigesetze, [3]) die lediglich die Verletzung der jagdpolizeilichen Bestimmungen, also andere Tatbestände als § 292 St.G.B. betreffen. Solche Vorschriften können auch weiterhin durch die Landesgesetzgebung neu erlassen werden. Das Jagdstrafrecht begreift also sowohl die reichsrechtlichen Bestimmungen über Wilderei (§§ 292 ff., § 368 Z. 10 und 11 St.G.B.) als auch die in den einzelnen Staaten oft recht verschiedenen Strafbestimmungen über Jagdfrevel in sich.

Dem Landesrecht ist überlassen zu bestimmen:

1) wem das Jagdrecht zusteht und die Bestimmung der Jagdeinheit,
2) welche Tiere jagdfrei und welche einem ausschließlichen Okkupationsrecht unterworfen sind,
3) ob das Jagdrecht sich auch auf das Fallwild bezieht,
4) ob auch das abgeworfene Gehörn dem Jagdrecht unterliegt.

---

[1]) Vergl R. G. St. 10 S. 223.
[2]) R. G. St. 7 S. 311; 19 S. 49.
[3]) § 2 Abs. 2 E. G. St. G. B.

§ 5.

Begriff, Inhalt und rechtliche Natur des Jagdrechts.

I) Begriff und Inhalt:

In der Literatur herrscht über den Begriff des Jagdrechts keine Einheitlichkeit. Der Begriff ist ein zivilrechtlicher. Das Reichsrecht hat ein einheitliches Jagdrecht nicht geschaffen, sondern hat die zivilrechtliche Ausgestaltung des Jagdrechts auch weiterhin den Einzelstaaten, wo die Entwicklung des Jagdwesens in ganz verschiedener Weise sich vollzog, überlassen. In der Regel wird das Jagdrecht definiert als das ausschließliche Recht auf Besitzergreifung (Aneignung) jagdbarer wilder Tiere in einem bestimmten Bezirk.[1]) Nach Rosenberg (VI zu § 292) umfaßt es auch das ausschließliche Recht auf Erlegung dieser Tiere in den meisten Fällen ist die Erlegung aber nur ein Mittel der Besitzergreifung. Rotering[2]) faßt das Jagdrecht auf als das ausschließliche Recht auf Okkupation oder Bemächtigung jagdbarer wilder Tiere. Für die zivilrechtliche Seite des Jagdrechts, der Jagdberechtigung ist dieser Begriff zu eng. Denn die Jagdberechtigung des Grundeigentümers, deren Inhalt sich in früheren Zeiten auf die Aneignung der wilden Tiere, also das Jagen, beschränkte, hat im Laufe der Zeit eine Ausdehnung erfahren und umfaßt heute außer der Jagdausübung als Hauptinhalt, noch verschiedene andere Befugnisse. Vor allem stellt sich neben das Recht der Aneignung das Recht der Hege des Wildes.[3]) [4])

Die Hege dient der Erhaltung und Förderung eines gesunden Wildstandes. Sie ist gewissermaßen eine Vorbereitungshandlung, die die Okkupation in weitgehendem Maße ermöglichen soll. Für die strafrechtliche Seite des Jagdrechts scheidet das Hegerecht aus, das Strafrecht hat nur unberechtigte Eingriffe in das fremde Okkupationsrecht am Wild zum Gegenstand.

II) Rechtliche Natur des Jagdrechts (als Okkupationsrecht):

Die rechtliche Natur des Jagdrechts ist sehr bestritten. Es herrscht zunächst Streit darüber, ob das Jagdrecht ein besonderes Recht oder lediglich eine im Grundeigentum liegende Befugnis ist. Nach Dalke[5]) ist es ein integrierender Bestandteil des Rechts des Grundeigentümers und zwar ein Bestandteil i. S. d. § 96 BGB. Ebner[6]) faßt das Jagdrecht als ein besonderes Vermögensrecht auf, das grundsätzlich auch ohne Eigentum an dem Grundstück bestehen kann und durch die Gesetzgebung von 1848 als Realrecht mit dem Grundstückseigentum vereinigt ist. Die Jagdbeute ist demgemäß nicht als Frucht des Grundstücks, sondern als natürliche Frucht, als Ertrag des Okkupationsrechts anzusehen. Im übrigen ist, was die juristische Konstruktion des Jagdrechts als Okkupationsrecht anlangt zu unterscheiden:[7])

---

[1]) R. G. St. 5 S. 87; 6 S. 376; 13 S. 85; Olsh. 3; Schwartz 2; Frank I.

[2]) in G. A. 32 S. 357.

[3]) Nagler (V. D. Bd. 8 S. 438) definiert das Jagdrecht als „die Berechtigung des Grundeigentümers zur Hegung und ausschließl. Zueignung des auf seinem jagdfähigen Grund und Boden angetroffenen Wildes";

[4]) Als Nebeninhalt der Jagdberechtigung wäre noch zu erwähnen: Das Recht fremde Grundstücke zu betreten, das Erlegen schädlichen Wilds u. a.

[5]) § 2 S. 14.

[6]) S. 45 ff., vergl Nagler V. D. 8 S. 428.

[7]) Vergl. Wolff Sachenrecht § 79.

a) der einzelne Aneignungsakt ist bloß ein Teil der Jagdausübung, ein Teil des Jagdbetriebes. Dieser Jagdbetrieb im Ganzen ist ein selbständiges immaterielles Rechtsgut des Jagdberechtigten, das seiner ausschließlichen Herrschaft untersteht. Dieser Jagdbetrieb ist Gegenstand der Jagdpacht. Die Jagdberechtigung gewährt erheblich mehr Befugnisse als sie dem Grundeigentümer als solchem zustehen.

b) Die anzueignende Sache selbst; die jagdbaren wilden Tiere, sind als Rechtsobjekt anzusehen. An ihnen kann gem. § 958 Abs. 2 BGB. nur der Jagdberechtigte das Eigentum erwerben. Man kann das Aneignungsrecht, das absoluten Charakter trägt, d. h. gegen jeden Dritten wirkt, eben deshalb als ein eigenartiges dingliches Recht[1]) an herrenloser Sache bezeichnen, das gem. § 936 BGB. nur untergeht, wenn das Wild an einen gutgläubigen Dritten kommt.

Das im früheren deutschen Recht dem Jagdberechtigten auch ohne Besitzergreifung zugesprochene Eigentum an dem Wilde ist im heutigen Recht zu einem bloßen, aber absoluten Aneignungsrecht abgeschwächt.

Daß das Jagdrecht ein Vermögensrecht ist, wird nicht bestritten. Auch das Reichsgericht hat dies anerkannt.[2]) Die Verletzung des Jagdrechts ist Vermögensschädigung. Das Jagdrecht als ausschließliches, absolutes Aneignungsrecht ist ein „sonstiges Recht" i. S. des § 823 Abs. 1, dessen Verletzung den Täter auch zivilrechtlich verpflichtet.[3]) Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung das Jagdrecht als Vermögensstück der Jagdgenossenschaft angesehen, an dem der Jagdvorsteher Untreue begehen kann.[4])

§ 6.

Der Jagdberechtigte.

Nach §292 St. G. B. wird derjenige bestraft, der „an Orten an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt". Es muß deshalb zuerst die Frage behandelt werden, wem an einem bestimmten Orte das Jagdrecht und seine Ausübung zusteht. Es ist dies eine Frage des Zivilrechts und zwar des Landesrechts (Art. 69 EG.B.G.B.).

Die einzelstaatlichen Jagdgesetze und Jagdordnungen, die diese Frage regeln, gehen von dem gemeinsamen Grundgedanken aus, daß das Jagdrecht im Grundeigentum wurzelt. So bestimmt das Wttbg. Gesetz betr. die Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855 in Art. 1: „In dem Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden;". und die preuß. J. O. vom 15. 7. 07 in § 2: „Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden."[5])

Das Jagdrecht als solches ist unlösbar mit dem Grundeigentum verbunden und kann ohne dasselbe nicht übertragen werden.[6])

---

[1]) Ebner S. 46: Die Aneignungsbefugnisse des Jagdberechtigten „sind nicht gerade dinglich, aber der Dinglichkeit ähnlich, indem sie gegen jeden Dritten wirken und zwar unter Umständen auch über die Grenzen des Jagdbezirks hinaus".

[2]) J. W. 1899 S. 401; G. A. 59 S. 142, St. R. Z. 1914 S. 365.

[3]) Vergl. Staudinger, Planck zu § 823.

[4]) R. G. St. vom 11. 7, 05 in J. W. 1905 S. 753, S. 49.

[5]) Ebenso: bayer. J, Ges. v. 30. 3. 1850 Art. 1.

[6]) Uebertragbar ist nur die Ausübung dieses Rechts s. u.

Nicht jeder Grundeigentümer darf aber auf seinem Grundstück das ihm als Grundeigentümer an sich zustehende Jagdrecht auch *ausüben*. Darüber haben die Landesgesetze noch nähere Bestimmungen getroffen. Aus wirtschaftlichen Gründen, im Interesse der Erhaltung eines gesunden Wildstandes und mit Rücksicht auf die allgemeine Ordnung und öffentliche Sicherheit ist die Ausübung der Jagd noch an weitere besondere Voraussetzungen, von denen die wichtigste das Vorhandensein eines zusammenhängenden Güterkomplexes von bestimmter Größe ist, gebunden. Das preußische Recht verlangt einen zusammenhängenden Grundbesitz von wenigstens 75 ha., Bayern: mindestens 240 Tagwerke im Flachland und im Hochgebirge 400, bei Seen und Fischteichen 50 Tagwerke, Württemberg: 50 Morgen, Baden: 72 ha.[1]) Dabei werden Wege, Flüsse, Bäche, Markungsgrenzen, Eisenbahnen als den Zusammenhang nicht unterbrechend angesehen. Meist wird die Eigenjagdberechtigung auch solchen Grundstücken zugestanden, die durch Mauern, Hecken, Zäune und dergl. *vollständig eingefriedet* und abgegrenzt sind, sodaß das beliebige Eintreten eines Dritten nicht möglich ist. Eine solche Dichtigkeit, daß z. B. das Durchschlüpfen eines Hasen sogar unmöglich ist, wird nicht verlangt.[2]) Im Interesse der Heilighaltung der Haus- und Hofräume, zum Schutze des häuslichen Wirtschaftskreises, haben einzelne Gesetzgebungen die Ausübung der Jagd auch auf den umschlossenen Gehöften, „Hofräumen und Hausgärten", „Pflanzungen und Anlagen" freigegeben, sofern diese unmittelbar an die Behausung des Eigentümers anstoßen.[3])

Im übrigen ist, was die Jagdausübung anlangt, zu unterscheiden[4]) zwischen

1) Eigenjagdbezirk;
2) gemeinschaftlicher Jagdbezirk und
3) den sog. „Enklaven".

1) Eigenjagdbezirk.

Besitzt jemand als Eigentümer eine den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes entsprechend große zusammenhängende Grundstücksfläche, so bildet dieses Gebiet einen „Eigenjagdbezirk", in dem ihm neben dem Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums auch das *Jagdausübungsrecht* zusteht. Gleichgültig ist es, ob der Grundeigentümer eine physische oder juristische Person ist, gleichgültig ist ferner, ob das Eigentum *einer* Person oder mehreren als Miteigentümern ungeteilt zusteht. Der Grundbesitz muß eine zusammenhängende Fläche sein; der Zusammenhang darf nicht etwa durch ein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Doch genügt es, wenn die einzelnen Parzellen in einer, wenn auch noch so kleinen Fläche zusammenhängen. Wenn der Zusammenhang durch eine fremde (auch noch so kleine) Grundstücksfläche unterbrochen wird, so entfällt das Ausübungsrecht. Wenn diese fremde trennende Fläche ein Weg, Bach usw. ist, so *ist* dies ohne Bedeutung, das soll als nicht unterbrechend angesehen werden. Als Eigenjagdbezirke (i. w. S.) können auch die Hofräume, Hausgärten usw. bezeichnet werden, auf denen der Eigentümer ohne Rücksicht auf ihre Größe die Jagd ausüben darf.

---

[1]) Preuß. J. O. vom 15. 7. 07: § 4; bayer. J. Ges. v. 36. 3. 1850. Art. 2 Abs. 1 Ziffer 3 und 4; wttbg. Jagdges v. 1855 Art. 2 Ziff. 1.

[2]) Bayern, J. Ges. Art. 2 Ziff. 2; Wttbg. F. Ges. Art. 2 Ziff. 2.

[3]) bay. J. Ges. Art. 2 Ziff. 1; Wttbg. J. Ges. Art. 2 Ziff. 3.

[4]) Vergl. § 3 der preuß. J. O.: „Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftl. Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftl. Jagdbezirken zugelegt sind".

2) Gemeinschaftlicher Jagdbezirk.

Die Grundstücke eines Gemeindebezirks, bei denen die Voraussetzungen, an die das Gesetz die Berechtigung zur eigenen Jagdausübung des Eigentümers (Eigenjagdberechtigung) knüpft, fehlen, die also zu keinem Eigenjagdbezirk gehören, werden den anderen kleineren Grundstücke der Gemeinde (oder der Nachbargemeinde), denen ebenfalls jene Voraussetzungen mangeln, zu einem „gemeinschaftlichen Jagdbezirk" vereinigt.[1]) Die Grundeigentümer dieses gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine „Jagdgenossenschaft". Dieselbe ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Zwangsgenossenschaft, deren Vorstand der Gemeindevorsteher ist. Die Ausübung der Jagd steht der Jagdgenossenschaft zu und wird regelmäßig verpachtet.[2]) Nach württembergischem Recht übt auf den Grundstücken, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder einem solchen zugelegt sind, die politische Gemeinde (bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde) namens des Grundeigentümers das Jagdrecht auf dem ganzen übrigen Gemeindebezirk durch Verpachtung aus.[3])

3) Enklaven.

Eine besondere Stellung nehmen die sog. „Enklaven" ein.[4]) Darunter verstehen die Jagdgesetze solche (kleinere) Grundstücke, die zusammen nicht die Größe eines zur Eigenjagd berechtigenden Gutskomplexes erreichen und auch keine Eigenjagdbezirke i. w. S. (s. o.) sind) und von einem oder mehreren Eigenjagdbezirken vollständig umschlossen werden.[5]) Hier gilt nun der allgemeine Grundsatz, daß der auf dem umschließenden Eigenjagdbezirk Jagdberechtigte auch die Jagd auf der Enklave auszuüben befugt sein soll (gegen Entrichtung einer Entschädigung). In der Ausgestaltung im Einzelnen weichen die einzelstaatlichen Bestimmungen voneinander ab. Nach bayrischem Recht ist dem Umlieger die Entscheidung, ob er die Jagd auch auf der Enklave ausüben will, selbst überlassen. In Württemberg hat der Umlieger die Jagdausübung auf der Enklave ex lege. Nach preußischem Recht ist die Enklave zunächst dem umschließenden Eigenjagdberechtigten zum Anschluß an seinen Eigenjagdbezirk anzubieten. Dieser kann aber zum Anschluß nicht gezwungen werden.[6])

Wenn die Enklaven von mehreren Eigenjagdbezirken umschlossen sind, so steht das Jagdausübungsrecht auf ihnen demjenigen Eigenjagdbesitzer zu, dessen für die Umschließung in Betracht kommender Bezirk dem Inhalt nach der größere ist.

Ist die Umschließung keine vollständige, wenn auch nur an einer Stelle unterbrochen[7]), so finden die erwähnten Bestimmungen keine Anwendung, die Enklaven unterliegen dann dem Gemeindejagdrecht bezw. dem Jagdrecht der Genossenschaft.

Diese Regelung ist nur eine scheinbare Ausnahme von dem Grundsatz des Grundeigentümerjagdrechts; es liegt nicht ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vor. Es erklärt sich dies aus der Scheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Das Jagdrecht verbleibt dem

---

[1]) Ausnahmen: die sog. Enklaven, preuß. J. O. § 7; bayer. J. Ges. Art. 5; Wttbg. J. Ges. Art. 4

[2]) Preuß. J. O. § 16, §§ 20 ff.

[3]) Wttbg. J. Ges. Art. 4; ebenso Bayern, J. Ges. Art 4.

[4]) „Enklaven" überhaupt sind Grundstücke, die von fremdem Grundbesitz umschlossen sind.

[5]) s. R. G. St. 18 S. 265.

[6]) Preuß. J. O. § 8; Bayer. J. Ges. Art. 3; Wttbg. J. Ges. Art. 3.

[7]) Wege, Flüsse usw., gelten auch hier nicht als Unterbrechung.

Eigentümer der Enklave, es kann von dem Grundeigentum nicht getrennt werden, dem Umlieger steht nur das Recht der Ausübung zu; dies zeigt auch deutlich der Umstand, daß der Umlieger eine Entschädigung („Pacht“ schilling; württ. Jagdgesetz Art. 3) an den Enklavisten zu bezahlen hat, er hat die Nutzung, die Jagdausübung nur kraft abgeleiteten Rechts, das originäre Jagdrecht hat der Enklavist als Grundeigentümer.

Der eigenjagdberechtigte Grundbesitzer kann sein Jagdrecht selbst bezw. durch angestellte Jäger als seine Stellvertreter ausüben. Er kann die Ausübung aber auch anderen übertragen und zwar durch Verpachtung.

Was Gegenstand der Jagdpacht ist, ist bestritten. Das Reichsgericht [1]) hat die Ansicht ausgesprochen, daß Gegenstand des Jagdpachtvertrags die Jagdberechtigung sei. Dalke [2]) dagegen bezeichnet das Grundstück als Gegenstand der Jagdpacht. Er sagt, ebensowenig wie der Grundstückseigentümer bei der gewöhnlichen Pacht sein Eigentumsrecht am Grundstück verpachte, sondern das Grundstück zum Zweck der Nutzung, so verpachte auch beim Jagdpachtvertrag der eigenjagdberechtigte Grundeigentümer das Grundstück zum Zwecke der Okkupation des Wildes, nicht zum Zwecke der Ausübung der Jagd. Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden. Unverständlich ist, welchen Unterschied Dalcke zwischen der Verpachtung des Grundstücks zum Zwecke der Okkupation des Wildes und der Verpachtung zum Zwecke der Jagd machen will. Richtiger Ansicht nach wird zu sagen sein, daß Gegenstand der Jagdpacht das Recht [3]) der Ausübung der Jagd ist, der „Jagdbetrieb“. Das Jagdrecht selbst bleibt dem Verpächter als Grundeigentümer, es ist ja unlösbar mit dem Grundeigentum verbunden, nur die Ausübung dieses Rechts wird auf den Pächter übertragen. [4]) Gegenstand des Jagdpachtvertrags ist niemals der Grund und Boden. Der Pächter erwirbt kein dingliches Recht, sondern nur ein persönliches, von dem dem Grundeigentümer verbleibenden originären Jagdrecht abgeleitetes Recht zur Ausübung der Jagd.

Jagdberechtigt ist unter Umständen auch der Fischereiberechtigte. Es kann mit dem Okkupationsrecht des Jagdberechtigten ein gleichartiges Okkupationsrecht des Fischereiberechtigten konkurrieren. Der Fischereiberechtigte darf nämlich in seinem Fischwasser die dem Fischbestand schädlichen Tiere, auch solche die dem Jagdrecht unterliegen, wie Fischotter und Reiher, erlegen. Nach preuß. Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 [5]) darf der Fischereiberechtigte die erlegten Tiere behalten. Nach bayerischem und sächsischem Recht hat der Fischereiberechtigte ebenfalls die Befugnis, solche Tiere zu töten und zu fangen, muß sie aber an den Jagdberechtigten herausgeben. Das gleiche gilt für Württemberg. [6]) Rotering [7]) macht hiebei die Einschränkung, daß der Fischereiberechtigte nicht auf solche Tiere jagen, sondern nur im Wege des Fangens im Wasser und mit Fischereigerätschaften sich derselben bemächtigen darf. Binding [8]) stellt den Satz auf, daß, wo im Gesetz nichts näheres bestimmt ist, der Jagdberechtigte sich dieser Tiere nur

---

[1]) R.G.Z. 51, S. 279.

[2]) Dalcke § 6 l.

[3]) Vergl. § 581 BGB. Möglichkeit der Verpachtung eines Rechts.

[4]) Gleiche Ansicht Ebner S. 49.

[5]) § 105 Abs. 1; Vergl. auch §§ 66, 67, pr. Z.O.

[6]) Bayer. Fisch.Ges. v. 15. 8. 08. Art. 85; württ. Fisch. Ges. Art. 10; sächs. Fisch.Ges. vom 15.10.1868 § 12.

[7]) G.A. 32 S. 352.

[8]) Lehrbuch I 2 S. 327; ebenso Nagler V.D. 8 S. 465.

durch Jagd-, der Fischereiberechtigte nur durch Fischereiakte bemächtigen darf. Nach dem preußischen Fischereigesetz ist dem Fischereiberechtigten die Anwendung der zur Jagd erlaubten Mittel mit Ausnahme von Schußwaffen gestattet. Dieses Verbot hat aber lediglich polizeiliche Natur.

In Württemberg darf außerdem in Wohnungen und mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen der Eigentümer zur Abwendung von Schaden Raubtiere erlegen und zwar ohne Lösung einer Jagdkarte.[1]) Selbstverständlich ist er aber hiebei an die Beachtung der sicherheitpolizeilichen Vorschriften gebunden. Das erlegte Tier darf er behalten und braucht es nicht etwa dem Jagdberechtigten, in dessen Jagdrevier er es erlegt hat, herauszugeben. Auch in anderen Staaten finden sich vereinzelt ähnliche Bestimmungen zur Abwendung von Schaden, der durch diese Tiere entsteht.[2])

II. Abschnitt.

Die objektive Seite der Jagdwilderei.

§ 7.

Das Jagdrecht als Angriffsobjekt der Wilderei.

Der Wortlaut des § 292 St.G.B. „an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist", hat verschiedentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben. Es ist bestritten, ob das Vergehen der Jagdwilderei auf jedem Gebiet, wo der Jagende kein Recht hat, begangen werden kann, also auch da, wo überhaupt niemand jagdberechtigt ist, oder nur an den Orten, wo ein anderer ausschließlich berechtigt ist. Mit anderen Worten: ob die Jagdwilderei nur ein Jagen ohne Berechtigung hiezu ist oder darüber hinaus zugleich als Verletzung eines fremden ausschließlichen Jagdrechts erscheinen muß.

Jene Ansicht stützt sich auf den Wortlaut des § 292 St. G. B, der ohne allen Zweifel zu ihren Gunsten spricht. Mit Recht kommt aber die überwiegende Meinung[3]) im Wege der berichtigenden, dem Zweck und Grundgedanken des Gesetzes entsprechenden Auslegung des § 292 St.G.B. zu einem anderen Ergebnisse. Es ist hiebei folgendes zu erwägen: Das Strafrecht ist Rechtsschutzordnung, es bezweckt den Schutz von Rechtsgütern und bedroht den mit Strafe, der diese Rechtsschutzordnung mißachtet. Dieser das ganze Strafrecht beherrschende Grundgedanke liegt auch der Bestimmung des § 292 St. G. B. zu Grunde. Auch § 292 dient dem Schutz von Rechtsgütern, setzt ein Schutzobjekt, ein Recht eines anderen voraus. Die ratio legis ist zweifelsohne der Schutz des Jagdrechts. Wenn ein solches Jagdrecht, dem § 292 St.G.B. seinen Schutz angedeihen lassen will, nicht vorhanden ist, kann auch eine Wilderei nicht begangen werden. Auch das Reichsgericht[4]) hat wiederholt ausgesprochen, daß zur Anwendung des § 292 immer ein unberechtigter Eingriff in das durch § 292 geschützte Jagdrecht eines Anderen vorliegen muß. Das Jagen des Grundeigentümmers auf seinem Grundstück, wo die Jagd zu ruhen hat, fällt daher nicht unter § 292 St. G. B., da er kein fremdes Okkupationsrecht verletzt, wohl aber das Jagen eines Dritten auf diesem Grundstück.

---

[1]) Württ. J. Ges. Art. 7 Abs. 3.

[2]) Vergl. preuß. J. O. von 1907 § 64 Abs. 2, § 66; sächs. J. Ges. vom 1. 7. 25. § 13.

[3]) Nagler V. D. 8 S. 454; Neuhaus S. 5/6; Frank III; Olshausen 1; Anm.: Elsperger S. 13/14.

[4]) RG. in G. A. 60 S. 88; vergl. auch Nagler V. D. 8 S. 462; RG. St. 4 S. 160; 8 S. 402 15 S. 269; 18 S. 266; Recht 1913 S. 473.

Wie die Ausführungen im vorigen Paragraphen zeigen, hat die neuere Entwicklung zu einer Scheidung zwischen dem mit dem Grundeigentum unlöslich verbundenen Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht geführt. Jenes ist gewissermaßen das theoretische, dieses das praktische Jagdrecht. Beim Eigenjagdberechtigten liegt sowohl das Jagdrecht, wie auch das Jagdausübungsrecht in einer Hand vereinigt. Anders bei den kleineren Grundstücken, die einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören. Hier verbleibt dem Grundeigentümer jedes Grundstücks das Jagdrecht auf seinem Grundstück [1]) aber er darf dieses Recht nicht ausüben. Das Recht der Ausübung, das Jagdausübungsrecht steht der Jagdgenossenschaft bezw. der politischen Gemeinde zu. Das Recht des Grundeigentümers auf Ausübung des Jagdrechts verwandelt sich in ein Recht auf Teilnahme an der Genossenschaft. Die Genossenschaft bezw. die Gemeinde übt nicht das Recht des Grundeigentümers aus, sondern ein eigenes Recht. Das Ausübungsrecht ist kraft Gesetzes dem Grundeigentümer entzogen und der Genossenschaft bezw. der Gemeinde verliehen. Ebenso verhält es sich, wenn der Grundeigentümer sein Jagdrecht verpachtet hat. Das Jagdrecht behält er, des Jagdausübungsrechts hat er sich zu Gunsten des Pächters begeben. Dessen Recht ist aber nur ein abgeleitetes Recht. Welches Recht wird nun durch die Jagdwilderei verletzt? Das Jagdrecht oder das Jagdausübungsrecht? Ersteres wird in der Rechtswissenschaft zuweilen auch als absolutes, dingliches, letzteres als persönliches Jagdrecht aufgefaßt. [2]) Wenn nun beide in einer Hand vereinigt sind, wie beim Eigenjagdberechtigten, so wird durch unbefugte Jagdausübung seitens eines Dritten sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht verletzt. Wie aber wenn beide getrennt sind? Hier zeigt es sich, daß das abgeleitete (das praktische, persönliche) Jagdrecht, das Jagdausübungsrecht des nutzungsberechtigten Nichteigentümers gegenüber dem originären dinglichen Recht des Grundeigentümers stärkere Wirkung hat. Treffend drückt dies Nagler [3]) mit folgenden Worten aus: „Das Rangverhältnis des originären und derivativen Jagdrechts regelt sich so, daß die Jagdausübungsbefugnis dem ursprünglichen Recht gegenüber sich als die stärkere Potenz erweist; sie schöpft dessen Inhalt so gut wie ganz aus." Der Grundeigentümer, der zwar das Jagdrecht hat, der persönlichen Nutzung, der Ausübung seines Jagdrechts sich aber durch Verpachtung begeben hat oder dem dieselbe durch das Gesetz entzogen und auf die Gemeinde übertragen ist, macht sich nach § 292 St. G.B. strafbar, wenn er auf seinem Grundstück die Jagd ausübt.

Als Angriffsobjekt der Jagdwilderei ist demnach das Jagdrecht und zwar das Jagdausübungsrecht in seiner Form als Okkupationsrecht anzusehen. [4]) Bloße Eingriffe in das Hegungsrecht müssen für die strafrechtliche Beurteilung ausscheiden, sie sind zivilrechtlicher Natur und begründen lediglich einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch. [5])

Die herrschende Meinung, [6]) die ebenfalls die Wilderei als Verletzung eines fremden Okkupationsrechts betrachtet, macht zwar keine eigentliche

---

[1]) Vergl. Preuß. J. O. § 2; Württ. J. Ges. Art. 1; Bayern J. Ges. Art. 1.

[2]) Vergl. v. Brünneck in Arch. f. ziv. Praxis 48 S. 86/87, Nagler V. D. 8 S. 435 Anm. 2.

[3]) V. D. 8 S. 435.

[4]) Ebenso Neuhaus S. 5/6; Nagler V. D. 8 S. 434, 439 ff., 454; Wachenfeld I, wo ein Jagdausübungsrecht fehlt, z. B. wenn die Jagd ruht, wird durch die Wilderei das Jagdrecht des Grundeigentümers verletzt.

[5]) § 823 Abs. 1 B. G. B

[6]) Frank I, III; Binding Lehrbuch I, 2 S. 329, von Liszt 134, 2; Hälschner Bd. 2 § 97; Leipz. Komm. II, Olhs. 9.

Scheidung zwischen Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, sie läßt aber deutlich erkennen, daß sie als Angriffsobjekt nach § 292 St. G. B. nur das Jagdrecht i. S. von Jagdausübungsrecht verstanden wissen will. So defeniert Frank die Wilderei als „Verletzung eines fremden Jagdrechts d. h. des Privatrechts auf ausschließliche Zueignung innerhalb eines bestimmten Gebietes befindlicher herrenloser jagdbarer Tiere". Nach Rosenberg ist Wilderei „jede Verletzung der ausschließlichen Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wild zu erlegen oder in Besitz zu nehmen." Binding: Jagdwilderei ist das vorsätzlich rechtswidrige Jagen auf fremdem Jagdgrund."

Unzutreffend wird das Jagdvergehen zuweilen Wilddieberei oder Wilddiebstahl genannt.[1]) Denn es hat nicht die Aneignung fremder Tiere, sondern herrenloser, solcher die in niemandes Eigentum stehen, zum Gegenstand, wie im folgenden Paragraphen gezeigt wird.

§ 8.

Handlungsobjekt der Jagdwilderei.

Gegenstand des Vergehens der Jagdwilderei ist alles, was Gegenstand des Jagdrechts, der Jagdausübung ist, da ja die Wilderei in der Verletzung eines fremden Jagdrechts besteht. Hieher gehören die wilden, herrenlosen, jagdbaren Tiere („Wild im Rechtssinne").

I. Wilde Tiere.

Das B.G.B.[2]) unterscheidet

1) wilde;
2) zahme;
3) gezähmte Tiere,

ohne aber eine nähere Begriffsbestimmung zu geben. § 960 B.G.B. läßt nur soviel erkennen, daß das Unterscheidungsmerkmal zwischen wilden und zahmen Tieren die Freiheit sein soll.

1. Wilde Tiere sind diejenigen Tiere, die von Natur aus nicht unter der Herrschaft des Menschen leben. Durch Zähmung wird das wilde Tier zum gezähmten, nicht zum zahmen.[3])
2. Die zahmen Tiere bilden den Gegensatz zu den wilden. Ein zahmes Tier ist dasjenige, das völlig unter der physischen[4]) Herrschaft des Menschen steht. Diese Abhängigkeit vom Menschen kann sich durch Gewöhnung, durch Zähmung oder durch Abstammung von einem gezähmten Tiere ergeben. Gattungsunterschiede sind bedeutungslos; dieselbe Tiergattung kann bald zahm, bald wild vorkommen. Ein zahmes Tier bleibt zahm, es wird durch Verwilderung nicht zum wilden.
3. Gezähmte Tiere sind im Gegensatz zu den zahmen die, welche unter der psychischen Herrschaft des Menschen stehen. Es waren diese ursprünglich wilde Tiere, die die Gewohnheit angenommen haben, freiwillig an den ihnen von den Menschen zum Aufenthalt bestimmten Ort zurückzukehren (consuetudo revertendi), d. h. die freiwillig auf ihre nartürliche, angeborene Freiheit verzichtet und sich, wenn auch mit

---

[1]) von Liszt gebraucht den Ausdruck „Wilddieberei für das gewerbsmäßige Jagdvergehen.
[2]) § 960 B. G. B. vergl. Staudinger R. G. R. Komm. z. § 960.
[3]) S. Ziffer 3.
[4]) eben hierin liegt der Unterschied zwischen zahmen und gezähmten Tieren.

vorübergehenden kleinen Unterbrechungen, in die Gewalt des Menschen begeben haben.

II. Herrenlosigkeit.

Gegenstand des Jagdvergehens können nur herrenlose Tiere sein. Was ist nun unter Herrenlosigkeit zu verstehen? Es ist zu scheiden zwischen tatsächlicher Herrenlosigkeit = Freiheit von Besitz und Herrenlosigkeit im Rechtssinne. „Herrenlos" im Rechtssinne ist eine Sache, wenn sie keinen Eigentümer hat. Das sind sowohl diejenigen Sachen, die noch nie im Eigentum jemandes standen, als auch die, welche von dem bisherigen Eigentümer aufgegeben, derelinquirt sind. Ueber die Herrenlosigkeit gibt das B.G.B. besondere Vorschriften.

1. „Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden" (§ 960 Abs. 1 S. 1 BGB.) Gemeint ist hier die natürliche, angeborene Freiheit. Diese nätürliche Freiheit endigt erst dann, wenn der Mensch das Tier in seine physische Gewalt gebracht hat. Ob mit dem Aufhören der natürlichen Freiheit nun auch die Herrenlosigkeit (im Rechtssinne) des wilden Tieres aufhört, ergibt sich aus § 960 BGB. nicht; § 960 BGB. sagt nur soviel, daß mindestens solange, als die natürliche Freiheit besteht, das Tier auch herrenlos ist. Die tatsächliche Herrenlosigkeit (Freiheit von Besitz) endigt nun natürlich mit der Besitzergreifung durch den Menschen, sei dieser hiezu berechtigt oder nicht. Die Herrenlosigkeit im Rechtssinne endigt aber erst, wenn nach Maßgabe des § 958 Abs. 1 BGB. Eigentum an dem Wild erworben wird, oder wenn das Wild in die Hand eines gutgläubigen Dritten kommt, sodaß gemäß § 936 BGB. das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erlischt. Im Falle des § 958 Abs. 2 BGB. bleibt das Wild trotz Besitzergreifung (seitens des Nichtberechtigten) herrenlos (im Rechtssinne), es ist nur nicht mehr frei von Besitz.

Nach §§ 958 ff. BGB. wird an herrenlosen beweglichen Sachen, also auch an dem „Wild", das Eigentum durch Aneignung (Okkupation) erworben. In welchem Zeitpunkt ist nun die Okkupation mit der Wirkung des Eigentumserwerbs vollendet und demgemäß auch die Herrenlosigkeit im Rechtssinne beendigt, sodaß das Wild von da an nicht mehr taugliches Objekt der Jagdwilderei sein kann?

Gem. § 958 Abs. 1 BGB. geschieht die Aneignung dadurch, daß das Wild in Eigenbesitz genommen wird. Eigenbesitzer ist, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt (§ 872 BGB.). Der Besitz einer Sache wird durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (§ 854 Abs. 1) Wann hat der Jagdberechtigte nun die tatsächliche Gewalt über das Wild erlangt? Dies ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zu beurteilen. Mit der Verwundung oder Tötung allein ist die tatsächliche Gewalt noch nicht erlangt. In besonderen Fällen bedarf es auf der anderen Seite aber auch nicht einer körperlichen Inbesitznahme, d.h. es ist nicht nötig zur Erlangung der tatsächlichen Gewalt und damit des Eigentums an dem Wilde, daß der Jäger es mit den Händen angefaßt und aufgenommen hat. Hat der Jäger ein Stück Wild tötlich getroffen, weiß aber nicht, wo es liegen geblieben ist, sondern muß es erst noch suchen, so hat er die tatsächliche Gewalt noch nicht erlangt, die Herrenlosigkeit dauert fort, bis er das Wild gefunden und Besitz davon ergriffen hat. Dabei genügt es (zur Erlangung der tatsächlichen Gewalt), wenn das Wild in einem solchen räumlichen Verhältnis zum Jäger sich befindet, vermöge dessen dieser jederzeit in der Lage ist, Herrschaftsgewalt über das Wild auszuüben und dieses sich nicht mehr fortbewegen kann. Immer aber muß dieses räumliche Verhältnis ein der-

artiges sein, daß der Jäger, ohne weitere Schwierigkeiten überwinden zu müssen, tatsächlich über das Wild verfügen und es an sich nehmen kann. Fehlt es an dieser nahen räumlichen Beziehung, wenn z. B. das Wild tötlich getroffen in einen fließenden Bach fällt und mitfortgeschwemmt wird, so hat der Jäger die tatsächliche Gewalt noch nicht erlangt, das Wild ist noch herrenlos und taugliches Objekt der Wilderei. Ein Dritter, der dasselbe (unbefugt), wenn auch vor den Augen des Schützen aus dem Wasser holt und für sich behält, macht sich eines Vergehens i. S. des § 292 St.G.B. schuldig. Zu der Eigentum begründenden Aneignung des Wildes genügt das Erlegen allein nicht, es muß noch die sofortige tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über dasselbe hinzukommen. Ist diese Möglichkeit gegeben, ohne daß der Jäger das Wild schon aufgenommen zu haben braucht, z. B. wenn es nur einige Schritte neben ihm tot daliegt, so hat er damit schon die tatsächliche Gewalt und Eigentum erworben. Würde es nun ein Dritter wegnehmen, so läge kein Jagdvergehen mehr vor, sondern Diebstahl.

Hat der Jagdberechtigte Fangvorrichtungen, wie Schlingen, Netze, Fallen, aufgestellt, um darin Wild zu fangen, so ist die Okkupation (zu seinen Gunsten) vollendet,: d. h. er hat Besitz und Eigentum an dem Wilde erworben, sobald es sich derart in die Fangvorrichtungen verstrickt hat, daß es sich nicht mehr von selbst daraus befreien kann. Es ist nicht einmal die Kenntnis des Jagdberechtigten davon, daß Wild in die zum Zweck der Okkupation aufgestellte Fangvorrichtung geraten ist, zum Eigentumserwerb erforderlich.[1]) Der Aneignungswille, d. h. der Wille die tatsächliche Herrschaft über das Wild auszuüben, der zur Erlangung des Eigenbesitzes erforderlich ist, braucht kein speziell bestimmter zu sein, sondern es genügt der generelle Wille des Jagdberechtigten, an allem Wild, das in die Fangvorrichtung gerät, Eigentum erwerben zu wollen. Nimmt ein Unberechtigter ein derart gefangenes Wild aus dem Fanggerät in rechtswidriger Zueignungsabsicht weg, so macht er sich eines Diebstahls schuldig, da das Wild nicht mehr herrenlos, sondern eine „fremde" Sache ist.[2])

Rotering[3]) macht hiebei die Einschränkung, daß sich in dem Fanggerät ein Tier derjenigen Gattung fangen müsse, für welche die Fangvorrichtung noch mitberechnet sei. Wenn z. B. in einem niedrigen Vogelstricke sich zufällig ein Reh verwickelt habe, so sei es sehr zweifelhaft, ob das Reh als im Besitz und Eigentum des Jagdberechtigten befindlich zu gelten habe, oder ob es herrenlos bleibe. M. E. ist ersteres der Fall. Der Wille des Jagdberechtigten ist allgemein dahin auszulegen, daß er an allem Wild, das sich in dem Fanggerät verfängt, gleich welcher Art, Besitz und Eigentum erlangen will. In erster Linie geht sein Wille natürlich dahin, ein bestimmtes Wild zu fangen, eventuell aber auch jedes andere, das hineingerät.

Weiter verlangt Rotering, daß zur Vollendung der Okkupation notwendig sei, daß der Jäger wenigstens seine aufgestellten Fangvorrichtungen selbst beherrsche. Das in Netzen an öffentlichen Wegen gefangene Wild sei damit allein noch nicht okkupiert, weil jeder Passant dem Jäger in der wirklichen Besitzergreifung zuvorkommen könne. Die Annahme der Besitzergreifung seitens des Netzestellers würde nach Rotering nur dann gerechtfertigt sein, wenn er die Fangvorrichtung vermöge der örtlichen Verhältnisse derart beherrschen würde, daß die unmittelbare Möglichkeit der physischen Einwirk-

[1]) Vergl. R. G. St. 32 S. 164/165.
[2]) Vergl. G. A. 45 S. 440 ff.
[3]) G. A. 32 S. 340 ff.

ung auf das Netz jederzeit gegeben wäre. Diese Argumentation ist m. E. nicht richtig. Auf die sofortige unmittelbare Möglichkeit der physischen Einwirkung auf das Fanggerät kann es nicht ankommen. Warum ein Unterschied gemacht werden soll bei Aufstellung der Fangvorrichtung an einem öffentlichen Weg und bei Aufstellung ganz abseits im Wald oder Feld, ist nicht einzusehen. Dafür spricht kein innerer Grund. Auch im Wald kann dem Jäger ein anderer zuvorkommen. Eine sofortige, unmittelbare körperliche Einwirkung („Beherrschung") hat der Jäger hier ebensowenig wie dort.

Daß das in von einem Unbefugten aufgestellten Fanggerät gefangene Wild herrenlos im Rechtssinne und damit Gegenstand des Jagdvergehens bleibt wird an anderer Stelle noch näher auszuführen sein.

Die Erlangung des Eigenbesitzes, der tatsächlichen Gewalt über das Wild kann auch durch Beauftragte für den Jagdberechtigten erfolgen, z. B. durch angestellte Jäger, Jagdaufseher; diese Personen sind als Besitzdiener des Jagdberechtigten im S. d. § 855 BGB. anzusehen.[1]) In dem Augenblick, in dem der Jagdaufseher die tätsächliche Gewalt über das Wild erlangt, erwirbt er für den Jagdberechtigten das Eigentum daran. Der Besitzdiener hat keinen Besitz i. S. des Zivilrechts, Besitzer ist allein der Jagdberechtigte und zwar Eigenbesitzer. Der Jagdaufseher hat nur Gewahrsam an dem Wild, durch dessen rechtswidrige Zueignung begeht er Unterschlagung. Wenn dagegen ein Fremder, der nicht in dem Verhältnis eines Besitzdieners zu dem Jagdberechtigten steht, ein Stück Fallwild findet und es an sich nimmt in der Absicht, es dem Jagdberechtigten zu bringen, so erwirbt dieser den Eigenbesitz und damit das Eigentum, wenn ihm die Besitzergreifung mitgeteilt und er mit dem Geschehenen einverstanden ist. Bis dahin bleibt das Stück Wild, da es noch nicht von dem Berechtigten in Eigenbesitz genommen ist. (vergl. § 958 BGB.) herrenlos.

Der Jagdberechtigte erwirbt an dem okkupierten Wild auch dann Eigentum, wenn er dadurch gegen ein polizeiliches Verbot verstößt, z. B. die Schonzeit nicht einhält. Andererseits ergibt sich aus § 958 Abs. 2 S. 1 BGB.; „Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist", daß ein absolutes gesetzliches Aneignungsverbot auch gegen den Jagdberechtigten wirkt, dieser also an dem verbotswidrig erlegten Wild kein Eigentum erwirbt.[2])

Wenn ein Aneignungsrecht bezüglich eines bestimmten Tieres an sich besteht, dasselbe nur auf irgend eine Weise eine Einschränkung erleidet (sei es örtlich oder zeitlich oder bezüglich der Art des Fanges), so hindert ein Verstoß gegen dieses Verbot in keiner Weise den Eigentumserwerb des Jagdberechtigten. An einem auf diese Weise vom Jagdberechtigten erlegten Wild kann auch keine Hehlerei begangen werden, da dieses nicht „durch eine strafbare Handlung" i. S. des § 259 St.G.B. erlangt ist.

In diesem Zusammenhang soll noch kurz die Frage berührt werden, wie es mit dem Eigentumserwerb am Wilderergute steht. Der früher über die Rechtsverhältnisse am Wilderergute herrschende Streit dürfte nunmehr durch die Bestimmungen des B.G.B. geschlichtet sein. Das B.G.B. hat die Frage, ob etwa der Wilderer das Eigentum an dem rechtswidrig von ihm in Besitz genommenen Wild erwerbe, in negativem Sinne entschieden. § 958 B.G.B. bestimmt: „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an ihr. Das Eigentum wird nicht er-

[1]) Vergl. Seuff. Arch. 64 S. 334.

[2]) Ein derartiges Verbot besteht z. B. in Württemberg bezüglich des Uhus (Min.-Verf. vom 28. 2. 1925. Reg. Bl. S. 28.)

worben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten war oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird." Dieser deutschrechtliche Grundsatz, daß nur der Jagdberechtigte, durch eine innerhalb der Grenzen seines Rechts vorgenommene Besitzergreifung des herrenlosen Tieres Eigentum erwirbt, spricht dem Wilderer jede Möglichkeit des Eigentumserwerbes ab. Nur der Jagdberechtigte kann daran Eigentum erwerben und sonst (ohne dessen Willen) niemand.

Steht sonach fest, daß auf keinen Fall der Wilderer Eigentum erwirbt, so sind noch zwei Möglichkeiten vorhanden, entweder erwirbt der Jagdberechtigte durch den Wilderer Eigentum oder das Wild bleibt herrenlos (im Rechtssinne) auch in der Hand des Wilderers. Beide Anschauungen finden sich in der Literatur vertreten. Die erstere, vertreten von v. Brünneck und Schütze, geht davon aus, daß sie den Wilderer als „unfreiwilligen Repräsentanten" des Jagdberechtigten ansieht. Der Jagdberechtigte erwirbt durch den Wilderer Eigentum. Von Brünneck[1]) gibt dem Jagdberechtigten eine rei vindicatio auf das von jenem erlegte und ihm (dem Jagdberechtigten) dadurch zu Eigentum erworbene Wild. Schütze[2]) läßt zuerst den Wilderer Eigentümer werden, der aber im gleichen Augenblick dieses Eigentum wieder verwirke zu Gunsten des Jagdberechtigten. Er führt folgendes aus: „An und für sich erwirbt zunächst der Wilderer das Eigentumsrecht am Wilde als einer herrenlosen Sache durch deren vollendete Okkupation. Allein weil dieser Erwerb auf gesetzwidrige und strafbare Weise bewerkstelligt wird, verwirkt er in demselben Augenblick das kaum erworbene Eigentum an den Jagdberechtigten und zwar so, als wenn er dessen unfreiwilliger Repräsentant im Erwerbe gewesen wäre." Die Folge dieser ersteren Ansicht wäre die, daß ein Dritter, der die Jagdbeute dem Wilderer wegnimmt und für sich behält, einen Diebstahl begehen würde. Diese Ansicht ist aber falsch. Denn zum Eigentumserwerb ist ein Wille erforderlich, dieser Wille fehlt naturgemäß da, wo der Jagdberechtigte um das zu erwerbende Wild überhaupt nicht weiß, und nicht wissen kann. Einen Eigentumserwerb durch unfreiwillige Stellvertreter kennt das B.G.B. nicht. Der Vertreter muß den Willen haben für den Vertretenen zu erwerben. Diesen Willen hat der Wilderer nicht, er hat im Gegenteil den Willen, für sich selbst zu erwerben.

Die überwiegende m. E. richtige Ansicht geht dahin, daß das gewilderte Tier herrenlos bleibt, auch in der Hand des Wilderers und demgemäß das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten bestehen bleibt, bis das Wild an den Jagdberechtigten oder einen gutgläubigen Erwerber kommt. (§§ 932, 936 BGB.)[3]) Daraus folgt, daß ein Dritter, welcher dem Wilderer die Jagdbeute in rechtswidriger Zueignungsabsicht entreißt keinen Diebstahl, da das Wild noch herrenlos, also keine „fremde" Sache ist, sondern ein Jagdvergehen begeht, er verletzt das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, Aneignungsberechtigt ist der, welcher an dem Orte, wo der Wilderer das Wild versteckt hält, jagdberechtigt ist. Alles Wild in dem Gebiet, gleich wie es hieher kam (außer natürlich, wenn es vorher schon in jemandes Eigentum gekommen ist) ist ausschließlich anzueignen befugt, der in diesem Gebiet Jagdberechtigte. Der Wilderer hat nur Besitz, nicht aber Eigentum an

---

[1]) v. Brünneck in Arch. f. zivilist. Praxis Bd. 48 S. 80 ff.

[2]) s. Jahrbuch des gem. deutschen Rechts, herausgegeben von Bekker und Muther, Bd. 6 S. 61 ff.

[3]) Das Reichsgericht hat in der Entscheidung Bd. 39 S. 427 ff. ausgesprochen, daß das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten fortdauert, wenn das Tier von dem Wilderer einem bösgläubigen Dritten übertragen und von diesem gezähmt wird.

dem Wilde. Es ist zwar bestritten, ob § 292 St.G.B. Anwendung finden kann in Bezug auf Wild, das sich bereits im Besitz befindet, ob § 292 St. G.B. neben Herrenlosigkeit (im Rechtssinne) auch noch „Freiheit von Besitz" erfordert.[1]) Frank hält die Ansicht, daß das Wild trotz fremden Gewahrsam Gegenstand der Wilderei bleibt, für bedenklich, weil dann das Tier schlechthin dem Zueignungsrechte der Person unterworfen wäre, in deren Jagdgebiet es verwahrt wird. Diese Folgerung ist richtig und m. E. auch gar nicht zu beanstanden. Es kann doch wohl kaum angenommen werden, daß die Wegnahme des Wildes seitens eines dritten Unberechtigten aus dem Besitz des Wilderers straflos bleibe. Diebstahl oder Unterschlagung kann nicht in Frage kommen, da das Wild in niemandes Eigentum steht. Meiner Ansicht nach ist dies strafbare Jagdausübung.[2]) Durch die bloße Besitzergreifung seitens eines Unberechtigten wird das Wild, wie allgemein anerkannt ist, der Jagdberechtigung nicht entzogen, sondern kann auch nachher noch Gegenstand eines Jagdvergehens sein.

2. „Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich[3]) verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt" (§ 960 Abs. 2 BGB.). Daß das Verfolgen kein körperliches zu sein braucht, ist allgemein anerkannt. Es genügt z. B. Bekanntmachung, Ausschreiben in der Zeitung.

3. „Ein gezähmtes[4]) Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren." (§ 960 Abs. 1 BGB.)[5])

4. „Wilde Tiere in Tiergärten sind nicht herrenlos" (§ 960 Abs. 1 S. 2 BGB.), sondern stehen im Privateigentum. Was unter einem Tiergarten zu verstehen ist, steht keineswegs fest. Jede rechtmäßige Gefangennahme eines wilden Tieres beseitigt die Herrenlosigkeit desselben und läßt es als im Privateigentum eines Menschen stehend erscheinen, wenn sie eine solche ist, daß dem Eigentümer die unbeschränkte Verfügungsgewalt tatsächlich zusteht. In diesem Sinne ist auch ein „Tiergarten" i. S. des § 960 BGB. aufzufassen. Sind aber zur Ergreifung der Tiere noch besondere Maßnahmen, etwa Jagdhandlungen, nötig, so sind sie noch herrenlos, sind noch nicht im Eigentum und Gewahrsam. Entscheidend ist die allgemeine Verkehrsanschauung, ob die Tiere auch schon vor der Erlegung und Besitzergreifung als in der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Berechtigten stehend anzusehen sind oder nicht. Wenn bei umschlossenen Gehegen ersteres der Fall und hiernach das Wild im Gewahrsam und Eigentum des Berechtigten ist, so kann es nicht mehr Gegenstand eines Jagdvergehens sein, sondern die unbefugte Wegnahme charakterisiert sich dann als Diebstahl.

Für die Frage, ob ein „Tiergarten" i. S. des § 960 BGB. vorliegt, die darin befindlichen Tiere also nicht mehr herrenlos sind, ist nicht, wie Rotering[6]) meint, die Größe des Geheges entscheidend, sondern die Art und der Grad der Einschließung. Es kommt ausschließlich darauf an, ob die für den Aufenthalt der Tiere bestimmte Grundfläche derart eingefriedet und

---

[1]) Verneinend: Olsh. 4 Abs. 2, Ebner S. 66, G. A. 54 S. 252. 266; Dalcke § 17; Neuhaus S 20. Bejahend: Franck I; Leipz. Komm. III 2, Binding Lehrb. I 2 S. 328; R. G. St. 63 S. 35.

[2]) So auch Ebner S. 502; Neuhaus S. 21; G. A. 54 S. 266. Nach der neueren Rechtsprechung des R. G. (Bd. 63 S. 35) liegt Jagdausübung deshalb nicht vor, weil bereits Besitz von dem Wilde ergriffen war.

[3]) Ohne schuldhaftes Zögern.

[4]) Früher wild gewesenes.

[5]) Ein zahmes Tier ist nie Gegenstand der Jagdausübung, auch wenn es durch Dereliktion herrenlos geworden ist; denn es wird dadurch nicht wild und jagdbar.

[6]) Nach Rotering G. A. 32 S. 353 ist Gewahrsam an dem Wild dann anzunehmen, wenn dieses mit nicht unverhältnismäßigem Aufwand an Kosten und Mühe eingefangen werden kann.

abgeschlossen ist, daß das Wild nicht von selbst ausbrechen und entkommen kann. Der Größe kommt nur insofern Bedeutung zu, als das Ergreifen und Erlegen der Tiere nicht unsicher wie bei der freien Jagd sein darf, sondern so leicht ist, daß die Tiere nach der allgemeinen Verkehrsauffassung auch schon vor dem Eingreifen als in unmittelbarer Gewalt des Berechtigten befindlich anzusehen sind.[1]) Aeltere Urteile des Reichsgerichts messen zwar der Größe des eingefriedigten Raumes Bedeutung bei,[2]) dagegen geht die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts auch dahin, daß für die Frage, ob hinsichtlich der eingehegten Tiere Herrenlosigkeit oder Privateigentum anzunehmen sei, nicht der Umstand, daß die Bemächtigung in einem Falle durch gewöhnliches Fangen, im anderen Fall nach weidmännischer Art geschieht, entscheidend sei. Für die Frage des Eigentums ist nur erheblich, ob der zur Festhaltung des eingehegten Wildes bestimmte umschlossene Raum unabhängig von seiner Größe, nach der Gesamtheit der zur Einschließung getroffenen Vorrichtungen geeignet ist, die Gefangenschaft des Wildes zu begründen. Es kommt nur darauf an, daß die getroffenen Maßnahmen bereits als eine dem Eigentumserwerb dienende Besitzergreifung des eingeschlossenen Wildes sich darstellen, nicht lediglich die künftige Ergreifung erleichtern sollen.[3])

Von diesen Tiergärten im eigentlichen (engeren) Sinn sind zu scheiden die „eingehegten Reviere" oder Tiergärten i. w. S. Darunter versteht man meist sehr große, ebenfalls umfriedete Jagdkomplexe, in denen das Wild zu Jagdzwecken gehalten wird. Die zur Umschließung getroffenen Vorrichtungen sind hier nicht so, daß sie die Gefangenschaft des Wildes begründen. Das Ein- und Austreten ist hier nicht unmöglich oder besonders schwierig. Das Wild kann sich jederzeit der tatsächlichen Verfügungsgewalt entziehen. Das Wild in einem solchen „eingehegten Revier" ist herrenlos und deshalb taugliches Objekt des Jagdvergehens.

Stehen die Tiere in Tiergärten (i. e. S.) im Privateigentum, dann natürlich auch ihre Bestandteile, z. B. Hirschstangen und zwar auch nach der Trennung vom Tierkörper. Die Wegnahme abgeworfener Hirschstangen daraus wäre Diebstahl[4]) Selbstverständlich bleiben Vögel, die jederzeit ungehindert den Tiergarten verlassen können, nach wie vor herrenlos.

III. Damit ein Tier in einem bestimmten Bezirk der Jagdausübung unterliegt, muß es neben den bereits erwähnten Eigenschaften der Wildheit und Herrenlosigkeit auch noch nach dem dort geltenden Recht für jagdbar erklärt sein. Als jagdbar bezeichnet man diejenigen wilden Tiere, die nicht dem freien Tierfang, sondern der ausschließlichen Aneignungsbefugnis des Jagdberechtigten unterliegen. Die Frage, welche Tiere jagdbar sind, ist eine Frage des Zivilrechts und die Entscheidung hierüber ist gem. Art. 69 EG. BGB. dem Landesrecht vorbehalten. Eine einheitliche Regelung hat die Frage durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht erfahren. Welche Tiere jagdbar sind und welche dem freien Tierfang unterliegen, hat sich in Deutschland nach Ausbildung des Jagdregals in den einzelnen Ländern sehr verschieden entwickelt. Die Jagdbarkeit bestimmt sich nach dem für den Tatort geltenden Jagdrecht. Maßgebend sind hier in erster Linie die Jagdgesetze und Jagdordnungen. Beim Fehlen besonderer positiver Vorschriften ist das Ge-

---

[1]) So auch Staudinger und R. G. R. Komm. zu § 960, R. G. St. 42 S. 75, 60 S. 275. Anderer Ansicht: Stelling in D. J. Z. 1907 S. 182, der Wild in großen eingegatterten Revieren grundsätzlich für herrenlos erklärt.

[2]) R G. St. 8 S. 275; 26 S. 219.

[3]) Vergl. die unter Anmerk. 1 erwähnten R. G. Urteile.

[4]) R. G. St. 60 S. 273.

wohnheitsrecht entscheidend.[1]) In der Regel enthalten aber die Jagdgesetze und Jagdordnungen keine erschöpfende Aufzählung der jagdbaren Tiere, bei deren Vorliegen allerdings eine Ausdehnung der Jagdbarkeit auf andere Tiere unzulässig wäre. Aus besonderen Vorschriften über Schonzeit, Art der Jagdausübung und dergl. kann sich ein Vorbehalt für die Jagd ergeben. Im allgemeinen wird auf die Nützlichkeit des Tieres, sei es wegen des Felles, der Geweihe oder sonstiger Teile, oder auf die Brauchbarkeit zur Speise abgestellt. Für jagdbar werden oft auch schädliche Tiere erklärt, um sie wegen ihres seltenen Vorkommens vor Ausrottung zu bewahren, z. B. Adler und Otter in Preußen. Die Nutzbarkeit des Wildes ist aber nicht auf den Gewinn der Körperteile des getöteten Tieres beschränkt, sondern besteht auch in dem Einflusse des lebenden Tieres auf die Erhaltung der Gattung. Die Jagdbarkeit wird nicht dadurch aufgehoben, daß eine dauernde Schonzeit bestimmt ist, das Tier also zu keiner Zeit geschossen oder gefangen werden darf, wie z. B. weibliches Rehwild in Bayern.[2]) Für Preußen ist eine einheitliche Regelung ergangen durch die J. O. vom 15. Juli 1907, die für ganz Preußen mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande u. der Insel Helgoland Geltung hat. Sie hat in § 1 eine erschöpfende Aufzählung der in ihrem Bereich jagdbaren Tiere gegeben. Eine ergänzende Bestimmung kommt noch in § 50 der preuß. J. O., wonach eingeführte oder eingewanderte, bisher nicht einheimische Wildarten durch königliche Verordnung[3]) für jagdbar erklärt werden können. Für das Geltungsgebiet der preußischen Jagdordnung kann demnach die Jagdbarkeit eines Tieres nicht mehr auf Gewohnheitsrecht oder Herkommen zurückgeführt werden.

Das bayerische Gesetz vom 30. Mai 1850 erklärt in Art. 1 a für jagdbar „die wilden Säugetiere und Vögel, deren Fleisch, Pelzwerk oder Gefieder verwertet zu werden pflegt, oder die als Raubtiere diesem Wilde nachstellen." Die Verordnung vom 11. Juli 1900 bezw. 5. Mai 1913 enthält ebenfalls eine erschöpfende Angabe aller jagdbaren Tiere.

Nach württembergischem Recht — entscheidend ist hier das Gewohnheitsrecht — sind die nutzbaren Tiere jagdbar. Nicht jagdbar sind in Württemberg Raubvögel und Eichhörnchen.[4])

Die nicht jagdbaren Tiere unterliegen dem freien Tierfang, können also, soweit nicht polizeiliche Beschränkungen Platz greifen, von jedermann erlegt oder gefangen werden. Auf fremdem Grund und Boden ist hiezu selbstverständlich die Erlaubnis des Grundeigentümers erforderlich. Die Jagdausübung auf nicht jagdbare Tiere ist niemals ein Jagdvergehen i. S. des § 292 St. G. B., sie kann höchstens eine Polizeiübertretung sein, oder gegen § 368 Ziffer 10 St. G. B. verstoßen.

Die Jagdbarkeit eines Tieres wird durch den Tod nicht aufgehoben. Gegenstand der Jagdausübung ist nicht nur das lebende Wild, sondern auch das tote, das sog. Fallwild. Unter „Fallwild" ist zu verstehen, sowohl das aus natürlichen Ursachen, wie Alter, Krankheit, Frost, Hunger, als auch das aus anderen Gründen, etwa infolge einer beim Jagen erlittenen Verletzung, eingegangene Wild.[5]) Als eigentliches „Jagen" im wörtlichen Sinn

---

[1]) RG. St. 5 S. 90; 10 S. 236; 19 S. 350; 33 S. 416; 41 S. 398; 46 S. 111.

[2]) Vergl. RG. St 29 S. 8.

[3]) Jetzt ist das Staatsministerium zuständig.

[4]) Vergl. Kübel in Württ. Gerichtsbl. 15 S. 294 ff.; Württ. J. Bd. 9 S. 14, Bd. 23 S 46.

[5]) Das RG. hat das in neuerer Rechtsprechung wiederholt anerkannt und auch die Wissenschaft ist überwiegend dieser Ansicht; RG. St. 13 S. 84; 15. S. 268; 18. S. 226; 19. S. 49; 23 S. 89; RG. Rspr. 5 S. 126; 4. S. 713.

kann man zwar die Aneignung von Fallwild nicht bezeichnen. Da aber das Fallwild auch der Jagdberechtigung unterliegt, so wird durch die unbefugte Aneignung von Fallwild fremdes Jagdrecht verletzt, sie fällt deshalb unter § 292 St.G.B. Rotering[1]) macht die Einschränkung, daß das Wild auf diesem Gebiet gelebt haben muß und auf diesem Gebiet verendet ist. Er stützt diese Ansicht auf das räumliche Verhältnis zwischen dem Jagdberechtigten und dem Wild, auf dem das Okkupations-Recht beruht und begründet sie folgendermaßen: „Von einer Fortsetzung des Rechtsverhältnisses kann aber nur in Bezug auf dasjenige Fallwild die Rede sein, welches seiner Zeit ein Stück des Wildstandes dieses Jagdreviers gewesen ist oder vielmehr im Augenblick des Verendens war. Dieses Rechtsverhältnis hört auf, sobald das Fallwild räumlich aus dem Jagdrevier entfernt wird, was insbesondere auch durch Wegschwimmen, wenn dasselbe in den Fluß gefallen ist, oder dadurch geschehen kann, daß ein Hund dasselbe auf ein anderes Revier bringt. Dasselbe wird dann auch nicht etwa ein Stück des Wildstandes dieses Reviers, weil der Wildstand aus den sämtlichen zur Zeit auf diesem Reviere lebenden Stücken Wild besteht, als Zubehör (Pertinenz) des Grundstücks gilt und dieses Rechtsverhältnis sich nur etwa noch auf das aus diesem hervorgegangene Fallwild erstreckt, richtiger mit dem Verenden des Stückes Wild nicht gleich erlischt. Dasjenige Fallwild aber, welches durch Zufall in dieses Revier gelangt ist, hat zu demselben keinerlei rechtliche Beziehung, ist eine fremde Sache gleich jedem anderen Gegenstand, den vielleicht ein Passant fortgeworfen, das Wasser zugeschwemmt, der Wind zugeweht hat. Wer daher ein solches Stück Fallwild sich zueignet, macht sich nicht strafbar, weil dasselbe weder Gegenstand eines Eigentumsdeliktes noch der Jagd sein kann".

Dieser Ansicht Roterings kann nicht beigetreten werden. Sie entspricht keineswegs dem Interesse des Jagdberechtigten und der ratio legis. Vielmehr ist das Fallwild, solange es nicht vom Jagdberechtigten okkupiert ist, herrenlos und unterliegt dem Aneignungsrecht dessen, auf dessen Jagdgebiet es sich gerade befindet. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Grundsatz, der bei lebendem Wild, das jederzeit die Grenze und seinen Aufenthalt wechseln kann, gilt, nicht ebenso bei noch herrenlosem Fallwild gelten soll, das durch Zufall auf ein anderes Jagdgebiet kommt.[2]) War aber das Fallwild z. B. vor dem Verschleppen durch einen Hund bereits von dem Berechtigten okkupiert und in dessen Eigentum übergegangen, so hat die Verschleppung in ein anderes Gebiet keine weitere Bedeutung, das Eigentum geht dadurch nicht verloren und der auf diesem Gebiet Jagdberechtigte erwirbt kein Aneignungsrecht an diesem Stück Wild, durch die Aneignung würde er bei Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen, d. h. wenn er den wahren Sachverhalt kennt, eine Unterschlagung begehen. Der Eigentümer kann gem. § 867 BGB. von dem Besitzer dieses Grundstücks verlangen, daß er ihm die Aufsuchung und Wegschaffung des Wildes gestattet. Die Anschauung, daß auch das Fallwild Gegenstand des Jagdrechts, der Jagdausübung ist, beruht auf dem Gesichtspunkt der Nutzbarkeit des Wildes die erst dann aufhört, wenn das Wild in Verwesung übergeht, verdirbt, nicht mehr brauchbar ist. Das Wild ist solange Gegenstand der Jagdausübung, als der Jagdberechtigte an der Okkupation desselben noch ein Interesse haben kann, und solange der Tierleichnam nach der allgemeinen Verkehrsauffassung, nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens noch als „Wild"

---

1) G. A. 32. S. 348.

2) gl. Ansicht Neuhaus S. 27/28; Olshausen 8, Stöhr S. 95, Ebner S. 466.

bezeichnet wird. Der Umstand, daß das Fleisch des Tieres zum Genusse nicht mehr geeignet ist, genügt allein noch nicht, um die Eigenschaft der Jagdbarkeit zu beseitigen. Die Wertlosigkeit kann aber für den subjektiven Tatbestand, für die Frage des Vorliegens oder Fehlens bewußt rechtswidrigen Handelns von Bedeutung sein. [1])

Nach Frank und Binding [2]) soll das Fallwild nur dann als jagdbar gelten, wenn das Landesrecht keine gegenteiligen Bestimmungen getroffen hat.

Einen abweichenden Standpunkt nimmt Dalcke ein. Die Inbesitznahme von Wild falle nicht unter § 292 St. G.B., da dieser § 292 ausdrücklich ein „Jagen" verlange. Es ist Dalcke zwar zugegeben, daß die Aneignung von Fallwild ein „Jagen" im wörtlichen Sinne nicht ist; da aber das Fallwild auch der Jagdberechtigung unterliegt, so wird durch unbefugte Aneignung von Fallwild fremdes Jagrecht verletzt, sie fällt daher unter § 292. [3])

Unter das Jagdrecht fallen auch Teile eines lebenden oder toten jagdbaren Tieres, z. B. Hirschgeweihe, jedenfalls solange sie noch mit dem Tierkörper zusammenhängen. Die Erkennbarkeit als jagdbares Tier muß als maßgebend gelten. Das Geweih ist ein Bestandteil des Tierkörpers und die auf Erlangung dieses Teils des Wildkörpers gerichtete Absicht geht gegen das Wild selbst und ist deshalb Jagdausübung; wer dies unbefugt tut, begeht ein Jagdvergehen. [4]) Auch die Wegnahme von Teilen von einem Fallwild fällt unter § 292. Bei Fallwild sind die Gehörne, solange sie noch mit dem Tier verbunden sind, wie Fallwild zu behandeln. Ihre Lostrennung ist Jagdvergehen, solange sie noch nutzbar und für den Jagdberechtigten noch von Wert sein können. Deshalb ist die Lostrennung und Aneignung des Gehörns von einem im übrigen schon ganz verwesten Tierkörper Jagdvergehen. [5])

> „Die am verwesten Körper sitzende Stange hat einen Vermögenswert, durch die §§ 292 ff. soll das vermögensrechtliche Interesse des Jagdberechtigten geschützt werden, es erscheint also deren Anwendung gerechtfertigt." [6])

Zweifel entstehen aber dann, wenn sie nicht mehr mit dem Tierkörper zusammenhängen, also selbständige Sachen geworden sind, die wie das Wild selbst herrenlos sind. Vom Tierkörper getrennte Teile, z. B. abgeworfene Hirschstangen, unterliegen an sich nicht dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, sondern können von jedermann okkupiert werden. Doch kann das Landesrecht solche abgetrennte Teile durch besondere Bestimmungen dem Jagdrecht unterwerfen, solange dies aber nicht geschehen ist, besteht kein ausschließliches Aneignungsrecht an ihnen. [7]) Für das A.L.R. hat das Erk. K. Obertribunal vom 17. Juni 1875 [8]) verneint, daß abgeworfene Hirschgeweihe zu den Objekten des Jagdrechts gehören, erklärte aber, daß ein entgegenstehendes Provinzialrecht nicht ausgeschlossen sei. Die preußische Jagdordnung von 1907 enthält darüber keine Bestimmungen. Deshalb kann hier eine abgeworfene Hirschstange auch nicht Objekt der

---

1) RG. St. 13 S. 87; RG. Rspr. 4. S. 713.

2) Frank I; Binding Lehrb. I 2 S. 327 Anm. 5.

3) Näheres hierüber in § 10.

4) RG. Rspr. 7 S. 674.

5) Nach RG. in G.A. 60 S. 328 soll der Grad der Verwesung maßgebend sein.

6) Ebner Seite 527.

7) Binding Lehrb. I 2 S. 327; Frank I; Olsh. 7a; Schwartz 3; Ziebarth § 71 Ziff. 10; R.G. Rspr. 7 S. 674 ff.; Neuhaus 30; Stöhr 98; And. Anf. Nagler V. D. 8 S. 458.

8) s. G.A. 23 S. 440.

Wilderei sein. In Bayern gelten abgeworfene Geweihe mangels einer besonderen Vorschrift als herrenlos und können von jedermann okkupiert werden.[1]) Nach dem sächsischen Jagdgesetz vom 1. Juli 1925[2]) gehört das Aneignen von Hirschgeweihen innerhalb der Wildbahn zum Jagdrecht, darnach sind die Hirschgeweihe taugliches Objekt der Wilderei.

Die herrschende Meinung[3]) läßt die im landesrechtlichen Jagdgesetz enthaltenen Strafbestimmungen über die unbefugte Aneignung von Wildteilen weiterhin gelten. (Das Württ. Jagdgesetz erklärt in Art. 17 Z. 8 die Zueignung von Hirschstangen für strafbar). Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Nach § 2 E.G. St.G.B. muß man die Aufhebung dieser landesrechtlichen Strafbestimmungen annehmen.[4]) Dem Landesrecht ist nur überlassen, zu bestimmen, was dem Jagdrecht unterliegt. Bestimmt es — wie sich für Württemberg aus dem angeführten Art. 17 des J. Ges. ergibt, — daß abgeworfene Geweihe dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterliegen, dann greift § 292 St. G. B. Platz, für landesrechtliche Strafbestimmungen bleibt kein Raum mehr.

Für abgeworfene Rehkronen bestehen keine Bestimmungen, ihre Aneignung ist deshalb straflos.

Abgeworfene Geweihe in Tiergärten fallen in das Eigentum des Tiergartenbesitzers. Das Geweih ist als Frucht des Hirsches i. S. des § 99 BGB. anzusehen. Nach § 953 BGB. fällt es mit der Trennung in das Eigentum des Tiereigentümers, Besitzergreifung ist zum Eigentumserwerb nicht erforderlich. Die unbefugte Aneignung ist Diebstahl und zwar schwerer Diebstahl (§ 243 Z. 2 St.G.B.), wenn der Täter in den Tiergarten, durch dessen Umzäunung das Eindringen von Menschen verhindert werden soll, eingebrochen oder eingestiegen ist.[5])

Allgemein[6]) werden auch die Eier und die Jungen als Gegenstand der Jagdausübung anerkannt. Wer unbefugt Eier oder Junge ausnimmt, macht sich strafbar. An sich wären diese unter den Schutz des § 292 St.G.B. gestellt. Der Gesetzgeber sieht dieses Delikt aber milder an als die eigentliche Wilderei und bestraft es nur als Uebertretung. Es greift hier der § 368 Ziff. 11 St. G. B. ein, der bestimmt, daß mit Geldstrafe oder Haft zu bestrafen ist, „wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt." Diese Bestimmung enthält gegenüber § 292 St.G.B. einen privilegierten Wildereifall. Andererseits ist sie nicht lokal beschränkt. Sie gilt auch gegen Jagdberechtigte.[7]) Die Jungen von jagdbarem Federwild fallen natürlich nur solange unter die vorliegende privilegierte Stelle, als sie noch hilflos sind und ihr Nest noch nicht verlassen können, anderenfalls unterliegen sie dem Schutz des § 292 St.G.B. Zu beachten ist auch das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908, das in § 1 allgemein das Ausnehmen von Eiern und Jungen verbietet. Da es aber nach § 8 b auf die nach Landesrecht jagdbaren Vögel keine Anwendung findet, so gilt bezüglich derer allein § 368 Ziff. 11 St. G. B.

Nach der subjektiven Seite hin erfordert § 368 Z. 11 vorsätzliche Begehung.[8])

---

[1]) Recht 1907, S. 466; Behr S. 365.
[2]) § 3 Ziffer 3.
[3]) s. Neuhaus 31, G.A. 42 S. 262.
[4]) So auch Ebner S. 517.
[5]) R.G. St. 26 S. 218.
[6]) außer von Olshausen.
[7]) R. G. St. 40 S. 239.
[8]) Frank XI zu § 368; Schwartz 18; Nagler V. D. 8 S. 486: Olsh. d.

§ 9.

Der Täter (Subjekt) des Jagdvergehens.

Täter des Jagdvergehens kann jeder sein, außer dem am Tatort Jagdberechtigten und dem dem dieser auf seinem Gebiet zu jagen erlaubt hat. Wer jagdberechtigt ist, bestimmt das Landesrecht. Unberechtigt jagt auch der Grundbesitzer, dem zwar das Jagdrecht, nicht aber das Recht der Jagdausübung zusteht, denn dann ist er nicht berechtigt i. S. des § 292 St.G.B. Hierher gehört der Grundeigentümer, der nicht eigenjagdberechtigt ist oder der die Ausübung seines Eigenjagdrechts auf einen anderen übertragen hat. Der Eigenjagdberechtigte macht sich nicht strafbar, wenn er auf einem zu seinem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundstück, auf dem kraft öffentlichen Rechts die Jagd zu ruhen hat [1]) Jagdhandlungen vornimmt. [2]) Denn es verbleibt ihm als Grundeigentümer das im Eigentum am Grund und Boden wurzelnde Jagdrecht, seine Handlung verletzt auch kein fremdes Jagdausübungsrecht, da das Recht der Ausübung an sich ebenfalls ihm zusteht, und nur im öffentlichen Interesse ihm verboten ist, dasselbe praktisch zu betätigen. Seine Handlung ist lediglich eine Uebertretung des ihm auferlegten polizeilichen Verbots. [3]) Gehört das Grundstück auf dem die Jagd ruht dagegen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, dann macht sich jeder, auch der Grundeigentümer [4]), eines Jagdvergehens schuldig, wenn er auf diesem die Jagd ausübt, er verletzt das der Jagdgenossenschaft bezw. der Gemeinde zustehende Recht der Jagdausübung auch dann, wenn hier die Jagd ruht.

Eine sehr bestrittene Frage ist die, ob derjenige, der ein abgeleitetes Jagdrecht hat, z. B. der Pächter, oder der Jagdgast, oder dem der Jagdberechtigte die Erlaubnis zu jagen gegeben, sich nach § 292 vergeht, wenn er etwaige vertragliche Abmachungen und Beschränkungen oder Bedingungen, die ihm auferlegt sind, nicht einhält. Unzweifelhaft ist, daß eine Verletzung fremden Jagdrechts i. S. des § 292 vorliegt, wenn der Erlaubnisempfänger oder Pächter, der nur auf einem bestimmten Grundstück die Jagd ausüben darf, dasselbe auf einem anderen Grundstück des Eigenjagdberechtigten tut. Eine Ueberschreitung der Jagdbefugnis in örtlicher Beziehung fällt unter § 292 St.G.B. Wie steht es aber mit den Beschränkungen in sachlicher Hinsicht, sei es der Art oder Zahl des Wildes nach? Haben derartige Abmachungen strafrechtliche Bedeutung in dem Sinne, daß bei Nichteinhaltung derselben § 292 St.G.B. Platz greift? Kann derjenige tauglicher Täter des Vergehens der Jagdwilderei sein, der auf diesem Gebiet jagen darf, aber nur in sachlich beschränktem Umfange? Die herrschende Meinung bejaht dies in Uebereinstimmung mit der Rechtssprechung des Reichsgerichts [5]) Die andere Richtung in der Wissenschaft verneint die Frage, indem sie von der Radizierung je eines gegenständlich unteilbaren Jagdrechts auf ein Gebiet durch das Strafgesetzbuch ausgeht und deshalb nur lokal Berechtigte und lokal Unberechtigte annimmt. „§ 292 kennt nur lokal Berechtigte und lokal Unberechtigte, jene haben im Sinne des Gesetzes volle Berechtigung: sie können also auf diesem Gebiet überhaupt nicht wildern, einerlei, ob sie zur Schonzeit jagen oder Tiere erlegen, die nicht zu

---

[1]) Vergl. pr. J. O. § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 4.

[2]) Ein Dritter würde sich in diesem Fall nach § 292 St. G. B. strafbar machen.

[3]) G. A 60 S. 87; Nagler B. D. 8 S. 462; Binding Lehrb. I 2 S. 325.

[4]) Da ihm die Ausübung seines Jagdrechts kraft Gesetzes entzogen und auf die Jagdgenossenschaft bezw. Gemeinde übertragen ist.

[5]) RG. St. 43 S, 439; Olsh. 9; Frank III; Leipz. Komm. VII.

jagen sie rechtsgeschäftlich verpflichtet sind." [1]) Meines Erachtens ist die letztere Ansicht die richtige. Der Wortlaut des § 292 St.G.B. läßt eine andere Auslegung nicht zu. Es kommt nur darauf an, festzustellen, ob der Jagende nach Ort und Zeit berechtigt war, überhaupt zu jagen. Ist dies der Fall, dann kann § 292 St.G.B. nicht Platz greifen. Eine Beschränkung des Jagdrechts dem Gegenstand nach, in Beziehung auf Wildarten, kennt das St.G.B. nicht. Private Abmachungen zwischen Pächter und Verpächter haben nur zivilrechtliche Bedeutung, ihre Verletzung erzeugt zivile Schadenersatzansprüche. Wer vom Jagdberechtigten örtlich überhaupt Erlaubnis zur Jagdausübung, sei es auch unter Beschränkungen, erhalten hat, macht sich keines Jagdvergehens schuldig, wenn er die sachlichen Beschränkungen nicht beachtet. § 292 hat nur die räumliche Beschränkung im Auge, nicht die sachliche. Die abstrakte Berechtigung zu jagen hat der Täter auch dann, wenn er die ihm auferlegten Schranken in sachlicher Hinsicht mißachtet. Der Ansicht Franks kann nicht beigetreten werden, daß der Prekarist kein Recht zu jagen erlange, sondern daß sein Tun lediglich zufolge der Erlaubnis des Jagdberechtigten nicht widerrechtlich sei. Meines Erachtens erlangt der Prekarist durch die Erlaubnis tatsächlich ein Recht zu jagen an dem Orte und deshalb kann sein Tun nicht unter § 292 St.G.B. fallen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden kann.

Eine besondere Stellung nehmen auch die angestellten Jäger, Jagdaufseher und dergl. ein. Der Jagdberechtigte kann Jäger anstellen, die an seiner Stelle, für ihn, die Jagdbefugnisse in seinem Jagdrevier ausüben. Darüber, daß diese Personen, als Besitzdiener des Jagdherrn anzusehen sind und diesem durch die Inbesitznahme des Wildes Eigentum daran erwerben, ist schon an früherer Stelle erwähnt. Wie ist nun das Verhalten dieser Personen, die alles Wild, das sie erlegen, ihrem Jagdherrn abzuliefern verpflichtet sind — sie üben nicht eigene Jagdbefugnisse aus, sondern die des Jagdherrn, — wenn sie das von ihnen erlegte Wild für sich behalten, sich zueignen? Es ist eine bestrittene Frage, ob man die Tat als Unterschlagung oder als Jagdvergehen zu beurteilen hat.

Dalcke [2]) unterscheidet hier: hat der berechtigt jagende Dritte zunächst nicht die Absicht, das zu erlegende Wild für sich zu behalten, sondern faßt er diesen Entschluß erst nach Erlegung und Besitzergreifung, dann begeht er eine Unterschlagung, da er ja durch die Besitzergreifung seinem Herrn Eigentum erwirbt, das Wild also nicht mehr herrenlos, sondern eine „fremde" Sache ist, die er in Gewahrsam hat. Hat er aber schon von vornherein diese Absicht, das Wild, wenn er es erlegt, statt abzuliefern, für sich zu behalten, dann begeht er ein Jagdvergehen, da diese vorgefaßte Absicht den Eigentumserwerb für den Jagdherrn hindere, somit das Wild herrenlos und taugliches Objekt der Jagdwilderei bleibe.

Auch das Reichsgericht steht auf diesem Standpunkt, daß der Jäger, der die Erlaubnis hat, im Jagdbezirk seines Jagdherrn für diesen zu jagen, sich eines Jagdvergehens schuldig mache, wenn er in der Absicht, das erlegte Wild für sich zu behalten, jagt, er verletzt dadurch ein fremdes Jagdrecht.[3])

Dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen. Die Unterscheidung, die Dalcke macht, ist nicht gerechtfertigt, weil sie ganz und gar auf die subjektive Seite abstellt, die meines Erachtens bei diesen Personen, die in dem

---

[1]) Binding Lehrb. I 2 S. 325; so auch Nagler V.D. 8 S. 463; von Liszt S. 648; Finger in Ger. S. 78 S. 413; Wachenfeld S. 436; Schwartz 4. Rotering G.A. 32 S. 353; Begr. z.V.E. S. 820.

[2]) s. 199 Anm. 6.

[3]) RG. St. 9 S. 431; 13 S. 195; 43 S. 439; ebenso Ebner S. 460; Olsh. 9; Frank III.

Abhängigkeitsverhältnis des § 855 BGB. zum Jagdherrn stehen, bei dem rein tatsächlichen Akt der Okkupation keine Rolle spielt. Vielmehr ist zu sagen, daß diese von dem Jagdberechtigten zur Ausübung der Jagd für ihn angestellte Personen auf diesem Gebiet überhaupt keine Wilderei begehen können, weil sie tätsächlich berechtigt sind, hier zu jagen und wenn sie in Ausübung dieses Rechts ein Stück Wild erlegen und an sich nehmen, so verletzen sie hierdurch, d. h. durch den rein tatsächlichen Akt der Okkupation kein fremdes Jagdrecht, einerlei ob sie die Absicht, das Wild für sich zu behalten, schon vorher oder erst nachträglich gefaßt haben. Die subjektive Seite, sowie es Dalke auffaßt kann hier nicht den Ausschlag geben, da es für den Begriff des „Jagens", wie selbst das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkennt, gleichgültig ist, ob der Täter das Wild für sich oder für einen anderen erlegen will. Der angestellte Jäger erwirbt in jedem Fall durch die Okkupation seinem Herrn Eigentum. Bis zur Okkupation begeht er nichts Strafbares, er ist ja dazu berechtigt. Wenn er nun nach vollendeter Okkupation das Wild für sich behält — sei es auf Grund eines schon vor der Okkupation oder erst jetzt gefaßten Willensentschlusses, — so beginnt erst von diesem Augenblick an sein strafbares Tun. Das Wild ist nicht mehr herrenlos und deshalb nicht mehr geeignetes Objekt der Wilderei; sondern ist durch die Okkupation in das Eigentum des Berechtigten übergegangen, ist also eine „fremde" Sache, durch deren rechtswidrige Zueignung der Jäger, da er diese Sache in seinem Gewahrsam hat, den Tatbestand der Unterschlagung i. S. des § 246 St. G.B. verwirklicht. [1])

§ 10.

Die Handlung des § 292 St. G. B.

Die Handlung besteht in dem „Jagen" an einem Ort, wo ein anderer als der Täter jagdberechtigt ist.

In älteren Zeiten, als die Jagd nur der Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse diente, bestand die Handlung der Jagdausübung in der Aneignung des Wildes. Mit der späteren Entwicklung, z. B. z. Zt. des Jagdregals trat dieser Zweck der Aneignung immer mehr in den Hintergrund. Die Jagd war damals in erster Linie Befriedigung der Jagdpassion der weltlichen und geistlichen Großen. Es kommt nicht mehr so sehr auf die eigentliche Okkupation des Wildes an, als auf das Nachstellen und Verfolgen, auf das Hetzen des Wildes. Die Jagd bildet sich zu einem Sport aus, der nicht der Beute wegen, sondern um seiner selbst willen betrieben wird. In dieser Zeit entwickelt sich die sog. „Parforce-Jagd", die nicht notwendig das Erlegen und die Okkupation im Auge hat, sondern nur auf das Verfolgen und Einfangen, auf das „Erjagen" des Wildes ausgeht. Dieser Moment des Sportes hat sich zum großen Teil auch heute noch bei der Jagd erhalten und wird diese Art der Jagdausübung deshalb mit Recht auch durch § 292 St.G.B. mitbetroffen. § 292 bedroht den mit Strafe, der . . . . . " die Jagd ausübt". Was aber unter Jagdausübung i. S. dieses Paragraphen anzusehen ist, sagt das Gesetz selber nicht. Deshalb gehen auch die Meinungen hierüber auseinander. Einverständnis herrscht nur darüber, daß nicht allein das weidmännische, sondern auch das nicht weidmännische Jagen hiezu zu rechnen ist.

---

[1]) Gl. Anf.: Stöhr S. 81, Wachenfeld S. 436; Binding Lehrb. I 2 S. 325; von Liszt § 134.

Die herrschende Meinung versteht unter Jagdausübung jede Tätigkeit, die auf Aneignung des Wildes gerichtet ist.[1]) Nach Frank ist Jagdausübung i. S. des § 292 „jeder Eingriff in die dem Jagdberechtigten ausschließlich zustehende Befugnis der Okkupation von Wild oder unabgetrennten Wildteilen." Er verlangt, daß die Handlung eine Gefährdung oder Schädigung des Wildes oder des Wildstandes enthält. „Jagen", „die Jagd ausüben" bedeutet im wörtlichen Sinne ein Nachstellen und Verfolgen zum Zwecke der Erlegung und in diesem Sinne könnte man freilich nur bei lebendem, nicht aber bei totem Wild, bei Fallwild von „Jagen" reden. Bei Fallwild ist die einzig mögliche Tätigkeit die Aneignung, die Besitzergreifung. In jenem wörtlichen Sinne faßt Dalcke[2]) den Ausdruck „jagen" auf und kommt deshalb bei dem Wortlaut des § 292 („wer die Jagd ausübt") zu dem Ergebnisse, daß die bloße Besitzergreifung, der bloße Okkupationsakt, ohne vorhergehende Tätigkeit des Nachstellens oder Erlegens, also insbesondere die Aneignung von Fallwild nicht unter die Bestimmung des § 292 St.G.B. fallen könne, da von einer Jagd begrifflich immer nur dann die Rede sein könne, wenn es sich um lebende Tiere handelt. Ein bereits verendetes Tier könne man doch nicht mehr jagen und noch weniger könne doch von einem Jagen die Rede sein, wenn es sich sogar bloß um die Aneignung einzelner Teile eines Tieres handelt. Dalke muß zugegeben werden, daß die Ausdrucksweise des § 292 für seine Ansicht spricht, aber dem Sinne u. Zweck des Gesetzes wird diese Auffassung nicht gerecht. Mit Recht geht daher die überwiegende Meinung[3]) u. die Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin, daß auch die unbefugte Aneignung von Fallwild den Tatbestand des § 292 St.G.B. erfüllt. § 292 schützt das ausschließliche Okkupationsrecht des Berechtigten, als dessen Gegenstand auch das Fallwild und mit dem Tierkörper noch verbundene Teile gelten. Die Handlung des § 292 besteht in der Verletzung dieses Okkupationsrechts; eine Beeinträchtigung des Jagdrechts liegt auch in der Aneignung des dem ausschließlichen Aneignungsrecht eines anderen noch unterliegenden Fallwildes. Der Begriff des Jagens im Sinne des § 292 ist gegeben, wenn jemand die dem Jagdberechtigten zustehenden Befugnisse in Bezug auf die Aneignung des Wildes ausübt. Nach Dalcke müßte mangels einer anderen Gesetzesbestimmung die Aneignung von Fallwild straflos bleiben. Dies kann aber niemals dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Die Jagdausübung kann im Einzelnen verschiedene Tätigkeiten umfassen. Es sind hierher zu zählen alle Handlungen, durch die jemand das Wild aufsucht, verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlegen, einzufangen oder sonst in Besitz zu nehmen. Es genügt einerseits die bloße Nachstellung ohne Besitzergreifung, andererseits auch die Okkupation ohne eine vorhergehende Nachstellung. Die Handlungen, die unter Jagdausübung i. S. des § 292 zu verstehen sind, sind einmal solche, die auf Erlegung, und solche, die auf Besitzergreifung gerichtet sind. Zu den ersteren gehört das Aufsuchen, Verfolgen und Nachstellen des Wildes. Bei den beiden letztgenannten Arten ist naturgemäß Gegenstand der Betätigung ein lebendes Tier. Wenn diese Handlungen in der Absicht begangen werden, jagdbares Wild zu erlegen, oder in Besitz zu nehmen, dann findet § 292 Anwendung. Es ist nicht einmal erforderlich, daß überhaupt Wild an Ort und Stelle

[1]) Vergl. Olsh. 4 Abs. 1.

[2]) § 17.

[3]) s. Olsh. 6b; vergl. auch Binding Lehrb. I 2 S. 327 Anm. 5 und Frank I, die nur bei ausdrücklicher Bestimmung des Landesrechts das Fallwild für dem Jagdrecht entzogen halten; Hälschner S. 340; Elsperger S 22.

gewesen und von dem Täter gesehen worden ist. Keineswegs gehört zum Begriffe des Jagens die Absicht der Aneignung des Wildes, sei es für sich oder für einen Anderen; die Absicht es zu erlegen, ist ausreichend.[1]) Es ist auch nicht erforderlich, daß ein Erfolg tatsächlich eintritt. Fehlt aber diese Absicht des „Erjagens" so handelt es sich nicht um eine Jagdausübung i. S. des § 292. Auch die sog. „Parforce-Jagd" gehört hierher; es genügt das Verfolgen des Wildes, auch nur zu dem Zwecke es zu fangen und dann sofort wieder freizulassen. Auszuscheiden sind dagegen solche Handlungen, die weder auf Zueignung, noch auf bloßes Einfangen oder Erlegen gerichtet sind und sich nur als Störungen eines fremden Jagdrechts darstellen.[2]) Keine Jagdausübung ist das bloße Verscheuchen und Verjagen des Wildes, etwa um Wildschaden abzuwenden. Das Verjagen und Aufscheuchen von Wild auf fremdem Grund und Boden ist aber dann als Jagdvergehen anzusehen, wenn es den Zweck haben soll, den Uebertritt des Wildes auf das eigene Gebiet zu bewirken, um es dann hier erlegen zu können, wenn das Aufscheuchen unmittelbar die Okkupation ermöglichen sollte. Keine Jagdausübung aber, wenn das Wild lediglich, um bei einer künftigen Jagd bessere Ausbeute zu sichern, auf das Nachbargebiet getrieben wird.[3]) Im übrigen ist es gleichgültig, welchem Motiv die Handlung entspricht, ob aus Freude am Jagen oder etwa um Wildschaden abzuwenden.[4]) Nicht strafbar ist das Anlocken von Wild aus dem Nachbarrevier, sei es durch Blatten oder Fiepen oder Ausstreuen von Futter auf dem eigenen Jagdgebiet.

Als Jagdhandlungen sind sowohl anzusehen das Anschleichen, Hetzen, auf dem Anstand stehen, verfolgen, schießen, als auch das Fangen in Netzen, Fallen oder Schlingen und dergl. Auch durch einen Hund kann die Jagd ausgeübt werden, wobei es genügt, daß der Täter es unterläßt, seinen auf fremdem Gebiet nach Wild spähenden Hund zurückzurufen.

Das Reichsgericht hat u. a. folgende Handlungen als Jagdausübung i. S. des § 292 St.G.B. betrachtet; das Durchstreifen des Jagdgebietes (RG.St. 7 S. 184) das Anstehen, selbst mit noch nicht schußfertiger Waffe (RG.St. 20 S. 4) das Treiben im fremden Jagdgebiet, um das Wild zum Uebertreten auf, das eigene Gebiet zu veranlassen (RG. St. 10 S. 331), das Legen von Schlingen[5]) (RG.St. 11 S. 249; 22 S. 115) und zwar Vollendung des Jagdvergehens wenn auch erst mit dem Aufstellen der Schlingen begonnen ist.[6])

Daß auch das sog. „Hirschensprengen" eine Jagdausübung darstellt, hat das Reichsgericht anerkannt.[7]) Darunter versteht man das Aufsuchen und Verfolgen von Hirschen, in der Absicht dieselben zum vorzeitigen Abstoßen ihrer Geweihstangen zu bringen. Es ist dies ein Eingriff in das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, der unter § 292 St.G.B fällt.

Die Abgrenzung zwischen bloßer Vorbereitungshandlung und Jagdausübung kann manchmal sehr schwierig sein. Es ist dies eine reine Tatfrage. Zweifellos stellt das Gehen nach dem fremden Jagdbezirk, wenn auch

---

[1]) Diesen Standpunkt hat auch das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen eingenommen; RG. St. 5, 85; 6, 375; 14, 419; ebenso Ebner S. 482; Binding Lehrb. I 2 S. 329 b.

[2]) Rotering in G.A. 32 S. 356; Leipz. Komm. IV.

[3]) G.A. 48 S. 366;

[4]) RG. St 22 S. 116.

[5]) Wenn der Täter später nachsieht, ob sich in den aufgestellten Schlingen Wild gefangen hat und dasselbe herausnimmt, so begeht er kein neues Jagdvergehen; diese Tätigkeit stellt sich nicht als eine neue selbständige Handlung dar, sondern bildet nur einen weiteren Ausführungsakt der mit dem Legen der Schlingen begonnenen einheitlichen Jagdausübung.

[6]) Frank II sieht hierin nur einen Versuch.

[7]) RG. St. 40 S. 7

mit einem Gewehr ausgerüstet, um dort Wild zu erlegen, noch kein Jagdvergehen, sondern nur eine Vorbereitung für die unberechtigte Jagdausübung dar. Zu weit geht Olshausen, wenn er eine Jagdausübungshandlung, ein vollendetes Jagdvergehen schon darin erblickt, daß sich jemand mit Stricken versehen in fremdes Jagdgebiet begibt behufs Fortschaffung von Fallwild, das er dort liegen sah.[1]) Ebenso sieht die herrschende Lehre schon darin ein vollendetes Jagdvergehen, daß jemand Fallwild in fremdem Jagdgebiet nur aufsucht, wie auch in dem bloßen Aufsuchen geeigneter Plätze zum Schlingenlegen.[2]) Meines Erachtens sind dies nur straflose Vorbereitungshandlungen. Sie richten sich noch nicht gegen das Wild selbst. Auch Ziebarth kann nicht beigepflichtet werden, der schon das Schaden stiftende Aufstören des Wildes als Jagdausübung betrachtet.[3]) Die Handlung ist erst begonnen mit dem Beschleichen des Wildes, was vorher geschieht ist noch nicht Jagdausübung, sondern Vorbereitungshandlung.

Die Nachstellungs- und Erlegungshandlungen sind meist nur Vorakte der Besitzergreifung. Wie nun aber jene ohne nachfolgende Besitzergreifung bereits Jagdausübung sind, z. B. das Erlegen, Töten eines Wildes ohne (Absicht der) Besitzergreifung, so auch die bloße Okkupation für sich ohne vorhergehende Nachstellung oder Erlegung[4]). Bei Fallwild ergibt sich aus der Natur der Sache, daß „Jagen" hier nur in der Besitzergreifung des Wildes bestehen kann, ein „Nachstellen" und „Erlegen" ist bei totem Wild nicht möglich. Aber auch bei lebendem Wild kann Jagdausübung durch bloße Besitzergreifung stattfinden, z. B. wenn das angeschossene Wild sich nicht mehr fortbewegen kann und infolgedessen von einem Anderen ergriffen wird. Daß Dalcke die Okkupation selbst, ohne vorausgegangene Nachstellungshandlungen nicht als einen Akt der Jagdausübung gelten läßt, ist schon früher erwähnt worden.

Der Versuch[5]) der Wilderei ist, da § 292 ihn nicht ausdrücklich unter Strafe stellt, straflos (§ 43 Abs. 2). Ein Versuch des Vergehens i. S. des § 292 ist aber praktisch gar nicht denkbar, denn der Begriff des Jagens schließt den Versuch als solchen schon in sich. Der Versuch der Erlegung und Okkupation ist bereits Jagdausübung; jedes Aufsuchen, „Nachstellen", oder „Verfolgen" des Wildes behufs dessen Erlegung oder Besitzergreifung ist bereits eine vollendete Jagdausübung.[6])

Mehrere Jagdvergehen können unter Umständen als eine einheitliche in Fortsetzungszusammenhang begangene Straftat sich darstellen. Das Vorliegen einer fortgesetzten Handlung erfordert 3 Merkmale:

1. Einheit des Vorsatzes: der Täter muß von vornherein die Absicht haben, es nicht bei einer einzigen Tat bewenden zu lassen, sondern mehrere derartige Akte nacheinander zu vollführen.
2. Gleichartigkeit der Handlungen: sämtliche Einzelakte müssen den Tatbestand des nämlichen Delikts enthalten.
3. Gleichartigkeit (Einheit) des verletzten Rechtsguts: die höchstpersönlichen Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit,

---

[1]) Olsh. 12.

[2]) Olsh. 12; RG. St 8 S. 378; and. Ans. Binding Lehrb. I 2 S. 329; Anm. 5; Frank II; Leipzig Komm. IV.

[3]) Ziebarth 387.

[4]) Die herrschende Meinung erfordert auch hier nicht unbedingt die Absicht der Zueignung (s. Binding a. a. O.); nach Frank II ist die Besitzergreifung ohne Zueignungsabsicht nur dann Wilderei, wenn sie eine Gefährdung des Wildes oder des Wildstandes enthält.

[5]) Vergl. z. Begriff des Versuchs Schötensack in Ger. S. Bd. 91 S. 378 ff.

[6]) J. W. 1925 S. 2252.

stehen der Annahme einer einheitlichen Verletzung bei verschiedenen Personen entgegen, da sie sich in ihren Trägern verkörpern. Bei Vermögensrechten dagegen, wozu auch das hier in Frage stehende Jagdrecht gehört, ist die Annahme einer einheitlichen Verletzung dieser Rechtsgüter durch Beschädigung verschiedener Personen an ihrem Vermögen möglich.[1]) Eine fortgesetzte Wilderei ist deshalb bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch dann gegeben, wenn durch die einzelnen Jagdausübungshandlungen die Jagdrechte verschiedener Personen verletzt werden und zwar selbst dann, wenn die Jagdgebiete in verschiedenen Bundesstaaten liegen.

§ 11.

Ort der Jagdwilderei. Jagdfolge.

Das Jagdrecht ist stets räumlich begrenzt, auf ein bestimmtes Gebiet festgelegt. Da die Strafe des § 292 St. G. B. den trifft, der „*an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist*", die Jagd ausübt, so ist bei der Frage, ob ein Jagdvergehen vorliegt, stets genau festzustellen, wo, an welchem Ort die Jagdausübung stattgefunden hat. Strafbar macht sich sowohl derjenige, der überhaupt kein Jagdrecht hat, als auch der, der zwar Jagdberechtigung hat, aber über die Grenzen seines Jagdgebietes hinaus jagt. Die Feststellung des Ortes, an dem die Jagdausübung stattgefunden hat, ob der Täter an einem Orte gejagt hat, an dem er nicht jagdberechtigt war, ob er also ein fremdes Jagdrecht verletzt hat, kann manchmal Schwierigkeiten bereiten.[2]) Befinden sich der Täter und das Wild auf demselben Jagdrevier, dann ist die Entscheidung klar. Zweifel können sich aber dann ergeben, wenn der Standort des Täters ein anderer ist als der des Wildes, wenn der Täter auf dem einen, das Wild auf dem anderen Gebiet sich befindet. In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des früheren Obertribunals[3]) hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Standort des Wildes als maßgebend erachtet.[4]) Diese Ansicht hat auch in der Wissenschaft allgemeine Anerkennung gefunden. Im einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Der Jäger befindet sich auf fremdem Jagdgebiet und schießt von hier aus nach dem in seinem eigenen Revier befindlichen Wild. Es liegt kein Jagdvergehen vor; ein Eingriff in ein *fremdes* Jagdrecht ist nicht gegeben. Das Wild, das sich im Jagdgebiet des Jagenden aufhält, unterliegt sobald es auf dieses Gebiet übertritt und solange es dort ist, dessen ausschließlichem Jagdrecht und darauf, wo der hier Jagdberechtigte sich selbst befindet., kommt es nicht an. Der Täter begeht hier nur eine Uebertretung i. S. des § 368 Z. 10 St.G.B., da er sich auf fremdem Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges ohne Befugnis, zur Jagd ausgerüstet, angestellt hat. Ebensowenig liegt ein Eingriff in ein fremdes Jagdrecht in dem Falle vor, wo der Täter von seinem eigenen Jagdgebiet aus über fremdes Jagdgebiet hinweg auf das gleichfalls in seinem eigenen Jagdgebiet sich aufhaltende Wild schießt.

---

[1]) Vergl. RG. St. 43 H. 134 ff.; G.A. 59 S. 142; bei Vermögensrechten genügt zur Herstellung des Fortsetzungszusammenhangs *abstrakte* Gleichartigkeit des verletzten Rechtsgutes.

[2]) Daß das Vergehen der Jagdwilderei überhaupt nur in dem Gebiet begangen werden kann, wo ausschließliche Okkupationsrechte anerkannt sind, ist schon früher ausgeführt; s. § 7 und § 9.

[3]) G.A. 17 S. 663, 20. S. 115.

[4]) R.G. St. 6 S. 375.

b) Anders verhält es sich im umgekehrten Falle, wenn der Jäger auf eigenem Gebiet ansteht und von hier aus auf das im fremden Nachbargebiet befindliche Wild schießt. Durch diese Handlung verletzt er das Jagdrecht seines Nachbars, da das in diesem Gebiet weilende Wild dem ausschließlichen Okkupationsrecht des hier Jagdberechtigten unterliegt.

c) Endlich gehört hier noch der Fall erwähnt, daß der Jäger sich auf eigenem Gebiet anstellt und sich durch Hunde oder Treiber das Wild aus dem Nachbargebiet auf sein Gebiet herübertreiben läßt, um es hier zu erlegen. Darin liegt eben ein Eingriff in fremdes Jagdrecht, auch wenn das Wild erst nach dem Uebertritt über die Grenze auf eigenem Gebiet erlegt werden soll. Das Verhalten des Jägers und des Treibers soll der Jagdausübung dienen und ist als eine einheitliche Handlung aufzufassen. Der Vorsatz des Treibers ist auf Hilfeleistung gerichtet, der Treiber will dem Jäger die Jagdausübung ermöglichen und erleichtern, er ist deshalb nur Gehilfe. Es genügt, wenn die Treibenden auf Anordnung oder Ersuchen des Jägers oder auf Grund einer wenn auch nur stillschweigenden Vereinbarung tätig sind. Ein Hund, der zu diesem Zweck verwendet wird, ist als Werkzeug, dessen sich der Jäger zur Jagdausübung bedient, anzusehen.[1])

Die rechtliche Beziehung zwischen dem Grundeigentum und dem auf diesem befindlichen Wilde, die eben darin besteht, daß das Wild dem ausschließlichen Aneignungsrecht dessen, auf dessen Gebiet es ist, unterworfen ist, dauert aber nur solange fort, als sich das Wild auf diesem Gebiete befindet. Diese Beziehung nimmt ihren Anfang mit dem Uebertreten des Wildes auf dieses Jagdrevier und endigt, sobald das Wild beim Austritt aus diesem Gebiet die Grenze überschreitet. In demselben Augenblick muß der Jäger mit der Verfolgung innehalten, andernfalls er bereits in ein fremdes Jagdrecht eingreift. Von jetzt an macht er sich nach § 292 St.G.B. strafbar, wenn er in Bezug auf dieses Wild irgendwelche Handlungen, die sich als „jagen" i. S. des § 292 St.G.B. darstellen, vornimmt. Dies kann vor allem auch dadurch geschehen, daß er seinen Hund, der das Wild auf fremdes Gebiet noch weiter verfolgt, zurückzurufen absichtlich unterläßt. Die Grenzen des Gebietes sind stets auch die Grenzen des Rechts. Deshalb ist auch die im älteren deutschen Recht gewohnheitsrechtlich anerkannte, durch die seit 1848 ergangenen Gesetze aber wieder aufgehobene „Jagdfolge" unzulässig.

„Jagd"- oder „Wildfolge" ist die Verfolgung und das Herüberholen des auf eigenem Jagdgrund angeschossenen, aber erst auf fremdem Jagdgrund tot niedergefallenen oder liegen gebliebenen Wildes. Diese Jagdfolge ist durch § 292 St.G.B., also reichsrechtlich aufgehoben und kann deshalb auch durch das Landesrecht nicht wieder eingeführt werden. Diese Ansicht ist zwar keineswegs unbestritten, insbesondere vertritt Frank[2]) den gegenteiligen Standpunkt. Er sagt, wer jagdberechtigt ist, bestimmt sich nach Landesrecht, also kann das Landesrecht auch bestimmen, daß Jagdfolge gelten soll. Dem kann aber nicht beigetreten werden, denn, wie schon erwähnt, kennt das St.G.B. nur eine volle, gegenständlich unbegrenzte Jagdberechtigung oder überhaupt kein Recht; ein Recht, nur einzelne Jagdhandlungen vorzunehmen, nur einzelne Jagdobjekte zu okkupieren, gibt es nach dem St. G.B. nicht. Entweder darf der Täter auf diesem Gebiet

---

[1]) R.G.St. 20 S. 99; keine Verletzung fremden Jagdrechts liegt vor, wenn der Täter nur zufällige Ereignisse und Umstände (z. B. wenn das Wild durch milit. Uebungen aufgescheucht wird) zu seinem Vorteil ausnützt; D. J. Z. 1913 S. 1076.

[2]) Frank III; ebenso Leipz. Komm. VI; Olsh. 8; Schwartz 4c. Dagegen steht auf dem hier vertretenen Standpunkt: Binding Lehrb. I 2 S. 352; bay. O.L.G. 13 S. 485, von Liszt 472; Wachenfeld 436.

alle Jagdhandlungen vornehmen, oder gar keine. Etwaige entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften wären durch § 292 St.G.B. aufgehoben. Tatsächlich ist die Jagdfolge landesrechtlich jetzt überall aufgehoben. Meist ist dies in den Jagdgesetzen ausdrücklich festgelegt. So bestimmt z. B. das Württ. Jagdgesetz [1]): „Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, unterliegt dem Aneignungsrecht desjenigen, in dessen Bezirk es tot niederfällt oder gefunden wird." Die nachträgliche Genehmigung der Jagdfolge hebt die Widerrechtlichkeit derselben nicht auf und schützt nicht vor Strafe; sie muß vorher erteilt gewesen sein. Selbstverständlich können die Angrenzer jederzeit durch privatrechtliche Abmachung sich gegenseitig die Jagdfolge gestatten.[2]) Keine Jagdfolge liegt in folgendem Fall vor: Der Jagdberechtigte hat auf eigenem Jagdgrunde ein Stück Wild erlegt und in Besitz genommen, also das Eigentum daran erworben. Das Wild wird nun von dem Hund oder von einem Dritten über die Grenze geschleppt und dort auf fremdem Jagdgebiet liegen gelassen. Der Jäger darf dieses Wild wieder zurückholen, [3]) er verletzt dadurch kein fremdes Jagdrecht, da das Wild ja nicht mehr herrenlos, nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts ist, sondern bereits in sein Eigentum übergegangen war.

Zweifelhaft kann die Anwendbarkeit des § 292 St.G.B. dann sein, wenn das Wild auf der Grenze steht. Die Frage ist nicht einheitlich beantwortet. Was das auf der Grenze liegende tote Wild anlangt, das mit irgend einem Teil noch im eigenen Gebiete des Jägers sich befindet, so kann dieser sich unmöglich eines Jagdvergehens dadurch schuldig machen, daß er das Wild an dem auf seinem Gebiet befindlichen Teil ergreift und okkupiert. Man wird hier jedem der beiden Nachbarn das Aneignungsrecht zuerkennen müssen. [4])Dieselben Grundsätze sind m. E. auch bezüglich des lebenden auf der Grenze befindlichen Wildes anzuwenden. Jeder Grenznachbar ist zur Erlegung des ganzen Wildes befugt. Oft gilt hier ein bestimmter Jägerbrauch, auch kann nachbarliches Uebereinkommen besondere Vorschriften zur Geltung bringen. Ein Grund dafür, daß bezüglich des lebenden, auf der Grenze befindlichen Wildes, andere Grundsätze gelten sollen, wie das Oberlandgericht Celle in einer Entscheidung [5])) angenommen hat, liegt keineswegs vor. Wollte man dieser Ansicht folgen, so käme man zu dem ganz unmöglichen Ergebnis, daß auch der andere Grenznachbar, wenn er auf den Grenzbock die Jagdausübt, sich nach § 292 St. G. B. vergehen würde, daß also der Grenzbock überhaupt außerhalb jeglichen Jagdrechts stehen würde. Eine Teilung des Grenzbocks, wie sie das Oberlandgericht Celle in dem zitierten Urteil ausspricht, in 2 sebständige, zweien verschiedenen Jagdberechtigten unterworfene jagdrechtliche Sonderteile ist unmöglich und entspricht nicht dem geltenden Recht. Das Wild bildet stets ein jagdrechtliches Ganzes [6]), es unterliegt entweder dem Jagdrecht des einen, oder dem des anderen, über immer als Ganzes, nicht etwa nur ein Teil des Wildes.

---

[1]) Art. 16 in der Fassung des Ausf. Ges. z. B. G. B. Art. 206 II; Baden; J. Ges. v. 1886 § 16.

[2]) Das sächs. J. Ges. vom 1. 7. 25 (§ 3 Abs. 2) bestimmt ausdrücklich, daß Jagdfolge nur bei vertraglicher Regelung gestattet sei; ebenso thüring. J. O. v. 27. 4. 26 § 2 III.

[3]) § 867 BGB.

[4]) Leipz. Komm. VI, wo gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt wird, dem Nachbar einen verhältnismäßigen Teil des Wertes herauszugeben. Behr S. 376; A. Anf. Olsh. 8 Abs. 1.

[5]) J. St. R. W. Bd. 46 S. 337; gegen diese Entscheidung Stelling „Die Jagd auf den Grenzbock" in J. St. R. W. 47 S. 186.

[6]) RG. St. 40 S. 7.

III. Abschnitt.

Die subjektive Seite des Jagdvergehens.

§ 12.

Neben dem objektiven, äußeren Tatbestand der Jagdwilderei müssen, um den Täter zur Strafe ziehen zu können, auch die subjektiven Voraussetzungen gegeben sein. Dem Täter muß sein Verhalten zur Schuld angerechnet werden können, er muß „schuldig" sein, dann kann man ihm daraus einen Vorwurf machen. Der Tatbestand des § 292 St.G.B. erfordert Vorsatz. Er unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung, deshalb greifen die allgemeinen Grundsätze ein, wonach in diesen Fällen nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe gestellt ist. Eine fahrlässige Begehung des Deliktes ist denkbar, bleibt aber straflos. Das St.G.B. enthält keine Vorschriften über den Vorsatz. Zu einer einheitlichen Auffassung über den Vorsatz ist die Wissenschaft daher nicht gekommen. Nach der herrschenden, insbesondere von Binding, Oetker, Olshausen, Schötensack, u. a. vertretenen Lehre ist der Vorsatz „das Wollen eines Erfolges im Bewußtsein seiner Rechtswidrigkeit." Vorsätzlich handelt der Täter demnach dann, wenn er den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Wollen verwirklicht. Es handelt sich beim Vorsatz um das positive Vorliegen einer psychischen Beziehung des Täters zur Tat; der Täter muß die Tat, so wie sie sich abgespielt hat, sich vorgestellt und gewußt haben (Willenstheorie)[1]) Daran schließt sich dann ein Bewertungsurteil an, die Vorwerfbarkeit; der Feststellung, daß sein Verhalten normwidrig, antisozial, gesellschaftswidrig gewesen ist, gesellt sich noch hinzu das persönliche Unwerturteil, die Schuldigerklärung.

Was muß nun der Täter im Einzelnen gewußt und gewollt haben, damit er vorsätzlich gehandelt hat? Darüber spricht sich das geltende St.G.B. direkt nicht aus. Einen Anhaltspunkt hiefür gibt aber § 59 St.G.B., der bestimmt, daß der Irrtum den Vorsatz ausschließt. § 59 redet von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen. Zum Vorsatz des Vergehens i. S. des § 292 ist demnach nötig die Vorstellung und das Wollen der einzelnen Momente der Jagdwilderei, die Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand des § 292 gehörenden Tatumstände. Der Täter muß mit dem Bewußtsein handeln, daß er an einem Orte jagt, an dem zu jagen er nicht berechtigt ist, daß er fremdes Jagdrecht verletzt. Der Täter muß aber auch wissen, daß sich seine Handlung gegen einen Gegenstand richtet, der zu den jagdbaren Tieren, d. h. zu denen gehört, welche dem ausschließlichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten unterliegen und nicht Gegenstand des freien Tierfanges sind und daß das Objekt noch herrenlos ist. Denn es gehören zum gesetzlichen Tatbestand nicht nur die im Strafgesetze ausdrücklich hervorgehobenen Merkmale, sondern alle tatsächlichen Momente, die für den Begriff der Jagdwilderei in objektiver und subjektiver Hinsicht wesentlich sind.[2]) Und für den Tatbestand des § 292 ist eine wesentliche Voraussetzung die, daß es sich um ein jagdbares, herrenloses, wildes Tier handelt.

---

[1]) Daß der Erfolg gewollt sein müsse, ist sehr bestritten. Nach der sog. Vorstellungstheorie (bes. vertreten von Zitelmann, Frank und v. Liszt) soll es genügend sein, daß der Erfolg vorausgesehen sei, der Täter also das Bewußtsein der Kausalität seiner Handlung gehabt habe. Nach der hier vertretenen Willenstheorie dagegen, zu der sich auch das Reichsgericht bekennt, ist das Wollen des Erfolges erforderlich.

[2]) Vergl. RG. St. 58 S. 249.

Es ist auch hier, wie bei anderen vorsätzlichen Delikten, nicht unbedingt das positive Wissen aller gesetzlichen Merkmale erforderlich, sondern es genügt, wenn der Täter über das Vorhandensein von Tatumständen auch nur im Zweifel war und dennoch auf die Gefahr ihres Vorhandenseins hin handelte, d. h. es genügt sog. dolus eventualis. Die Tatumstände sind hier nicht als notwendige, gewisse, sondern nur als möglicherweise vorliegend vorgestellt, aber dennoch hat der Täter seine Handlung gebilligt, war im Falle der Verwirklichung, des Vorhandenseins der Merkmale damit einverstanden. Er hat die Tatumstände zwar nicht bestimmt in seinen Willen aufgenommen, hat aber doch mit der Möglichkeit ihres Vorhandenseins gerechnet und hat sich trotzdem von der Begehung der Tat nicht abhalten lassen, sondern dessen ungeachtet gehandelt. [1])

Eine über diesen Dolus hinausgehende etwa gewinnsüchtige Absicht, wie sie das frühere deutsche Recht zum Begriff des Wilddiebstahls erforderte, wird zum Tatbestand des § 292 nicht verlangt. Die Beweggründe der Jagdausübung sind unerheblich. Auch der ist strafbar, der aus Jagdlust Wild erlegt oder um Wildschaden abzuwenden. Die Rechtswidrigkeit ist aber dann ausgeschlossen, wenn der Täter aus Mitleid ein krankes Tier tötet oder es in Pflege nimmt, um es dem Jagdberechtigten zu erhalten. Auch ist es für die Bestrafung aus § 292 ohne Belang, ob der Täter das Wild für sich oder für einen anderen erlegen will. Ebensowenig ist die Absicht, sich das erjagte Wild anzueignen, erforderlich. Andererseits schließt auch die Absicht, das erlegte Wild dem Jagdberechtigten abzuliefern, das Vorhandensein einer „Wilderei" nicht aus.

Ein Irrtum des Täters über die zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände schließt gem. § 59 St.G.B. die Strafbarkeit aus. „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen." Der Irrtum ist die negative Kehrseite des Vorsatzes. Es besteht eine Differenz zwischen Wirklichkeit und Vorstellung. Es handelt sich um Nichtannahme von in Wirklichkeit vorhandenen Tatumständen, oder Falschannahme. Zu unterscheiden ist Tatirrtum und Rechtsirrtum, Irrtum über Tatsachen über Lebenskonkreta und Irrtum über Rechtssätze. Ist nun jeder Irrtum wesentlich in dem Sinne, daß er die Schuld des Täters ausschließt? Nach ständiger Rechtssprechung des Reichsgerichts, der auch die in der Literatur herrschende Lehre beitritt, schließt nur der Irrtum über Tatsachen und der Irrtum über außerstrafrechtliche Rechtssätze die Strafbarkeit des Täters aus, während der Irrtum über Strafrechtssätze unbeachtlich ist. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Unterscheidung etwas willkürlich ist. Die ratio dieser verschiedenen Beurteilung ist nicht verständlich, warum gerade nur der außerstrafrechtliche Rechtsirrtum und nicht auch der Strafrechtsirrtum relevant sein soll, ist nicht einzusehen.

Beim Jagdvergehen ist ein Irrtum zu Gunsten des Täters, der also einer Bestrafung entgegensteht, dann anzunehmen wenn der Täter über die Grenze seines Jagdgebietes sich im Irrtum befindet, ebenso wenn er eine nicht vorhandene Erlaubnis irrtümlich für gegeben erachtet. Auch ein Irrtum über die Wildheit, Herrenlosigkeit eines Tieres schließt die Strafbarkeit aus. Ein beachtlicher Zivilrechtsirrtum ist weiterhin der Irrtum über die Jagdbarkeit des Tieres. Dagegen ist der Irrtum über den Begriff der Jagdausübung, z. B. über die Zulässigkeit der Aneignung von Fallwild, oder

[1]) Vergl. D. J. Z. 1899 S. 220.

wenn der Täter meinte, das Stehen auf dem Anstande sei nicht Jagdausübung, ein strafrechtlicher und deshalb irrelevant, ebenso ein Irrtum über die Zulässigkeit der Jagdfolge.

Schwieriger sind die Fälle zu entscheiden, in denen der Täter ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal irrtümlich für vorliegend erachtet, während es in Wirklichkeit fehlt. Der Täter hält z. B. das Tier für ein herrenloses, jagdbares, während dasselbe nicht jagdbar, also jagdfrei ist, oder bereits im Eigentum jemandes steht. Das Reichsgericht[1]) nimmt in diesem Falle Diebstahlsversuch an, ebenso in dem Falle, wo ein Dritter das von einem Wilderer in Besitz genommene Tier (das also herrenlos blieb), in der irrigen Meinung, es sei fremdes Eigentum, sich zueignete. Diese Entscheidung des Reichsgerichts, das sich in ständiger Rechtsprechung für die subjektive Versuchstheorie entschieden hat, scheint mir für den zweiten Fall zuzutreffen. Im ersten Fall ist auch nach der subjektiven Theorie Versuch der Wilderei gegeben (der straflos ist), denn der Täter will keinen Diebstahl begehen, sondern ein Jagdvergehen und hierzu ist das Objekt untauglich. Meines Erachtens ist bei der rechtlichen Beurteilung dieser Fälle zu unterscheiden; wenn der Täter einem Stück Wild nachstellt, oder auf dasselbe schießt, das er für ein jagdbares Tier hält, das aber in Wirklichkeit nicht jagdbar (aber herrenlos) ist, so spielt in diesem Fall der Irrtum deshalb keine Rolle, weil bereits das Aufsuchen, Nachstellen und Verfolgen vollendete Jagdausausübung ist.[2]) Anders wenn das Wild — und hier handelt es sich insbesondere um Fallwild, bei dem die Jagdhandlung lediglich in der Aneignung besteht, — das der Täter für herrenlos hält, bereits in jemandes Eigentum steht, dann fehlt es an einem durch § 292 geschützten Objekt. Das Wild ist zum Vergehen der Wilderei absolut untauglich, wenn in ihm nicht das Schutzobjekt, das Jagdrecht des Berechtigten getroffen ist. Von einem Jagdvergehen kann deshalb keine Rede sein. Das Tun des Täters ist der Versuch am untauglichen Objekt, also straflos nach der hier vertretenen objektiven Versuchstheorie. Aber auch wenn man der subjektiven Theorie folgt, die den Versuch am untauglichen Objekt bestraft, kann hier eine Bestrafung nicht erfolgen, da der Versuch des Vergehens i. S. des § 292 an sich nicht strafbar ist. Zu demselben Ergebnis kommt Frank, nach dem eine strafbare Jagdausübung deshalb nicht vorliegt, weil es am Tatbestand fehlt (Mangel am Tatbestand); § 292 setzt ein jagdbares herrenloses Tier voraus. ein solches ist aber nicht vorhanden.[3])

§ 13.

Rechtfertigungsgründe.

Es gelten auch hier die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Jagdausübung ausschließen.

Besonders hervorzuheben sind:

Die Einwilligung des Verletzten. Volenti non fit iniuria. Die Einwilligung des Verletzten ist dann von Bedeutung und schließt die Rechtswidrigkeit aus, wenn es sich um ein rein derivatives Interesse des Staates an den Verhältnissen des Einzelnen handelt, das als geschützt und verletzt in

---

[1]) Vergl. J W. 1902 S 298; dagegen sieht Rosenberg (Leipz. Komm. VIII) den Tatbestand des unberechtigten Jagens als gegeben an; er sagt es bestehe kein Grund, den Fall, in dem ein Objekt im Rechtssinne fehlt, anders zu behandeln, als den, wo ein Objekt im natürlichen Sinne fehlt.

[2]) Vergl. J. W. 1918 S. 832.

[3]) Frank V; auch Olshausen 11 a Abs. 4 nimmt hier Straflosigkeit an.

Betracht kommt. Dies ist bei dem Jagdrecht der Fall. Nur um des einzelnen Jagdberechtigten willen ist das Jagdrecht, als ausschließlich privaten Interessen dienendes Vermögensrecht dem Schutze der Strafrechtsordnung unterstellt. Durch die Wilderei wird der Staat nicht unmittelbar getroffen, deshalb hat er auch keine Veranlassung, den Eingriff eines Dritten in fremdes Jagdrecht strafrechtlich zu ahnden, wenn der Träger des Jagdrechts selbst, der in erster Linie Verletzte, derartige Eingriffe duldet. Die Einwilligung muß aber zur Zeit der Tat vorliegen. Nachträgliche Genehmigung kann die Rechtswidrigkeit nicht ausschließen.

Hieher ist der Fall zu rechnen, wenn der Jagdberechtigte einem anderen die Erlaubnis zum Jagen gegeben hat. (Jagdgast, Jagdgehilfe, Jagdschutzbeamte).

Notwehr. Das Recht der Notwehr war zu allen Zeiten anerkannt, auch im älteren deutschen Recht. Insbesondere hat die C.C.C. ausgedehnte Bestimmungen hierüber getroffen in Art. 139—150. Das St.G.B. spricht hievon in § 53: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war." In Abs. 2 des § 53 gibt das St.G.B. zugleich eine Legaldefinition: „Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden." (vergl. B.G.B. § 227). Die Notwehr leiht ihren Schutz jedem Rechtsgut, nicht blos Leib oder Leben. Unter diesen Voraussetzungen ist jeder befugt, angreifende wilde Tiere, auch solche, die dem Okkupationsrecht eines anderen unterliegen, zu erlegen. Durch die Notwehrhandlung ist sowohl das Töten eines Tieres, das Menschen angreift, als auch eines Tieres, das Hühner, Tauben, usw. dem Täter raubt, erlaubt. Gerechtfertigt ist aber nur die Erlegung des Tieres. Damit ist die Gefahr beseitigt. Das so erlegte Tier ist als Fallwild zu betrachten, durch dessen Aneignung der Täter sich nach § 292 strafbar machen würde.

Nach der herrschenden Meinung, die auf dem Standpunkt steht, gegen Tiere gibt es keine Notwehr, greift hier das Recht des Notstandes ein, § 54 St.G.B., § 228 BGB. Doch ist bei § 54 St.G.B. zu beachten, daß durch die Notstandshandlung nur die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs, der gegen Menschen („Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen") sich richtet, gerechtfertigt sein kann. Außerdem darf dieser Notstand nicht vom Täter selbst verschuldet sein und eine Beseitigung auf andere Weise nicht möglich sein. Nach § 228 B.G.B. ist die Jagdausübungshandlung dann nicht widerrechtlich, wenn dadurch eine vom Wilde drohende Gefahr von sich oder einem anderen abgewendet werden soll, soweit die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Auch aus dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe i. S. der §§ 229,230 BGB. heraus kann eine Jagdausübungshandlung erlaubt sein. Daß auch §§ 51, 52 St.G.B. Platz greifen, ist selbstverständlich.

Die Rechtswidrigkeit ist ferner ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 677 BGB. gegeben sind. Wenn jemand gefundenes Fallwild aufnimmt, um es dem Jagdberechtigten zu bringen, so wird dessen Okkupationsrecht in keiner Weise verletzt, im Gegenteil, er handelt nur im Interesse des Jagdberechtigten, der sonst das Fallwild vielleicht garnicht oder erst in unbrauchbarem Zustande bekommen würde.[1]) Der Täter handelt hier als Geschäftsführer ohne Auftrag; es fehlt ihm das Be-

[1]) Da bei Fallwild die Jagdausübung auf die Aneignung beschränkt ist, muß, damit § 292 Anwendung finden kann, der Täter die Absicht haben, das Wild sich anzueignen.

wußtsein der Rechtswidrigkeit. Deshalb kann von einer strafbaren Jagdausübung nicht die Rede sein. Aus demselben Gesichtspunkt ist es zu beurteilen, wenn jemand ein ertrinkendes Tier oder ein krankes, hungerndes Tier für den Jagdberechtigten rettet und in Pflege nimmt, um es zu heilen und später wieder frei zu lassen. Die Handlung ist zwar ein Jagen i. S. des § 292, es fehlt aber die Rechtswidrigkeit.. Der Täter verletzt nicht das Okkupationsrecht des Berechtigten, sondern ist gerade umgekehrt in dessen Interesse tätig.

IV. Abschnitt.

Verhältnis des § 292 zu anderen Strafgesetzen.

§ 14.

1. § 292 und Jagen ohne Jagdschein.

Nach den landesrechtlichen Bestimmungen muß jeder Jäger einen Jagdschein haben. Ohne solchen darf er nicht jagen. Pr. J. O. [1]): „Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen." Nach Württ. Recht muß jedermann, der die Jagd ausüben will, sei es als Eigentümer, Pächter, Jäger, Jagdgast usw. eine für seine Person von einer württembergischen Behörde (Oberamt) ausgestellte Jagdkarte bei sich führen. [2])

Der Jagdberechtigte, der entgegen dieser Bestimmung keine Jagdkarte bei sich führt, jagt deshalb nicht unberechtigt, er begeht nur ein Polizeidelikt, nicht aber ein Vergehen i. S. des § 292 St.G.B.

Der unberechtigt Jagende, der Wilderer, hat nun meist keine, wenigstens keine für den Bezirk seiner Tat gültige Jagdkarte. Begeht dieser dann neben dem Jagdvergehen des § 292 noch das Polizeidelikt des Jagens ohne Jagdschein i. S. der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen? Das Reichsgericht [3]) hat in einem solchen Fall Idealkonkurrenz angenommen. Dies ist aber abzulehnen. Denn diese landesrechtlichen Bestimmungen über Jagdscheine gelten nur für das berechtigte Jagen, nicht auch für die unerlaubte Jagdausübung. Der Wilderer begeht nur ein Jagdvergehen i. S. des § 292 St.G.B., das Polizeidelikt des Jagens ohne Jagdschein kann er nicht begehen. Letzteres wird durch § 292 konsumiert. [4])

2. Unberechtigtes Jagen und verbotenes Waffentragen.

Nach dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 ist der bloße „Besitz" von Schußwaffen nicht mehr strafbar, sondern nur noch das „Führen" einer Schußwaffe außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Waffenschein. [5]) Jagdgewehre sind Schußwaffen i. S. dieses Gesetzes. Ob das Jagdvergehen mit der Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz eine Tateinheit bildet oder ob mehrere selbständige Handlungen anzunehmen sind, konnte früher, als der

---

[1]) pr. J. O. § 29; Württ. J. Ges. Art. 7; bay. J. Ges. Art 14; sächs. J. Ges. § 23; nach württ. Recht beträgt die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins ein Jahr, eine von einem anderen deutschen Staat ausgestellte Jagdkarte genügt nicht, andererseits gilt die in Württ. gelöste Karte für ganz Württemberg.

[2]) Keine Jagdkarte braucht der Treiber, der nur Gehilfe ist, da er nicht die „Jagd ausübt". Keiner Jagdkarte bedarf auch der Eigentümer zum Erlegen von Raubtieren in seiner Wohnung (Württ. J. Ges. Art 7 Abs. 3).

[3]) R. G. St. 22 S. 234.

[4]) Binding a. a. O. S. 328; Nagler a. a. O. S. 479 A 2, Stelling in J. W. 1925 S. 1085. § 15 Abs. 1 des gen. Ges.

„Besitz" noch strafbar war, zweifelhaft sein. Nach dem neuen Waffengesetz ist jedoch Idealkonkurrenz anzunehmen. Wenn der Täter mit einem Jagdgewehr in der Hand sein Besitztum verläßt, in der Absicht der unberechtigten Jagdausübung, so beginnt damit noch nicht das Jagdvergehen, das Gehen nach dem fremden Jagdgebiet ist nur die Vorbereitung für die unberechtigte Jagdausübung, diese beginnt erst mit der auf „Jagen" gerichteten Tätigkeit auf dem fremden Gebiete. Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Waffenführens ist zwar rechtlich schon beendigt in dem Augenblick, wo der Täter mit dem Gewehr ausgerüstet seine Wohnung bezw. sein befriedetes Besitztum verläßt, also in einem Zeitpunkt, wo das Jagdvergehen noch nicht begonnen hat. Diese Zuwiderhandlung dauert aber noch solange fort, als er auf dem fremden Gebiet mit dem Gewehr dem Wilde nachstellt und dieser Teil der Handlung erfüllt den Tatbestand des Jagdvergehens und zugleich den des verbotenen Waffentragens. Die Annahme einer Idealkonkurrenz erscheint deshalb zutreffend.

3. Eine ergänzende Bestimmung enthält der **§ 368 Ziffer 10** St.G.B. Danach wird bestraft, „wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird."

Täter kann jeder sein, der an dem Orte nicht jagdberechtigt ist und vom Jagdberechtigten keine Erlaubnis oder sonstige Befugnis hiezu hat. Täter kann also jeder sein, der taugliches Subjekt des Jagdvergehens sein kann, insbesondere auch der Grundeigentümer, wenn ein Dritter jagdberechtigt ist. Voraussetzung ist aber immer ein Ort, an dem eine fremde Jagdberechtigung besteht, da § 368 Ziff. 10 den Schutz des Jagdrechts bezweckt. Die vorliegende Stelle findet daher bei einem Orte, wo die Jagd frei ist, keine Anwendung, wohl aber, wenn die Jagd blos ruht. Eine „sonstige Befugnis" kann den Jagd- und Forstschutzbeamten verliehen sein. Die Vorschrift trifft vor allem solche Fälle, in denen der Täter der Wilderei verdächtig, ein Nachweis hiefür aber nicht zu führen ist. Zur Jagd ausgerüstet im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, der eine Jagdausrüstung, die zum Jagen von jagdbaren Tieren bestimmt ist, in einem solchen Zustande mit sich führt, daß von ihr bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Ausübung der Jagd Gebrauch gemacht werden kann. Der Umstand, daß bei einem Gewehr die Hähne zur Ruhe gesetzt sind oder das Gewehr ungeladen ist, steht der Annahme des „zur Jagd ausgerüstet" Seins nicht entgegen.[1]) Keineswegs erfordert der Tatbestand, daß auch eine Jagdausübung auf jagdbare Tiere beabsichtigt ist. Es genügt die Feststellung, daß der Täter zur Jagd ausgerüstet auf fremdem Jagdgebiet sich befunden hat. Der Ausdruck „betroffen wird" ist lediglich eine veraltete Ausdrucksweise und soll nicht etwa soviel sagen, daß der Täter in flagranti ertappt werden müßte. Dies ist nicht nötig, der Nachweis kann auch auf andere Weise geführt werden. Der Gesetzgeber will durch diese Vorschrift verhüten, daß jemand auf fremdem Jagdgebiet in Versuchung kommt, die Jagd unbefugt auszuüben. Es sollen dadurch solche Personen, die vermöge ihrer Ausrüstung in der Lage sind, tatsächlich jagdbarem Wild erfolgreich nachzustellen, die Jagd auszuüben, von fremdem Jagdgebiet ferngehalten werden. Da der Nachweis, ob der betreffende Täter tatsächlich auf unbefugte Jagdausübung ausging oder nicht, sehr schwer zu erbringen ist, und dem Täter die naheliegende Ausrede, er habe nur etwa der Bequemlichkeit halber, um den Weg zu

[1]) R.G. St. 9 S. 412.

kürzen, dieses Gebiet betreten, nicht des Jagens halber, schwerlich zu widerlegen ist, wird, um diesen Schwierigkeiten ein für allemal aus dem Wege zu gehen, schon das bloße Betreten fremden Jagdgebiets in Jagdausrüstung unter Strafe gestellt.[1]) Die Vorschrift findet z. B. auch dann Anwendung, wenn jemand von fremdem Jagdgebiet aus auf Wild in seinem Jagdgebiet schießt. Die Gefahr ist eben in solchen Fällen zu groß, daß der Täter bei günstiger Gelegenheit eben doch auch in diesem fremden Gebiet Jagdhandlungen vornimmt, dem will der Gesetzgeber vorbeugen.

Eine Idealkonkurrenz der vorliegenden Stelle mit § 292 ist nicht möglich. Liegt der Tatbestand des § 292 vor, so kann § 368 Z. 10 keine Anwendung finden. Letztere Vorschrift hat gegenüber dem Jagdvergehen i. S. der §§ 292 ff. nur subsidiäre Bedeutung.

Ob zur Begehung des Delikts Vorsatz erforderlich ist, oder ob Fahrlässigkeit genügt, ist bestritten.[2]) Man wird wohl annehmen müssen, daß Vorsatz erforderlich ist, der Täter muß das Bewußtsein haben, daß er zur Jagd ausgerüstet in fremdem Jagdgebiet sich befindet. Weshalb z. B. der Jagdberechtigte, der heimwärts in der Abenddämmerung den Weg verfehlt, nach § 368 Z. 10 gestraft werden sollte, ist nicht einzusehen.

Eine Einziehung der Jagdgeräte findet hier nicht statt. Die allgemeine Bestimmung des § 40 St.G.B. kann nicht Anwendung finden, weil es sich hier nur um eine Uebertretung handelt.

V. Abschnitt.

Besondere Arten der Jagdwilderei.

§ 15.

Das erschwerte Jagdvergehen (§ 293 St. G. B.).

Während der § 292 das Vergehen der einfachen Wilderei behandelt, stellt der Gesetzgeber in § 293 bestimmte Arten der unberechtigten Jagdausübung mit Rücksicht auf die größere Gefährlichkeit und besonders stark hervortretende verbrecherische Gesinnung des Täters unter schwerere Strafe. § 293 ist nur eine qualifizierte Erscheinungsform des Jagdvergehens.[3]) Die Worte „das Vergehen" in § 293 beziehen sich auf das nach § 292 strafbare Jagdvergehen. Es ist demnach der volle Tatbestand des § 292 in objektiver und subjektiver Hinsicht erforderlich. Dieser Tatbestand, unter erschwerenden Umständen, wie sie § 293 aufzählt, verwirklicht, kann[4]) erhöhte Strafen nach sich ziehen. Als solche Erschwerungsgründe nennt das Gesetz: das Nachstellen mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, Begehung der Wilderei während der gesetzlichen Schonzeit, oder in Wäldern, oder zur Nachtzeit, oder von mehreren gemeinschaftlich. Es genügt jeder dieser fünf Erschwerungsgründe für sich allein, um die Anwendbarkeit des § 293 zu begründen. Beim Vorliegen eines solchen Schärfungsgrundes ist auch die Aneignung von Fallwild nach § 293 zu beurteilen. Ein „Nachstellen" ist nach der Natur der Sache bei totem Wild freilich nicht möglich, sodaß dieser Gesichtspunkt bezüglich des Fallwildes ausscheidet, ebenso

---

[1]) Nach Binding a. a. O. S. 332 ist der Tatbestand des § 368 Z. 10 „eine präsumirte Vorbereitungs- oder nicht nachweisbare Versuchshandlung zur Wilderei."

[2]) Vorsatz verlangt: Binding a. a. O. 332, Nagler a. a. O. S. 491. A. Anf. Frank X; Olsh. A; G. A. 44 S. 175;

[3]) Frank bezeichnet das Vergehen des § 293 als „schwere Wilderei".

[4]) Nicht muß, die Strafschärfungsgründe des § 293 sind nur fakultativer Natur.

wie auch das Qualifikationsmoment der Nichtbeachtung der gesetzlichen Schonzeit bei Fallwild nicht in Frage kommt. Für totes Wild besteht eine solche nicht. Die Bestimmung einer Schonzeit setzt doch nach der ratio legis solches Wild voraus, das überhaupt geschont werden kann, d. i. nur lebendes Wild, totes Wild ist nicht mehr Gegenstand der Hege. Die ratio legis gravioris dieser beiden Umstände trifft bei Fallwild nicht zu. Die andern drei Erschwerungsgründe („in Wäldern", „zur Nachtzeit", „von mehreren gemeinschaftlich") greifen dagegen auch bei der unbefugten Aneignung von Fallwild Platz.[1])

Ueber die genannten Erschwerungsgründe ist im einzelnen folgendes zu sagen:

1) Nachstellen mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen. Diese Art der Nachstellung wird im Gesetz selbst in Gegensatz gestellt zu dem Nachstellen mit Schießgewehr und mit Hunden. Es soll damit offenbar der Gegensatz zwischen weidmännischer und unweidmännischer Jagdausübung getroffen werden und letztere eine qualifizierte Beurteilung erfahren. Es kann aber in Zweifel gezogen werden, ob nicht gerade das hier als Normalfall behandelte Jagen mit Schießgewehr und Hunden weit gefährlicher ist als die Erlegung mittels Schlingen usw. Die Schlingen usw. sind an sich harmlose Gegenstände, während der mit einem Gewehr bewaffnete Wilderer eine viel größere Gefahr für den Berechtigten und seine Aufseher bedeutet. Der Täter muß die Schlingen usw. selbst oder durch andere als seine Werkzeuge zwecks Erlangung des Wildes gelegt haben. Wenn der Täter die von einem dritten Unberechtigten aufgestellten Schlingen aufsucht, um das darin gefangene Wild sich anzueignen, so trifft der erschwerende Gesichtspunkt des § 293 bei ihm nicht zu, er ist nur wegen einfacher Wilderei aus § 292 zu bestrafen. Er stellt dem Wilde nicht mit Schlingen nach, sondern „erntet nur die Früchte der nachstellenden Tätigkeit eines Anderen".[2]) Unter „anderen Vorrichtungen" sind solche Gerätschaften zu verstehen, die nach ihrer Beschaffenheit zur Jagdausübung geeignet und bestimmt sind.[3]) Nicht hieher gehören also insbesondere Stöcke, Steine und ähnliche Gegenstände, Hacken, Schaufeln, Heugabeln, Sensen usw., die an sich andere Bestimmung haben. Nicht hieher gehört das Auslegen vergifteten Köders. Es ginge entschieden zu weit, wollte man das Vergiften des Wildstandes als „Jagdausübung" bezeichnen. Hier kann sich der Geschädigte lediglich auf dem Zivilrechtsweg schadlos halten.[4])

2.) „während der gesetzlichen Schonzeit": Ob und in welchem Umfange Schonfristen bestehen, bestimmt das Landesrecht. Als „gesetzlich" i. S. des § 293 gilt auch die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften durch eine Behörde im Wege der Verordnung festgesetzte Schonzeit. Maßgebende Gesichtspunkte für die Begrenzung der Schonzeit sind die Rücksichten auf die Zeit der Fortpflanzung der Tiere, auf die Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd, auf die günstigste Benutzung des Wildbrets und der Felle, auf die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes überhaupt und auf die Land- und Forstwirtschaft.[5]) Wild, das überhaupt nicht erlegt wer-

---

[1]) R·G St. 15 S. 268.

[2]) Schwartz 2a; ebenso V. S. 3, 1905 S. 220; a. M. Olsh. 2.

[3]) Nagler a. a. O. S. 469; Olsh. 2; And. Anf. Ebner S. 496.

[4]) So Binding Lehrb. I 2 S. 329; Normen I S. 345: „Hier zeigt sich recht deutlich, wi leicht der Strafschutz ungenügend ausfällt, falls er zu sehr vom Standpunkt der Anmaßung des Okkupationsrechts aus bestimmt wird. Die gesamte Vergiftung eines fremden Wildstandes ist de lege lata straflos!" Die gegenteilige Ansicht vertritt Frank II; Leipz. Komm. 4; R. G. St. 14 S. 419; Begr. zu V. E. S. 822; Olsh. 2.

[5]) Deshalb richtet sie sich meist nach der Zeit, wo die betr. Wildart sich paart oder brütet und nach der Zeit der Ernte.

den darf, hat immer „Schonzeit" und untersteht deshalb fortgesetzt dem erhöhten Schutz des § 293.[1]) Eine solche dauernde Schonzeit besteht nach württ. Recht für Auer-, Birk- und Haselhennen,[2]) nach bayer. Recht für weibliches Rehwild.[3])

3) „in Wäldern": Was unter Wald i. S. dieser Gesetzesvorschrift zu verstehen ist, ist sehr umstritten. Es ist hier die allgemeine Verkehrsauffassung zu Grunde zu legen. Eine Fläche, die danach als Wald angesehen wird, ist auch Wald i. S. des § 293 St.G.B. Man wird darunter zu verstehen haben eine größere zusammenhängende, mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Bodenfläche, wobei die große Ausdehnung, die Dichtigkeit und die Höhe des Baumwuchses von entscheidender Bedeutung sind. Es kann nicht schlechthin jede mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Fläche als Wald angesehen werden, insbesondere nicht eine Fläche mit ganz niedrigem Bestand.[4]) Auf forstwirtschaftliche Benutzung allein kann es nicht ankommen, wie Olshausen meint.[5]) Innerhalb der Waldfläche werden keine Ausscheidungen gemacht. Die Tat ist auch dann „in Wäldern" begangen, wenn sie auf einer Lichtung, oder einer rings umschlossenen Waldwiese verübt ist. Der Grund, weshalb der Gesetzgeber das Jagen „in Wäldern" mit höherer Strafe bedroht, ist unzweifelhaft der, weil der Jagende hier bessere Deckung hat, sich eher verborgen halten kann und das Wild leichter anzuschleichen ist, als auf offenem Gelände. Deshalb findet die Bestimmung auch nur dann Anwendung, wenn der Täter sich im Wald befindet, auf dessen Standpunkt kommt es an,nicht auf den des Wildes. Die ratio legis gravioris trifft nur in diesem Fall zu, nicht auch dann, wenn das Wild im Wald der Jäger dagegen auf freiem Feld sich befindet.[6]) Die gegenteilige Ansicht wird von der herrschenden Lehre und vom Reichsgericht vertreten. Darnach findet § 293 dann Anwendung, wenn der Täter oder das Wild oder beide sich im Walde befinden, ebenso wenn der Täter außerhalb des Waldes bleibt und nur Treiber oder Hunde hineinschickt.[7])

4.) „zur Nachtzeit": Mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Wilderns bei Nacht und besonders mit Rücksicht darauf, daß der Täter die Dunkelheit benutzt, um sich der Entdeckung zu entziehen, ist auch diese Art der unberechtigten Jagdausübung unter die schwerere Strafdrohung des § 293 gestellt. Deshalb ist der herrschenden Meinung beizupflichten, die unter „Nachtzeit" die Zeit der nächtlichen Dunkelheit, nicht die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder die Zeit der Nachtruhe versteht.[8]) Unerheblich ist dabei ob Sternenklarheit oder Mondschein herrscht.

5) „gemeinschaftlich von mehreren": Die Vorschrift des § 293 bestimmt eine Strafschärfung auch dann, wenn das Vergehen des unbefugten Jagens (§ 292) gemeinschaftlich von mehreren begangen wird. Der gesetzgeberische Grund, der die Straferhöhung in diesem Falle veranlaßt hat, ist

---

[1]) R.G.St. 29 S. 8 ff.

[2]) Ziff. 7 der V.O. betr. Hegezeit des Wildes.

[3]) Vergl. die in A 1 zit. Entsch. u. bayer. J.P.V. § 3 (s. Behr S. 237).

[4]) Gl. Anf. Frank III 3; Leipz. Komm. 6; Schwartz 2; Dalcke S. 212; Nagler a. a. O. S. 470; G.A. 51 S. 197; 39 S. 75; Begr. z. V.E. S. 823; Ebner S. 497.

[5]) Olsh. 4 b, der auch eine abgeholzte Fläche als „Wald" ansieht, wenn sie forstwirtschaftlich benutzt wird; Oppenhof 3 a; G.A. 46 S. 203.

[6]) Binding a. a. O. S. 331; Nagler a. a. O. S. 470; v. Liszt 451 Nr. 6; Beling Z. St. W. 18 S. 297; Frank II 3.

[7]) Leipz. Komm 6; Olsh. 4; R.G.St. 25 S. 120; 20 S. 99; D.J.Z. 1896 S. 78; Rech 1902 S. 513; G.A. 49 S. 282; Ebner S. 498.

[8]) Olsh. 4 c; Frank II 4; Schwartz 2 d; Binding a. a. O. S. 331; R.G. Rspr. 3 S. 12 7 S. 56; And. Anf. von Liszt § 134 I 3 b; Wachenfeld S. 438; Oppenhof 4.

unschwer zu erkennen. Bei Begehung durch mehrere bekommt die Tat ein viel gefährlicheres Aussehen. Auch wird regelmäßig eine größere Schädigung des Wildstandes gegeben sein. Im Falle eines Zusammentreffens mit dem Jagdberechtigten oder Jagdaufseher ist die Lage für letztere eine weit gefährlichere. Die Gefahr eines Widerstandes bei Entdeckung ist viel größer. Der Grad der verbrecherischen Gesinnung ist ein viel höherer, als wenn der Täter allein ist.

Der hiedurch gegebene Erschwerungsgrund erfordert die Merkmale der Mittäterschaft i. S. des § 47 [1]). Es müssen also mindestens zwei Personen in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken unberechtigt jagen. Jeder muß objektiv und subjektiv den vollen Tatbestand des Vergehens nach § 292 verwirklichen. Es muß nicht bloß jeder objektiv bei Ausführung der Tat in irgend einer Weise beteiligt sein, es muß nicht bloß objektiv Gemeinsamkeit der Tat vorhanden sein, sondern beide müssen auch auf Grund eines einheitlichen Willensentschlusses mit dem Dolus der gemeinschaftlichen Begehung handeln. Die Täter müssen wissen, daß und wozu sie zusammenwirken. Neben dem Willen, die Tat als eigene zu begehen, wird weiterhin der Wille gefordert, die Tat unter Mitwirkung eines anderen zu verüben. Jeder von ihnen muß sich bei dem gewollten Zusammenwirken der Rechtswidrigkeit seines und des anderen Tun bewußt sein. Die Tatbestandsmerkmale der Mittäterschaft sind nicht erfüllt, es liegt also kein gemeinschaftliches Jagen i. S. des § 293 vor, wenn von zwei unberechtigt Jagenden der eine sich irrtümlich für berechtigt hielt, somit ohne Dolus handelte. Das mag folgendes Beispiel erläutern: A jagd mit B., den er eingeladen hat, und der die Grenzen des Jagdgebietes des A nicht kennt, über die Grenze in das Nachbargebiet hinein. A hat zweifellos gewildert. Wie aber steht es mit B? B muß straflos bleiben, weil es ihm am Vorsatz fehlte, es fehlte ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns. Dadurch wird aber auch gleichzeitig die Anwendung des § 293 auf A ausgeschlossen, weil das Vergehen danach von ihm allein und nicht von ihm und B gemeinschaftlich begangen worden ist. Ebenso findet die vorliegende Stelle keine Anwendung, wenn nur eine Person als Täter handelt und die anderen nur dessen Gehilfen sind. Damit komme ich zu der sehr umstrittenen Frage der rechtlichen Natur des Treibers. Die einen, die Vertreter der objektiven Teilnahmetheorie sehen ihn als Gehilfen an, [2]) Frank als Mittäter [3]) und die dritte Richtung, die herrschende Lehre betrachtet ihn vom Standpunkt der subjektiven Theorie aus je nach seiner Willensrichtung bald als Mittäter, bald nur als Gehilfen[3]); Mittäter, wenn er den Willen hat selbst zu jagen, Gehilfe, wenn sein Wille nur darauf gerichtet ist, einen anderen beim Jagen behilflich zu sein. Nach der hier vertretenen Auffassung der Jagdausübung als einer Handlung zum Zwecke des Erlegens oder Inbesitznehmens von Wild ist bei Beantwortung der Frage, ob der Treiber als Gehilfe anzusehen ist, mit der herrschenden Lehre davon auszugehen,

---

[1]) Vergl. D. J. Z. 1906 S. 92; so auch R. G. St. 4 S. 261.

[2]) Binding a. a. O. S. 329; „Wer nicht selbst an dem Wilde Besitz ergreifen, noch es erlegen, sondern nur anderen diese Handlungen ermöglichen will, ist nicht Täter, sondern Gehilfe: so der Treiber", Wachenfeld 437; Oppenhof Nr. 10.

[3]) Frank § 292 VI.

[4]) R. G. Rspr. 10 S. 331; G. A. 54 S. 480; Olsh. 13a; Schwartz 8, Die subjektive Teilnahmetheorie scheidet Täterschaft und Teilnahme nach der objektiven Seite nicht voneinander, sie legt das Unterscheidungsmerkmal lediglich auf die subjektive Seite, auf die Willensseite: der Täter will die Tat als eigene (animus auctoris), der Gehilfe will die Tat nur als fremde (animus socii). Die objektive Teilnahmetheorie sieht den Gegensatz darin, daß der Täter eine Ursache, der Gehilfe nur eine Bedingung zum Erfolg setzt.

daß die Willensrichtung des Treibers entscheidend ist. Will er nicht selbst jagen, sondern hat seine Tätigkeit nur den Zweck, einem anderen bei der Jagdausübung behilflich zu sein, diesem das „Jagen", das Erlegen und Inbesitznehmen des Wildes zu ermöglichen und zu erleichtern, so ist sein Handeln kein Nachstellen zum Zwecke der Erlegung (durch ihn selbst) und deshalb nicht Jagdausübung i. S. des § 292. In diesem Fall kann er nur wegen Beihilfe zu dem von einem anderen begangenen Vergehen des unberechtigten Jagens bestraft werden. Anders dagegen, wenn er den Willen hat, selbst das Wild zu erlegen oder in Besitz zu nehmen, wenn er selbst das Wild „erjagen" will — wenn auch nicht allein, sondern mit einem anderen zusammen — dann ist seine Handlung ein Nachstellen zum Zwecke der (evtl. gemeinschaftlichen) Erlegung, ein Jagen i. S. des § 292, dann ist er nicht Gehilfe, sondern selbst Täter, Mittäter. Der Gehilfe unterstützt fremde Tat, der Mittäter will seine eigene. Meist wird zwar der Treiber Gehilfe sein. Nach dem gewöhnlichen Wortsinne übt er nicht die Jagd aus, sondern leistet dem Jäger nur Hilfsdienste. Es kann aber auch anders sein. Treiben sich z. B. die Schützen gegenseitig das Wild zu, so sind sie Mittäter. Stöhr (S. 120) will den Treiber deshalb regelmäßig als Mittäter ansehen, weil seine Handlung auch eine Schädigung des Wildstandes und deshalb Jagdausübung sei. Diese Ansicht kann aber nicht für richtig gehalten werden. Denn, wie an anderer Stelle schon ausgeführt ist, sind z. B. auch bloße Eingriffe in das Hegerecht, die auch eine Schädigung des Wildstandes bedeuten, keine Jagdausübung i. S. des § 292, werden also strafrechtlich nicht geahndet. Eine Schädigung des Wildstandes ist dem Begriff der Jagdausübung nicht wesentlich.

Bestritten ist, ob ein lokal Berechtigter, der zusammen mit einem Nichtberechtigten die Jagd ausübt, aus § 293 bestraft werden kann. Richtiger Ansicht nach muß dies verneint werden. Denn der lokal Berechtigte kann sich an diesem Ort eines Jagdvergehens überhaupt nicht schuldig machen. Ein gemeinschaftliches Jagdvergehen kann deshalb in diesem Fall auch nicht angenommen werden.[1])

Als Teilnahme am Jagdvergehen, je nach der Willensrichtung als Mittäterschaft oder Beihilfe, kann es angesehen werden, wenn jemand im Einverständnis mit dem Wilderer das Wild vom Tatort abholt oder in Gemeinschaft mit ihm in Sicherheit bringt, solange dieser noch nicht die volle Verfügungsgewalt über das Wild erlangt hat.[2]) Dagegen ist das Fortschaffen der Jagdbeute durch andere, nachdem der Wilderer das Wild vollständig in seine Verfügungsgewalt bekommen und jedenfalls dann, wenn er nach beendigter Jagd das Jagdgebiet des Berechtigten bereits verlassen hat, nicht mehr Beihilfe zur Wilderei, sondern Begünstigung. Ist dem Täter die Begünstigung, die Mithilfe beim Wegschaffen der Jagdbeute vor der Wilderei zugesagt worden, dann liegt Beihilfe zum Jagdvergehen vor.[3])

Zum Vorsatz des § 293 gehört die Kenntnis von dem Vorliegen der Strafschärfungsgründe. Die Unkenntnis des im Einzelfall gegebenen erschwerenden Gesichtspunktes schließt deshalb gem. § 59 St.G.B. die Er-

---

[1]) Olsh. 4 d; Frank II 5; Schwarz 2e; Nagler a. a. O. S. 471; and. Ansicht: R.G. Rspr. 8 S. 546; G A. 51 S. 400; Ebner S. 501; einen vermittelnden Standpunkt vertritt Leipz Komm. 8, der unterscheidet, ob der an sich Berechtigte nur eine widerrufliche Erlaubnis oder ein Recht zum Jagen hat. Im ersten Fall soll sich der Prekarist eines gemeinschaftlichen Vergehens i. S. d. § 293 schuldig machen, wenn er mit einer anderen unberechtigten Person zusammen jagt. Im 2. Fall dagegen verletzt er nur eine polizeiliche oder vertragliche Verpflichtung.

[2]) Nach Frank liegt stets Mittäterschaft vor.

[3]) § 257 Abs. 3 St. G. B.: „Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist."

höhung der Strafe über den Rahmen des § 292 hinaus aus. Wenn z. B. der Täter die gesetzliche Schonzeit nicht kannte, so kann er nur aus § 292 bestraft werden. Irrtum über die Schonzeit ist ein Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal, entschuldigt also; dagegen kann sich der Täter natürlich nicht darauf berufen, daß er die erhöhte Strafbarkeit des Jagens während der Schonzeit nicht gekannt hat, das ist ein Irrtum über ein Strafbarkeitsmerkmal der nicht entschuldigt. Ebenso schließt z. B. die irrtümliche Annahme einer Erlaubnis des einen Täters den erschwerenden Umstand des gemeinschaftlichen Jagens aus. [1])

Anhang.

Das Verhältnis des § 293 St. G. B. zu landesrechtlichen Strafvorschriften.

Die qualifizierenden Umstände des § 293 St.G.B. stellen zum Teil eine Art der Jagdausübung dar, die auch dem Berechtigten vielfach durch landesrechtliche Vorschriften bei Strafe verboten ist. Dies gilt besonders hinsichtlich der Jagdausübung mittels Schlingen und der Jagdausübung während der gesetzlichen Schonzeit. So bestimmt z. B. das württ. Recht: „Die Ausübung der Jagd mittels Aufstellens von Schlingen zum Fangen von Wild ist untersagt." [2]) Diese landesrechtlichen Vorschriften beziehen sich auf Ausübung der Jagd durch den Jagdberechtigten mit unerlaubten Mitteln oder zu verbotener Zeit, während § 293 St.G.B. gerade umgekehrt nur das Jagen durch Nichtberechtigte in besonderer qualifizierter Art im Auge hat. Wenn ein Nichtberechtigter mit Schlingen oder während der gesetzlichen Schonzeit die Jagd ausübt, so kann er neben § 293 St.G.B. nicht auch noch zugleich nach landesgesetzlichen Vorschriften, die das Jagen mittels Schlingen und während der gesetzlichen Schonzeit unter Strafe stellen, bestraft werden. Letztere gelten nur für den Jagdberechtigten. Umgekehrt macht sich der Jagdberechtigte, der verbotswidrig diese Art des Jagens wählt, nicht nach § 293 St.G.B. strafbar, sondern begeht nur eine Jagdpolizeiübertretung. In Ermanglung landesgesetzlicher Vorschriften ist für ihn eine solche Handlung straflos. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß § 293 St.G.B. und die angeführten landesrechtlichen Bestimmungen in ihrer Anwendung sich gegenseitig ausschließen. Der Täter kann nicht zugleich nach § 293 St. G.B. und die landesrechtlichen Vorschriften sich strafbar machen.

[1]) Frank II 2; Olsh. 4a.

[2]) Min. Verf. v. 23. VII. 06 (Reg. Bl. S. 217) § 1; ebenso preuß. J.O. §§ 41, 77.

§ 16.

Das gewerbsmäßige Jagdvergehen (§ 294 St. G. B[1].)

§ 294 St.G.B. bestimmt: „Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird . . . . bestraft . . . . .". Er umfaßt demnach sowohl das einfache Jagdvergehen i. S. des § 292, als auch das schwere Jagdvergehen des § 293. Beide werden, wenn sie gewerbsmäßig begangen werden, höher bestraft. Die Gewerbsmäßigkeit bildet einen straferhöhenden Umstand. Liegt ein gewerbsmäßiges Jagdvergehen vor, so ist die Strafe aus § 294 zu schöpfen, der Umstand, daß das Vergehen zugleich ein qualifiziertes i. S. des § 293 ist, hat nur Bedeutung für die Strafzumessung.[2]) Der Erschwerungsgrund der Gewerbsmäßigkeit ist obligatorischer Natur, es ist nicht in das Ermessen des Richters gestellt, ob er eine höhere Strafe verhängen will, sondern er muß die Strafe dem § 292 oder § 293 gegenüber im Rahmen der Strafbestimmung des § 294 erhöhen. Darin liegt der Unterschied gegenüber den Strafschärfungsgründen des § 293.

Gewerbsmäßig handelt der Täter dann, wenn er bei Begehung des Jagdvergehens die Absicht hat, das Vergehen, wenn auch nur bei sich bietender günstiger Gelegenheit zu wiederholen und durch diese wiederholte Begehung einen dauernden Erwerb, eine fortlaufende Einnahmequelle sich zu verschaffen, wenn er aus dem unberechtigten Jagen ein Gewerbe macht.[3]) Darin liegt das Kriterium, daß der erstrebte Erwerb von einer gewissen Dauer sein muß, doch braucht diese Erwerbstätigkeit nicht auf unbegrenzte Dauer gerichtet sein. Es ist zur Gewerbsmäßigkeit nicht notwendig erforderlich, daß das Vergehen öfters begangen wird, es kann unter Umständen zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit schon eine einzelne Handlung ausreichen. Dies dann, wenn sie den auf Wiederholung zu dauerndem Erwerb gerichteten Willen des Täters erkennen läßt. Nur wird eben tatsächlich eine Mehrheit von Einzelhandlungen die regelmäßige Erscheinungsform der Gewerbsmäßigkeit bilden. Die einzelnen Handlungen sind dann nicht selbständige Straftaten sondern nur unselbständige Akte des Kollektivdelikts.[4]) Andererseits genügt für den Tatbestand des erwerbsmäßigen Jagens nicht bloße Wiederholung des Vergehens (die Gewohnheitsmäßigkeit), wenn nicht die Absicht, daraus einen Erwerb zu erzielen, damit verbunden ist. Doch kann das gewerbsmäßige Jagdvergehen zugleich ein gewohnheitsmäßiges und fortgesetztes Delikt sein. Es ist nicht nötig, daß der Täter durch den Verkauf des erlegten Wildes eine Geldeinnahme erzielen will, das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit kann auch darin gefunden werden, daß er das Wild im eigenen Haushalt verbraucht.[5])

Die Gewerbsmäßigkeit ist eine rein persönliche Eigenschaft und kann daher gem. § 50 St.G.B. nur dem zugerechnet werden, bei dem sie vorliegt. Der nicht gewerbsmäßig handelnde Gehilfe kann daher nicht aus § 294, sondern nur aus § 292 bestraft werden; handelt er gewerbsmäßig, dann greift für ihn § 294 auch dann Platz, wenn der Täter nicht gewerbsmäßig handelt.[6])

---

[1]) von Liszt (S. 648) nennt das Vergehen nach § 294 „Wilddieberei".

[2]) Recht 1907 S. 780; R. G. St. 3 S. 415.

[3]) Bei der Frage, ob Gewerbsmäßigkeit vorliegt, kann der Umstand, daß der Täter auf seinem eigenen Jagdgebiet die Jagd um des Erwerbs willen ausübt nur als Beweismoment verwertet werden. Bez. des unberechtigten Jagens muß selbständig die Absicht, fortgesetzt auch aus dem unberechtigten Jagen sich einen Erwerb zu verschaffen, nachgewiesen werden. Recht 1905 S. 318.

[4]) Deshalb kann, wenn auch mehrere Fälle unberechtigten gewerbsmäßigen Jagens vorliegen, niemals § 74 St. G B. zu Anwendung kommen, die Zahl der Fälle kann nur bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von Einfluß sein und durch die Verurteilung aus § 294 werden alle vor der Verurteilung liegenden Fälle konsumiert, auch wenn sie dem Gericht nicht bekannt sind (vergl R. G. St. 8 S. 16).

[5]) Vergl. Recht 1902 S. 376.

[6]) Recht 1927 Nr. 1536.

VI. Abschnitt.

Die Rechtsfolgen der Jagdwilderei.

I. Die Strafverfolgung.

§ 17.

Hat der Täter eine strafbare Handlung begangen, so will das Recht seine Sühne dafür haben. Im allgemeinen knüpft sich eo ipso an das strafbare Tun, wenn es bekannt wird, die Befriedigung des staatlichen Strafanspruchs um seiner selbst willen, die Strafverfolgung geschieht von Amtswegen. Die große Mehrheit der Delikte sind sog. Offizialdelikte. Daneben gibt es auch in unserer Strafrechtsordnung solche Delikte, die eine Befriedigung des staatlichen Strafanspruchs weniger erheischen, wo das Interesse des Staates an einer Bestrafung des schuldigen Täters so gering ist, daß die Rechtspflegeorgane nicht von selbst in Tätigkeit treten, sondern erst auf Anstoß, Antrag, eines durch das Delikt in irgend einer Weise in Mitleidenschaft gezogenen Dritten. Solche Delikte nennt man Antragsdelikte. Bei diesen Delikten tritt das öffentliche Interesse des Staates an der Feststellung und Bestrafung des Schuldigen gegenüber dem privaten Interesse des Verletzten in den Hintergrund. Diesem bleibt es überlassen, durch seinen Antrag das Strafverfolgungsverfahren in Gang zu bringen. Tut der Verletzte dies nicht, so hat der Staat umsoweniger Veranlassung hiezu, da unmittelbar staatliche Interessen nicht berührt werden.

Das einfache Jagdvergehen i. S. des § 292 ist grundsätzlich und in erster Linie nicht Antrags-, sondern Offizialdelikt. Nur dann soll gem. Abs. 2 des § 292 die Strafverfolgung von einem Antrag des Verletzten abhängig sein, wenn der Täter mit diesem durch nahe persönliche Beziehungen verbunden ist. § 292 Abs. 2 sagt: „Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig." Das einfache Jagdvergehen ist also heute[1]) sog. relatives Antragsdelikt: grundsätzlich Verfolgung von Amtswegen, nur wenn der Täter ein „Angehöriger" des Verletzten ist, ist Antrag des letzteren erforderlich. Wer „Angehöriger" ist bestimmt § 52 Abs. 2 St.G.B.: „Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte". — Dieses Angehörigkeitsverhältnis muß zur Zeit der Tat noch bestehen. Ist z. B. die Ehe zur Zeit der Tat geschieden, so entfällt die Anwendung des Abs. 2 des § 292, die Verfolgung tritt dann von Amtswegen ein. Ebenso besteht keine Angehörigkeit mehr, wenn das durch die Adoption begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben ist. Im übrigen gelten bezüglich des Antrags die Bestimmungen der §§ 61—65 St.G.B. Der Antrag ist binnen drei Monaten, vom Tage der Kenntnis von Tat und Täter an gerechnet, zu stellen, und zwar beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei anderen Behörden schriftlich. (St.P.O. § 158). Der Antrag ist unteilbar, er wirkt gegen sämtliche Beteiligte. Kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 292 Abs. 2 ist der Antrag zurücknehmbar, und zwar bis zur Verkündigung (Beginn der Verkündigung) des Urteils. Maßgebend ist das erste „auf Strafe" lautende Urteil, gleichgültig in welcher Instanz es ergeht.[2])

[1]) Im Gegensatz zu der Fassung vor der Novelle vom 26. 2. 1876.

[2]) R. G. St. 19 S. 284.

Antragsberechtigt ist der, dessen Jagdrecht durch die unbefugte Jagdausübung verletzt ist, d. i. der am Tatort ausschließlich Jagdberechtigte. Das kann also wohl der Eigenjagdberechtigte, niemals aber die Jagdgenossenschaft als juristische Person sein; ist das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft verletzt, so ist nie ein Antrag nötig zur Strafverfogung. Die Jagdgenossenschaft als juristische Person steht nie in einem derartigen personenrechtlichen Verhältnis zu irgendwelchen Dritten. Nehmen wir den Fall, daß auf einem Grundstück, das zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört und auf dem die Jagd ruht, ein Angehöriger des Grundeigentümers unberechtigt die Jagd ausübt, so ist ein Antrag nicht erforderlich, da nicht das Recht des Grundstückseigentümers — er ist ja nicht jagdberechtigt — sondern das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft verletzt ist.

Ist die Jagd verpachtet, so ist zur Stellung des Antrags nur der Pächter, nicht der Eigentümer oder die Gemeinde, berechtigt.

Sind mehrere Antragsberechtigte (mehrere Verletzte) vorhanden, so ist jeder für sich allein, unabhängig von den anderen, selbständig zur Stellung des Strafantrags berechtigt. Die Versäumung der Antragsfrist durch einen von ihnen schadet den übrigen nicht (§ 62 St.G.B.). Das Antragsrecht ist höchstpersönlich, es geht nicht auf die Erben über. Wohl aber kann es durch Stellvertreter (in der Erklärung) ausgeübt werden.

Zweifel können entstehen, wenn mehrere Antragsberechtigte vorhanden sind, der Täter aber nur zu einem (oder einzelnen) von ihnen in dem Angehörigkeitsverhältnis des § 52 Abs. 2 St.G.B. steht. Ist hier ein Strafantrag erforderlich oder wird das Strafverfahren ex officio, von Amtswegen eingeleitet? Letzteres ist für richtig zu halten, denn die Voraussetzungen des Antragserfordernisses nach § 292 Abs. 2 sind nicht in vollem Umfange gegeben.[1])

Eine weitere Streitfrage ist die Anwendung des Antragserfordernisses auf die Tatbestände des qualifizierten Jagdvergehens und den Tatbestand des gewerbsmäßigen Jagdvergehens. Ist auch bei §§ 293, 294 zur Bestrafung von unberechtigt jagenden Angehörigen ein Strafantrag erforderlich oder nicht? Beide Ansichten finden sich in der Literatur vertreten. Meines Erachtens ist aber aus der Stellung des Abs. 2 des § 292 zu schließen, daß er nur für den Fall des § 292 Abs. 1, also für das einfache Jagdvergehen, nicht auch für die Fälle des § 293 und § 294 zu gelten hat. Andernfalls hätte diese Vorschrift nach dem § 294 seine Stellung finden müssen, wie auch die Einzelvorschrift des § 295. Die Verfolgung tritt in den Fällen der §§ 293, 294 in jedem Fall, auch gegen Angehörige, von Amtswegen ein. Dies ist auch der Standpunkt der herrschenden Lehre und des Reichsgerichts[2]) Gegen Teilnehmer des Täters, die selbst nicht Angehörige des Jagdberechtigten sind, ist ein Antrag nicht nötig.

§ 18.

II. Strafen.

Die früheren, oft recht grausamen und ungerechten Strafen für den Wilddiebstahl im deutschen Recht konnten sich nicht halten. Die Strafen des St.G.B., sind hiegegen eine mäßige Reaktion. Für das Vergehen der einfachen Jagdwilderei (§ 292) ist wahlweise Geldstrafe oder Gefängnis

---

[1]) Frank zu § 292 VII; Schwartz 9; R.G. v. 17. 1. 1896 in D. J. Z. 1896 S. 78.

[2]) Olsh. 5; Schwartz 3; Binding a. a. O. S. 331; Leipz. Komm. zu § 293 Z. 10; R. G. St. 4 S. 330; Anb. Anf.: Frank I, Binder in Ger. Saal 25 S. 122.

bis zu 3 Monaten angedroht. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe hat der Richter also den Strafrahmen von 1 Tag bis zu 3 Monaten Gefängnis (§ 16 Abs. 1 St.G.B.), woraus er je nach der Schwere der Tat und der Schuld des Angeklagten die Strafe konkretisieren kann. Bezüglich der Geldstrafe gelten jetzt die Bestimmungen des Geldstrafengesetzes von 1924, §§ 27 ff. St.G.B.[1]) Die Mindeststrafe ist demnach 3 Reichsmark, die Höchststrafe 10 000 Reichsmark (§ 27).[2]) § 27 b findet selbstverständlich keine Anwendung, da ja § 292 Geldstrafe (auch) an erster Stelle androht. Wird an Stelle der in erster Linie ausgesprochenen Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfall eine Gefängnisstrafe festgesetzt, so darf diese nicht mehr als 3 Monate betragen (§ 29 Abs. 2 S. 2).

Beim qualifizierten Jagdvergehen i. S. des § 293 „kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erhöht werden." Es ist dies nur eine „Kann"-Vorschrift, nicht eine „Muß"-Vorschrift, die Erhöhung liegt also im Ermessen des Richters. In der früheren Fassung vor der V.O. von 1924 waren die Worte eingefügt „auf Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder . . .". Nach der Geldstrafenverordnung mußten diese Worte gestrichen werden, da nach ihr die Geldstrafe von 1 RM. — 10 000 RM. beträgt.

Wesentlich schwerere Strafen hat der Täter beim gewerbsmäßigen Jagdvergehen (§ 294) zu gewärtigen. Geldstrafe ist hier ausgeschlossen. Die Hauptstrafe ist Gefängnis, von 3 Monaten bis zu 5 Jahren (§ 16). Da der Mindestbetrag 3 Monate beträgt („nicht unter 3 Monate"), so kann auch § 27 b nicht zur Anwendung kommen, wonach bei einem Vergehen, das an sich Geldstrafe überhaupt nicht (wie § 294!) oder nur neben Freiheitsstrafe zuläßt, die erkannte Freiheitsstrafe, wenn sie „weniger als 3 Monate" beträgt, in Geldstrafe umgewandelt werden muß, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Außerdem besteht für § 294 eine fakultative Nebenstrafe: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 ff.) und eine fakultative polizeiliche Maßnahme: Polizeiaufsicht (§§ 38 ff.); § 294 Satz 2 bestimmt: „auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Die Verfolgung des einfachen Jagdvergehens verjährt in 3 Jahren, die des qualifizierten und des gewerbsmäßigen in 5 Jahren (§ 67 Abs. 2).

§ 19.

III. Die Einziehung gemäß § 295 St. G. B.

In allen Fällen der Jagdwilderei tritt zu der Strafe noch hinzu die Einziehung der instrumenta sceleris. Hierüber bestimmt § 295 St.G.B.:

„Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehres, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht."

Diese Vorschrift weicht von der allgemeinen Einziehungsbestimmung des § 40 St. G. B.[3]) in dreifacher Richtung ab:

---

[1]) Durch die V.O. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. 2. 24. wurden die Höchstbeträge der Geldstrafen bei Verbrechen und Vergehen beseitigt und einheitliche Höchstbeträge an Stelle der in den einzelnen Strafdrohungen zerstreuten ungleichen Höchstbeträge gesetzt.

[2]) in der Fassung vor dieser V.O. war der Höchstbetrag der Geldstrafe bei § 292 300 Mk.

[3]) § 40 Abs. 1: „Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht (producta sceleris) oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, (instrumenta sceleris) können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden."

1. Die Einziehung des § 295 ist zwingend vorgeschrieben, obligatorisch. („ist . . . zu erkennen") der Richter muß die Einziehung im Urteil aussprechen, während bei § 40 die Einziehung nur fakultativ angeordnet ist, im richterlichen Ermessen steht („können . . . . eingezogen werden").

2) In § 40 kann die Einziehung nur dann erfolgen, wenn die Einziehungsgegenstände „dem Täter oder einem Teilnehmer gehören"; die Einziehung gem. § 295 dagegen ist eine sog. „unterschiedslose" Einziehung, d. h. sie erfolgt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, einerlei ob die Gegenstände einer am Jagdvergehen beteiligten Person gehören oder nicht („ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht"). Von diesem strengen Grundsatz des § 295 gilt nach der herrschenden Lehre nur dann eine Ausnahme, wenn die Einziehungsgegenstände dem am Tatort Jagdberechtigten (dem Verletzten) selbst gehören und ohne seinen Willen und Wissen von dem Täter gebraucht worden sind. (s. u.).

3) Nach § 40 müssen die Gegenstände zu dem Verbrechen oder Vergehen gebraucht oder bestimmt sein, um eingezogen werden zu können. Bei § 295 ist bezüglich eines Teils der Gegenstände erforderlich und genügend, daß sie der Täter[1]) bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt, d. h. in seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt gehabt hat, Gebrauch oder Bestimmung zum Jagen, wie in § 40, ist hier nicht nötig.

Als Gegenstände der Einziehung sind in § 295 genannt: einerseits Gewehr, Jagdgerät und Hunde, andererseits Schlingen, Netze, Fallen und andere Vorrichtungen. Unter „anderen Vorrichtungen" sind, der Stellung im Text nach zu schließen, solche Gerätschaften zu verstehen, die wie die namentlich aufgeführten Schlingen, Netze, Fallen unmittelbar zum Fangen und Erlegen von Wild dienen. Bei der ersten Gruppe ist im Gesetz ausdrücklich erwähnt, daß sie der Täter „bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt" haben muß. Gleichgültig ist aus welchem Grund und zu welchem Zweck der Täter sie bei sich geführt hat. Ein Gebrauchen oder Gebrauchenwollen ist nicht erforderlich. „Es wird gesetzlich vermutet, daß er sie zum Wildern zu benutzen gedachte."[2]) Bezüglich der zweiten Gruppe ist Beisichführen nicht verlangt und es muß daher mangels einer anderen Bestimmung angenommen werden, daß hier die allgemeine Regel des § 40 Platz greift, ihre Einziehung also nur dann erfolgen kann, wenn sie der Täter zu dem Jagdvergehen gebraucht hat oder hat dazu gebrauchen wollen, dann allerdings und zum Unterschiede von § 40 gleichgültig, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.[3]) Nach Binding[4]) hat ihre Einziehung schon dann zu erfolgen, wenn sie im Besitze des Täters gefunden wurden, weder Gebrauch noch Bestimmung zum Jagdvergehen ist erforderlich, sondern lediglich Verurteilung wegen Jagdvergehens.

Das Jagdgewehr, Jagdgeräte und Hunde muß der Täter bei dem zur Aburteilung stehenden Jagdvergehen bei sich geführt haben (bei einem anderen genügt nicht). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein Teilnehmer oder Gehilfe die Gegenstände getragen hat (z. B. ein Treiber). „Beisichführen" i. S. dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn ein Jagdberechtigter unberechtigterweise Jagdfolge ausübt und dabei sein Gewehr vor Uebertritt in das fremde Gebiet auf seinem eigenen Jagdgebiet zu-

---

[1]) Unter „Täter" ist hier jeder zu verstehen, der das Vergehen begeht, einerlei, ob als Täter, Teilnehmer, Gehilfe oder Anstifter.

[2]) Binding a. a. O. S. 331 O. S. 331 No. 8 a; Nagler a. a. O S. 481: es handelt sich hier um eine praesumptio iuris et de iure, der rechtswidrige Gebrauchswille wird unwiderleglich unterstellt.

[3]) Leipz. Komm. 5; Nagler a. a. O. S. 481; Olsh 2; Oppenhof; Frank I 3; Schwartz 2 b.

[4]) a. a. O. S. 331 8 b; ebenso Ebner S. 584.

rückläßt. Denn unberechtigt wurde die Jagdausübung hier erst im Augenblick der Grenzüberschreitung und in diesem Zeitpunkt hatte der Täter das Gewehr schon nicht mehr bei sich.[1]) Anders liegt dagegen der Fall, wenn der Jagdberechtigte mit dem Gewehr auf dem eigenen Gebiet stehen bleibt und durch Treiber oder Hunde Wild aus dem Nachbargebiet sich zutreiben oder dort niedergefallenes Wild sich holen läßt. Hier hat er das Gewehr (neben dem Hund) „bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt", und alle bei dieser Gelegenheit mitgeführten Geräte unterliegen der Einziehung.[2]) Nicht der Einziehung unterliegen die Gegenstände, wenn sie der Täter nur bei Vorbereitungshandlungen oder erst nach der Tat bei sich geführt hat. § 295 St.G.B. setzt voraus, daß die Tat mindestens bis zum (wenn auch straflosen) Versuch, sofern von einem solchen die Rede sein kann, gediehen ist. Das Reichsgericht[3]) hat ein Beisichführen „bei dem unberechtigten Jagen" auch noch angenommen, wenn nach Vollendung des Jagdvergehens das erlegte Wild auf Schlitten fortgeschafft wurde. Es wird hier der ganze tatsächliche Vorgang, wenn auch rechtlich die Vollendung schon eingetreten ist, als ein einheitliches Ganzes betrachtet.

Darüber, was als „Jagdgeräte" anzusehen ist, gehen mangels einer gesetzlichen Deutung die Meinungen auseinander. Bestritten ist, ob nur leblose Gegenstände hierher zu rechnen sind, oder auch lebende Tiere. Man muß davon ausgehen, daß der Ausdruck Jagd-„geräte" nur leblose Gegenstände umfaßt. Lebende Tiere können nicht als „Geräte" bezeichnet werden. Aus der ausdrücklichen Nennung der Hunde neben dem Jagdgerät ist zu folgern, daß andere Tiere nicht unter die Bestimmung des § 295 St.G.B. fallen.[4]) „Jagdgeräte sind die leblosen Dinge, welche der Jagdtätigkeit sei's nach allgemeinem Gebrauche, sei's nach Bestimmung des Täters dienen, aber nicht die Transportmittel für den Jäger noch für das Wild, noch dieses selbst".[5])

Das Reichsgericht hat früher[6]) die Ansicht vertreten, daß auch lebende Tiere „Jagdgeräte" i. S. des § 295 St.G.B. seien. Es hat als Jagdgerät jedes Gerät angesehen, „welches an sich vermöge seiner Beschaffenheit geeignet ist, speziell als Werkzeug zum Zwecke der Jagdausübung zu dienen, sodann aber auch jeden Gegenstand, den der Jagende im einzelnen Falle zu diesem Zwecke zu benutzen beabsichtigt und aus dem Grund bei sich führt, mag derselbe auch nicht zu den gebräuchlichen Werkzeugen zur Jagdausübung gehören." Unter diesen Umständen rechnet es auch Fahrzeuge (Schlitten), sowie Pferde und andere Tiere hieher. In späteren Entscheidungen[7]) hat das Reichsgericht die Begriffsbestimmung des Jagdgeräts einer wesentlichen Einschränkung unterworfen und bezeichnet nun als „Jagdgerät" „solche leblose Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd bestimmt sind." Diese neuere Entscheidung ist grundsätzlich zu billigen. Doch ist sie insofern zu eng, als zum Jagdgerät auch solche Gegenstände zu zählen sind, die an sich nicht zum Jagen, sondern für andere Zwecke bestimmt sind, wenn sie im Einzelfalle nach der Bestimmung des Täters der

[1]) RGRspr. 9 S. 503; Nagler a. a. O. S. 481; a. M. Dalcke S. 223.
[2]) RG. St. 4 S. 263; G.A. 38 S. 363.
[3]) RGRspr. 9 S. 502 ebenso Binding a. a. O. S. 331.
[4]) Nagler a. a. O. S. 481 Anm. 1; Olsh. § 295 A 3d, RG. St. 22 S. 17.
[5]) Binding a. a. O. S. 331 8a.
[6]) RG. St. 12 S. 306, RGRspr. 7 S. 419.
[7]) RG. St. 22 S. 15; vergl. auch Olsh. 3d; Frank I 3; Schwartz 2a.

Jagdtätigkeit dienen.[1]) Das Reichsgericht hat u. a. als „Jagdgeräte" angesehen: Fernglas, Jagdtaschen, Jagdmesser, Jagdstöcke, Rucksäcke, Patronentaschen, Jagdmunition, Pulverhörner, ferner sind hieher zu rechnen: Lockinstrumente, Hirschfänger, Hundepfeife.

Keine Jagdgeräte sind die zur Jagd verwendeten Tiere (wie Frettchen, Uhus, Falken usw.) Sie unterliegen nicht der Einziehung gem. § 295 St.G.B. Ebensowenig gehören dazu die Transportmittel. Letztere sind aber — insoweit erscheint die diesbezügliche Ansicht des Reichsgerichts[2]) gerechtfertigt — dann als „Jagdgeräte" i. S. des § 295 anzusehen, wenn sie speziell zur Verwendung bei der Jagd eingerichtet und bestimmt sind, z. B. Jagdschlitten. Andernfalls könnte ihre Einziehung nur nach § 40 St.G.B. erfolgen. Soweit § 295 nicht Platz greift, kann immer noch § 40 anwendbar bleiben, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn zweifelhaft ist, ob der Gegenstand zu den Jagdgeräten des § 295 gehört. „Zu Jagdgeräte sind auch alle Gegenstände zu rechnen, welche dazu gedient haben oder dienen sollten, die Okkupation des Wildes durch Fortschaffung aus dem fremden Jagdgebiet in Vollzug zu setzen und so das Jagdvergehen zum Abschluß zu bringen."[3])

Nicht konfiskabel ist das durch das Jagdvergehen erlangte Wild. Es fällt als fructus sceleris weder unter § 40 noch unter § 295. Das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten dauert fort. Die Einziehung des Wildes würde einen Eingriff des Staates in das Jagdrecht des Berechtigten bedeuten.[4])

Die rechtliche Natur der Einziehung ist heftig bestritten. Die einen[5]) sehen in ihr schlechthin eine polizeiliche Sicherungsmaßregel, andere[6] eine Nebenstrafe am Vermögen und wieder andere[7]) bald eine Nebenstrafe, bald eine polizeiliche Maßregel. Strafe ist ein Uebel, das angedroht ist für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Rechtsordnung, für normwidriges Verhalten. Die verhängte Strafe soll das begangene Unrecht sühnen, sie ist Vergeltung und trifft den, der gesündigt hat, der soll die Unannehmlichkeit dieses Uebels kosten. Die Einziehung des § 40 St.G.B. findet nur statt, wenn der einzuziehende Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer gehört, sie trifft also in jedem Falle nur den Schuldigen und hat um deswillen Strafcharakter. So hält auch das Reichsgericht[8]) mit der herrschenden Meinung die Einziehung nach § 40 St.G.B. für eine Nebenstrafe am Vermögen. Anders verhält es sich aber mit der „unterschiedslosen" Einziehung des § 295 St.G.B. Der legislative Zweck, der dieser Einziehungsvorschrift zugrundeliegt, ist die Verhütung weiterer, künftiger Jagddelikte. Die Erfahrung zeigt, daß der Wilderer, trotz der gegen ihn verhängten Strafe, seine Jagdleidenschaft nicht hintanhalten kann, sondern immer und immer wieder rückfällig wird. Deshalb sollen und müssen ihm die Mittel aus der Hand genommen werden, die ihm die Ausübung der Jagd in irgend einer Weise ermöglichen. Daraus erklärt sich

---

[1]) So auch Binding a.'a.O. S. 331'; Neuhaus S. 84.

[2]) RG.St. 47 S. 316; 27. S. 243.

[3]) RG.Rspr. 7 S. 419.

[4]) Ebner S. 579.

[5]) von Liszt, Berner.

[6]) Hälschner S. 589; Allfeld S. 316 ff.; Olsh. zu § 40; Schwartz zu § 40.

[7]) herrsch. Meinung; Binding, Handb. I S. 497; Oppenhof zu § 40, Oetker, Birkmeyer I S. 1142; Frank zu § 40; Wachenfeld.

[8]) RG.St. 7 S. 312; 14 S. 162; 26 S. 406; 46 S. 132; 50 S. 389; 53 S. 126; 54 S. 58; 55 S. 13; 57 S. 335; ebenso Redwitz S. 89; Schötensack S. 11.

auch der grundlegende Unterschied des § 295 gegenüber dem § 40, daß es bei § 295 auf die Eigentumsverhältnisse gar nicht ankommt, die Einziehung vielmehr auch dann erfolgen muß, wenn die Gegenstände einem unbeteiligten Dritten gehören. Die Einziehung des § 295 richtet sich nicht gegen den Täter, sondern gegen den Eigentümer des einzuziehenden Gegenstandes. Und eben deshalb, weil sie nicht unmittelbar den verurteilten Täter oder Teilnehmer als solchen, sondern unter Umständen auch einen unbeteiligten Dritten als Eigentümer der Sache trifft, kann sie nicht Strafe sein, sondern ist polizeiliche Sicherungsmaßregel.[1]) Denn die Strafe kann sich nur gegen eine Person richten, die in irgend einer Weise sich an der Straftat beteiligt hat. „Die Konfiskation ist, soweit sie Sachen von Nichtschuldigen ergreift, vom Strafrichter angeordnete Polizeimaßregel, im übrigen echte Nebenstrafe." [2])

Praktische Bedeutung gewinnt diese Streitfrage in dem Falle, wo das Jagdvergehen in Idealkonkurrenz mit einem anderen Delikt steht und die Strafe gem. § 73 St.G.B. aus letzterem als dem schwereren Strafgesetz zu entnehmen ist. Die Einziehung aus § 295 muß hier neben der aus der anderen Gesetzesbestimmung geschöpften Strafe ausgesprochen werden, da sie nicht Strafe, sondern Sicherungsmaßregel ist. Wäre sie Strafe, so dürfte sie nach § 73 nicht verhängt werden.

In § 295 ist die Einziehung nicht wie in § 40 in das Ermessen des Richters gestellt, sondern ist vom Gesetz zwingend vorgeschrieben, auch wenn die Gegenstände nicht dem Verurteilten gehören. Die Maßregel erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn man keine Rücksicht auf das Eigentum zuläßt. Es handelt sich hier, wie Binding[3]) mit Recht ausführt, um eine Schuldvermutung zu Ungunsten des Eigentümers. Es wird vermutet, daß dieser an dem Jagddelikt mitschuldig ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes, auf den sich von Liszt[4]) stützt, gilt dies auch dann, wenn die Einziehungsgegenstände dem Jagdberechtigten selbst gehören.[5]) Auch die Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuches gehen davon aus und haben eine Einschränkung der unterschiedslosen Einziehung abgelehnt, um dem Uebelstand abzuhelfen, daß die Jagdfrevler, besonders die gewerbsmäßigen, sich gegenseitig ihre Gewehre leihen oder wenigstens fremdes Eigentum vorschützen können.[6]) Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung liegt klar auf der Hand. Daß ihre strenge Durchführung in vielen Fällen zu unbilligen, dem Rechtsempfinden widerstrebenden Ergebnissen führt, kann nicht verleugnet werden. Es wird ja nicht nur der Eigentümer getroffen, der dem Täter in verbrecherischer Absicht das Gewehr gegeben hat, sondern auch ein völlig Unbeteiligter, schuldloser Dritter, dessen Gewehr der Täter ohne sein Wissen benutzt hat. Nach Binding[7]) soll daher diese Vermutung schon dann als widerlegt gelten, wenn der Gegenstand dem Jagdberechtigten gehört oder dem Eigentümer durch ein Delikt entzogen wurde.

Dieser Ansicht ist beizutreten. § 295 soll doch nur dem Schutze des Jagdberechtigten dienen, soll sein Recht schützen. Diesem Grundsatz würde es widersprechen, wollte man auch in dem angeführten Falle die zwingende

---

[1]) So die herrsch. Meinung; Leipz. Komm. 4 Frank I 2; Olsh. 1, 6; Schwartz I; Behr S. 390; RGSt 15 S. 164; 46 S. 132; 50 S. 386.

[2]) Schötensack S. 18.

[3]) Lehrb. I 2 S. 332 zu 8c.

[4]) S. 473 A. 10.

[5]) Wenn mit Wissen und Willen des Jagdberechtigten die Gegenstände benutzt wurden, so kann von einem Jagdvergehen keine Rede sein, weil (bei Einwilligung des Verletzten) die Rechtswidrigkeit fehlt.

[6]) Mot. S. 139.

[7]) a. a. O. S. 332.

Vorschrift des § 295 zur Anwendung bringen.[1]) Statt geschützt würde der Jagdberechtigte in doppelter Weise geschädigt werden, durch den unberechtigten Eingriff seitens des Wilderers in sein Jagdrecht und durch die Entziehung seines Eigentums. Dies kann niemals der Sinn und Zweck des Gesetzes sein.

In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts[2]) hat deshalb die Doktrin[3]) zur Vermeidung unbilliger Härten, die sich aus dem Wortlaut des § 295 ergeben können, den Standpunkt vertreten, daß die Einziehung in den Fällen zu unterbleiben hat, in denen durch eine andere positive Gesetzesvorschrift die Berücksichtigung der Rechte eines Unbeteiligten Dritten ausdrücklich geboten ist. Sie stützt sich vor allem auf § 111 St. P. O., wonach Gegenstände, die durch eine strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, diesem zurückzugeben sind und verneint daher in dem Falle, wo der Täter dem Jagdberechtigten das Gewehr entwendet hatte, die Anwendbarkeit des § 295 zu Gunsten des § 111 St.P.O.

Mit Recht führt aber Schwabe[4]) hiegegen aus, daß § 111 St.P.O. nur den Fall betrifft, daß der Gegenstand dem Verletzten gehört und daß er diesem mittels einer strafbaren Handlung entwendet wurde, nicht aber dann Anwendung finden kann, wenn der Täter das Gewehr ohne Absicht rechtswidriger Zueignung nur weggenommen hat, um es für den einen speziellen Fall des unberechtigten Jagens zu gebrauchen; eine strafbare Handlung liegt hier nicht vor. Man wird aber mit Binding auch für diesen Fall und ebenso dann, wenn der Gegenstand dem Eigentümer (der nicht zugleich der Jagdberechtigte ist) durch ein Delikt entzogen wurde, die Anwendbarkeit des § 295 zu verneinen haben. Die Vermutung schuldhafter Mitbeteiligung des Eigentümers muß hier versagen.

Ein sog. objektives Verfahren,[5]) das dann zulässig ist, wenn aus tatsächlichen[6]) Gründen gegen eine Person nicht vorgegangen werden kann, ein selbständiges Verfahren zum Zweck der Einziehung, das sich nicht gegen einen Beschuldigten, sondern nur gegen eine Sache, gegen den Gegenstand der Einziehung richtet, ist auf Grund des § 295 nicht möglich. Gemäß § 430 St. P.O. findet ein solches nur statt „in den Fällen, in welchen nach § 42 St.G.B., oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung . . . . selbständig erkannt werden kann." § 295 ist aber nicht eine solche anderweite Bestimmung, die dieses Verfahren zulassen würde, sondern hier ist gerade Voraussetzung für die Einziehung, daß der Täter bekannt und zur Strafe verurteilt ist.[7])

Wenn natürlich bezüglich der Gegenstände des § 295 zugleich die Voraussetzungen des § 40 zutreffen, dann kann ihre Einziehung im objektiven Verfahren auf Grund der §§ 430 St.P.O. 40, 42 St.G.B. erfolgen. § 40 wird durch § 295 nicht ausgeschlossen, sondern gilt als allgemeine Regel subsidiär neben der Sonderbestimmung des § 295.

---

[1]) Nach Kohler (in G. A. 60 S. 405) soll die Einziehung auch dem Eigentümer gegenüber stattfinden, da der Staat Eigentümer der Sache werde, so könne er ja den eingezogenen Gegenstand in einer Weise verwenden, daß es dem Recht und der Billigkeit entspricht, d. h. dem unschuldigen Dritten zurückgeben.

[2]) RG. St. 18 S. 44; RGRspr. 10 S. 452.

[3]) Olsh. 4 Abs. 2; Schwartz 3; Frank I 2.

[4]) in G. A. 60 S. 395 ff.

[5]) „Konfiskationsprozeß" i. S. Schötensacks.

[6]) Schötensack S. 29 unten.

[7]) Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung . . . . . zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht". Bei fehlendem Strafantrag oder bei Verjährung ist auch, da eine Verurteilung nicht erfolgen kann, die Einziehung nach § 295 nicht möglich.

Die Vollstreckung des auf Einziehung lautenden Urteils erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte. Das Einziehungsurteil wirkt konstitutiv, mit der Rechtskraft des Urteils geht das Eigentum an dem Einziehungsgegenstand ex nunc[2]) auf den Staat über.[3])

Es ist noch zu erwähnen, daß die Verfügung der Einziehung im Urteil nicht von einer vorgängigen Beschlagnahme abhängig ist. Auch ist es gleichgültig, ob die Einziehung praktisch durchführbar ist oder nicht. Die Einziehung ist im Urteil z. B. auch dann auszusprechen, wenn der Wilderer den Einziehungsgegenstand beiseite geschafft hat.

B) Die Entwürfe

§ 20.

Die Notwendigkeit der Reform des Wildereitatbestandes.

Die Fassung des § 292 St.G.B. kann in keiner Weise befriedigen. Wie die Betrachtungen über das geltende Recht gezeigt haben, ergeben sich daraus mancherlei Streitfragen und Zweifel. Es erscheint eine Reform in dieser Richtung dringend wünschenswert. Besondere Verdienste um die Reform des Wildereitatbestandes hat sich Nagler[3]) erworben. Seine Kritik des geltenden Rechts und die von ihm gemachten Reformvorschläge, denen sich auch Löwenstein[2]) anschließt, können nur unterstrichen werden.

Schon die äußerliche Einordnung der Jagddelikte unter den Abschnitt „Strafbarer Eigennutz" gibt zu Bedenken Anlaß. Denn der Tatbestand des § 292 St.G.B. erfordert keineswegs, wie es danach scheinen könnte, eine eigennützige, gewinnsüchtige Absicht, im Gegenteil, wie früher bereits ausgeführt wurde, ist nicht einmal erforderlich, daß der Täter die Absicht hat, das Wild für sich zu erlegen.

Besonders bekämpft wird von Nagler die negative Fassung „an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist". Diese Formulierung hat Zweifel entstehen lassen, ob einzig und allein die Nichtberechtigung des Täters, oder auch auf der anderen Seite das positive Bestehen einer Jagdberechtigung eines anderen Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 292 St.G.B. ist. Es wird zwar jetzt allgemein anerkannt, daß das Vorhandensein eines fremden Jagdrechts erforderlich ist, doch hat das Gesetz dies nicht klar zum Ausdruck gebracht.

Weiterhin wünscht Nagler eine Ausdehnung des Strafschutzes auch auf die Ueberschreitung einer beschränkten Jagdbefugnis. Der in § 292 St.G.B. ausgesprochene Grundsatz von der lokalen Radizierung der Jagdberechtigung entspreche keineswegs der deutschen Rechtsentwicklung, der die Teilung in hohe, mittlere und niedere Jagd geläufig sei.

Wenig befriedigend ist bei § 292 St.G.B. auch der Ausdruck „Jagdausübung". Diese Ausdrucksweise ist zu eng. Es ist an geeigneter Stelle erwähnt worden, daß darunter Handlungen, die unzweifelhaft strafrechtliche Ahndung verdienen, wie z. B. schädigende Eingriffe in das Hegungsrecht

---

[1]) nach Oetker ex tunc.

[2]) so die herrsch. Meinung; Olsh., Meyer, Binding, Finger. Schötensack (S. 12).
Nach Frank begründet das rechtskräftige Urteil nur die Verpflichtung, das Eigentum auf den Staat zu übertragen.
Nach Oppenhof verschafft das rechtskräftige Einziehungsurteil nur bei vorausgegangener Beschlagnahme des Gegenstandes dem Staat das Eigentum, sonst nur ein Forderungsrecht.

[3]) V. D. 8 S. 457 ff.

[4]) Reform 2 S. 441 ff.

oder die Vergiftung des Wildstandes, nicht mitumfaßt werden, während andererseits die Aneignung von Fallwild, die nicht als „Jagdausübung" im wörtlichen Sinne angesehen werden kann, allgemein unter die Strafdrohung des § 292 St.G.B. subsumiert wird. Der Gesetzgeber muß in erster Linie die strafbare Tätigkeit als solche genau festlegen, um jegliche Zweifel darüber von vornherein auszuschalten. Insbesondere ist auch darüber im kommenden Strafgesetzbuch Klarheit zu schaffen, ob auch die Aneignung von Teilen von jagdbarem Wild, von Gehörnen als Jagdrechtsverletzung aufgefaßt und bestraft werden soll.

Die Strafbestimmungen des geltenden Rechts werden dem hohen volkswirtschaftlichen Wert der Jagd, an der sich der gewissenlose und schießwütige Wilderer versündigt, ebensowenig gerecht, wie der ständigen Gefahr für Menschenleben, die der mit einer Schußwaffe in Wald und Feld sich herumtreibende Wilderer bedeutet. Das St.G.B. sieht in der Benutzung von Schießgewehren den Normalfall der Wilderei, läßt dabei aber außer acht, daß gerade diese Art der Wilderei besondere Gefahren für den Jagdberechtigten und das Jagdschutzpersonal in sich birgt.

Empfehlen würde es sich daher, den bewaffneten Wilderer wegen der größeren Gefährlichkeit besonders nachdrücklich zu bestrafen. Nach unten muß dem Richter aber freie Hand gelassen werden, ganz harmlose, bagatellhafte Fälle, wie sie gerade bei den Jagddelikten nicht selten vorkommen, milder zu bestrafen, denn „es lebt", wie Nagler [1]) treffend sagt, „im Volksbewußtsein zwar die Anschauung, daß jede Wilderei strafwürdig sei, aber es fehlt die Gefühlsbetonung des Ehrrührigen, solange nicht eine gewinnsüchtige Absicht mitspielt."

Am meisten reformbedürftig erscheint die Lehre von der Einziehung. „Die sinnlose Ungerechtigkeit"[2]) der Einziehung der Gegenstände „ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht", ist nicht haltbar. Zu welch unerträglichen Ergebnissen die strenge Durchführung dieser Bestimmung führt, ist bei der Betrachtung der Einziehung im geltenden Recht dargetan. Zu begrüßen wäre auch die Einziehung der Jagdbeute und ihre gerichtliche Ausfolgung an den Verletzten. Die verschiedene Behandlung der einzelnen Geräte, wie in § 295 St.G.B. ist grundlos; in dieser Hinsicht müßten die Voraussetzungen der Einziehung einheitlich geregelt werden.

§ 21.

Die systematische Stellung der Jagddelikte.

Sämtliche Entwürfe regeln, wie das geltende Recht, das Jagdstrafrecht nicht in vollem Umfang, sondern nur insoweit, als es sich um die Verletzung des ausschließlichen Aneignungsrechtes des Jagdberechtigten handelt. Bestimmungen lediglich jagdpolizeilicher Natur bleiben wie bisher dem Landesrecht vorbehalten, ebenso die Bestimmung des materiellen Jagdrechts, wo, in welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen ein ausschließliches Aneignungsrecht besteht, wem dasselbe zusteht und welche Gegenstände dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterliegen.

Der V.E. (§§ 295—298) hat die Jagdwilderei unter den 27. Abschnitt „Sachbeschädigung und Vermögensbeschädigung" gestellt. Der G.E. behandelt das unbefugte Jagen (§§ 309—312) zusammen mit den Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, der Sachbeschädigung u.a. unter

[1]) a.a.O. S. 476.

[2]) Binding Lehrb. I 2 S. 332 Note 2.

dem 22. Abschnitt „Angriffe gegen das Eigentum". Der K. E. (§§ 383—387) und der E. 19 haben den Tatbestand verallgemeinert und der Verletzung des im Jagd- und Fischereirecht enthaltenen Aneignungsrecht einen besonderen Abschnitt „Unberechtigtes Jagen und Fischen" gewidmet. Ihnen schließt sich der E. 25 (§§ 328—332) und E. 27 (§§ 361—365) an. Diese Systematik erscheint als die einzig richtige. Denn wie die Protokolle der Strafrechtskommission [1]) richtig ausführen, passen diese Vorschriften nicht in den Abschnitt „Sachbeschädigung und Vermögensbeschädigung", sondern gehören wegen ihrer Eigenart und innerer Zusammengehörigkeit zu einem besonderen Abschnitt vereinigt. Keinesfalls ist ihre Unterstellung unter die Eigentumsdelikte, wie im G.E., gerechtfertigt, da heute nicht mehr bestritten wird, daß der Jagd- und Fischereiberechtigte an dem Wilde oder den Fischen kein Eigentum hat. Das unberechtigte Jagen und Fischen ist keine Sachbeschädigung, das Charakteristische ist auch nicht die Vermögensbeschädigung, sondern die rechtswidrige Ausübung des einem anderen ausschließlich zustehenden Jagd- oder Fischereirechts.[2]) Der Vermögensschaden, der dem Berechtigten durch die Verletzung seines ausschließlichen Aneignungsrechts erwächst, tritt zurück hinter die in erster Linie bedeutsame Störung seiner Jagd- oder Fischereiausübung.

§ 22.

Die strafbaren Handlungen.

Der V.E. hat den im § 292 St.G.B. aufgestellten Tatbestand des unberechtigten Jagens trotz der vielen Reformvorschläge unverändert übernommen. Damit ist auch die negative Fassung „an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist" beibehalten. Die Begründung zum V. E.[3]) sagt hiezu, der Anschein, als ob es nur auf die Nichtberechtigung des Täters und nicht auf das Bestehen einer fremden Jagdberechtigung ankomme, erweise sich bei näherer Betrachtung als nicht begründet, denn die Jagdausübung sei nur da unberechtigt, wo die Jagd einem anderen Berechtigten vorbehalten sei. An Orten, an denen niemand jagdberechtigt sei, könne auch niemand wildern. Stets müsse es sich um die Verletzung fremden Jagdrechts handeln. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Es wird hier eine fremde Jagdberechtigung als selbstverständlich vorausgesetzt und dabei der Wortlaut des § 295 V.E., wonach dies keineswegs selbstverständlich ist, zu wenig berücksichtigt.

Die Handlung wird auch im V.E. wie bisher als „ausüben der Jagd" bezeichnet. In der Begründung [4]) wird dazu ausgeführt, es gehöre auch die Inbesitznahme von Fallwild zur Jagdausübung. Dieser Ausdruck sei im Sprachgebrauch der Gerichte und der Wissenschaft eingebürgert und habe eine solch weite Bedeutung erhalten, daß er die meisten rechtswidrigen Eingriffe in das fremde Okkupationsrecht umfasse. Das aus diesem Okkupationsrecht für den Jagdberechtigten sich ergebende Hegerecht berücksichtigt der V.E. entgegen den Vorschlägen Naglers [5]) in keiner Weise. Die Begründung meint dies damit rechtfertigen zu können, daß ja die schwersten Fälle der Beeinträchtigung des Hegerechts, in denen dem Wilde durch Aus-

[1]) 192. Sitzung S. 6.
[2]) Reform 2 S. 441.
[3]) S. 821.
[4]) S. 822.
[5]) V.D. 8 S. 459, 494.

legen von Gift oder durch andere Mittel in Tötungsabsicht nachgestellt werde, sich als unberechtigte Jagdausübung darstelle und darüber hinaus das Hegerecht durch neue Strafvorschriften zu schützen, dafür könne ein ausreichendes Bedürfnis nicht anerkannt werden. Es ist bedauerlich, daß auch in dieser Richtung der V.E. keinen Schritt vorwärts gekommen ist. Daß das Vergiften des Wildes eine „Jagdausübung" ist, ist für das geltende Recht keineswegs unbestritten.

Auch der G. E. hat sich den Reformvorschlägen gegenüber noch ziemlich ablehnend verhalten und hat eine nennenswerte Verbesserung nicht gebracht. Auch hier findet sich noch die negative Fassung, der „Jagdausübung" hinzugefügt wurde lediglich die Bestimmung: „oder wer das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt". Neben der unberechtigten „Jagdausübung" wird also hier die Verletzung des Aneignungsrechtes unter Strafe gestellt. Dies ist geschehen, weil, trotzdem die Rechtsprechung und der V.E. die Aneignung von Fallwild und die Vergiftung des Wildes unter den Begriff Jagdausübung stellt, diese Ansicht doch sehr bestritten sei. Eine Aenderung des bisherigen Zustandes bedeutet dies meines Erachtens nicht. Daß die Jagdwilderei eine Verletzung fremden Aneignungsrechtes darstellt und dies bereits geltendes Recht ist, ist trotz der Fassung des § 292 St.G.B. niemals bezweifelt worden. Neuhaus[1]) meint, damit seien Zweifel darüber, ob auch der beschränkt Jagdberechtigte Täter des Jagdvergehens sein könne, ob die unbefugte Aneignung von Fallwild und die Vergiftung des Wildes unter den Begriff der Jagdwilderei fallen, behoben. Dies ist meines Erachtens nicht ganz richtig, es trifft nur für die beiden letzten Fälle zu, nicht aber für die Ueberschreitung einer beschränkten Jagdbefugnis. Die Aneignung von Fallwild und Vergiften des Wildes werden aber schon für das geltende Recht nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts als „Jagdausübung" i. S. des §292 St.G.B. angesehen.

Der K.E. stellt gründsätzlich den Tatbestand der strafbaren Handlung auf die Verletzung eines fremden Jagdrechts ab. Zunächst lag ein Antrag vor, folgende Fassung zu wählen: „wer vorsätzlich das Jagdrecht eines anderen dadurch verletzt, daß er . . . . ". Eine kasuistische Aufzählung der einzelnen Handlungen, durch die das fremde Jagdrecht verletzt werde, hielt die Kommission für entbehrlich[1]) Es genüge, wenn man die Handlung allgemein als „Jagen", oder „Ausübung der Befugnisse des Jagdberechtigten" bezeichne. Dadurch werde den Verschiedenheiten des Landesjagdrechts am ehesten Rechnung getragen, wenn man es dem Landesrecht überlasse, festzusetzen, welche Handlungen als „Jagdausübung" zu betrachten seien. Von anderer Seite wurde dagegen eingewendet, wenn auch in der Wissenschaft und Praxis die Aneignung von Fallwild hiezu gerechnet werde, so sei es doch, da das Wort „Jagen" sprachlich diese Fälle nicht treffe, empfehlenswert, den Begriff des unberechtigten Jagens aufzulösen und die Handlungen, die das Jagdrecht des Berechtigten verletzen, greifbar zu bezeichnen. Gerade bei der Wilderei sei auf eine gemeinverständliche Fassung des Tatbestandes besonderer Wert zu legen. Ein Antrag in diesem Sinne wurde dann mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

In der 2. Lesung erhielt nun der § 383 folgende Fassung: „wer an Orten jagd, an denen er nicht jagen darf, ... oder auf andere Weise das in einem fremden Jagdrecht oder Jagdausübungsrecht enthaltene Aneignungsrecht verletzt, ... ".

---

[1]) S. 100.

[2]) Protokolle der Strafrechtskommission 189 Sitzung S. 5 ff.

Nicht aufgenommen wurde die Bestrafung der in Schädigungsabsicht begangenen Vergiftung oder Entziehung des Wildes, da dies bereits nach geltendem Recht unter § 292 St.G.B. falle und die Aneignungsabsicht nicht zum Tatbestand der Wilderei gehöre.

Der E. 19 faßt als strafbare Handlungen in einer allgemeinen Wendung die Fälle zusammen wo der Täter ein Aneignungsrecht eines Jagdberechtigten oder Jagdausübungsberechtigten verletzt. Dadurch wird klar gestellt, daß, je nach dem geltenden Landesrecht, auch die Aneignung von Fallwild oder abgeworfenem Gehörn als Jagdvergehen bestraft wird. Voraussetzung ist aber auch hier immer, daß ein fremdes Aneignungsrecht verletzt ist.

Weit besser und klarer, als der Wortlaut des § 292 St. G.B. und auch deutlicher als seine Vorgänger bringt der E. 25 und der mit diesem fast wörtlich übereinstimmende E. 27. das Wesen des Jagdvergehens zum Ausdruck. § 328 Abs. 1 E. 25 (E. 27, § 361 Abs. 1): „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt, oder sich Sachen aneignet, die dem Jagdrecht unterliegen, wird mit Gefängnis bestraft." Die beiden amtlichen Entwürfe haben damit in Abweichung von ihren Vorgängern eine ganz andere Ausdrucksweise sich zu eigen gemacht. Die negative Fassung ist hier zum erstenmale vermieden, sodaß jetzt keinerlei Zweifel mehr bestehen können, daß das Vorhandensein eines fremden Jagdrechts die erste Voraussetzung für das Vorliegen einer Jagdwilderei ist. Unter „Jagdrecht" ist hier zu verstehen die Befugnis sich Wild anzueignen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Befugnis auf dem ursprünglichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten oder auf dem abgeleiteten Recht zur Jagdausübung beruht.[1]) Als „Wild" sind die Tiere anzusehen, „die nach dem Landesrechte des Tatortes der Aneignung durch den Jagdberechtigten vorbehalten sind.[2]) Der E. 27 hat den Tatbestand des unberechtigten Jagens genau vom E. 25 übernommen, mit der ganz unbedeutenden, rein sprachlichen Abweichung, daß er den Singular gebraucht," . . . . . sich eine Sache aneignet, die . . . . . unterliegt", während E. 25 sagt „sich Sachen aneignet,, die . . . . . unterliegen".

Die Festlegung des Tatbestandes „unter Verletzung fremden Jagdrechts" dem Wilde nachstellen oder sich Sachen aneignen, die dem Jagdrecht unterliegen, läßt hinsichtlich der einzelnen strafbaren Handlungen keinen Zweifel mehr offen. Sie bringt deutlicher zum Ausdruck, daß sie alle Fälle betrifft, die nach dem Wortlaut des § 292 St.G.B. zweifelhaft sein konnten. Auch der Fall, daß jemand sich in Widerspruch mit landesrechtlichen Vorschriften Fallwild oder abgeworfenes Gehörn aneignet, wird dadurch betroffen.

Ferner liegt in dieser Ausdrucksweise auch das Verbot der Jagdfolge ausgesprochen. Die früher vielfach partikularrechtlich zugelassene Jagdfolge ist nach allen Entwürfen, ebenso wie nach geltendem Recht nicht statthaft. Die Grenzen des Jagdrechts fallen strafrechtlich mit den Grenzen des Jagdgebiets zusammen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus und im Interesse des verwundeten Wildes ist dies zu bedauern. Oft muß ein Stück Wild elendlich unter Qualen verenden während der Jäger es leicht hätte okkupieren können. Andererseits birgt die Jagdfolge die Gefahr ernster Zusammenstöße in sich. Ihre Zulassung ist deswegen nicht zu empfehlen. Vertraglich können ja die Nachbarn sie einander einräumen. Löwenstein[3]) befürwortet eine räumlich und zeitlich eng beschränkte Jagdfolge ohne Jagd-

[1]) Begr. z. E. 25 S. 172; Begr. z. E. 27 S. 187.
[2]) ebendort.
[3]) Reform 2 S. 446.

ausrüstung und unmittelbaren Anschluß an die Abgabe des Schusses. Man muß zugeben, daß dieser Vorschlag etwas für sich hat, doch kann ihm nicht beigetreten werden, weil hier niemals feste Grenzen gezogen werden können. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb der Regelung der Entwürfe zuzustimmen, die das Verbot der Jagdfolge in vollem Umfange aufrecht erhalten.

§ 23.

Der beschränkt Jagdberechtigte.

Der V.E. hat sich, wie schon erwähnt, bedingungslos auf den Standpunkt des geltenden Rechts gestellt und damit auch den Grundsatz der Unteilbarkeit der örtlich begrenzten Jagdberechtigung beibehalten. Die Begründung zum V.E.[1]) sagt hiezu, ein wirkliches Bedürfnis für diese Aenderung des geltenden Rechts könne nicht anerkannt werden. Die Gewährung strafrechtlichen Schutzes auch für die Verletzung der vertraglichen Abmachungen würde zu einer erheblichen Vermehrung der Jagdvergehen führen, da jede Ueberschreitung der Schranken des eingeräumten Rechts als solches zu ahnden sei und erfahrungsgemäß der Jagdeifer noch viel leichter zur Ueberschreitung solcher gegenständlicher, sachlicher als örtlicher Beschränkungen des Jagdrechts verführe, sodaß nicht selten Handlungen als Jagdvergehen gestraft werden müßten, die als verhältnismäßig leicht erscheinen und selbst vom Verletzten gar nicht strafrechtlich verfolgt werden wollen.

Mit Recht wendet Löwenstein[1]) dagegen ein, daß der Jagdberechtigte oft darauf angewiesen ist, Angestellte mit der Ausübung des Jagdschutzes zu betrauen und ihnen zu diesem Zweck eine beschränkte Jagdbefugnis auf seinem Revier zu erteilen, und daß er gerade gegen das Wildern dieser seiner eigenen Angestellten schutzlos sei. Gerade sie können unbeobachtet ihre Befugnis mißbrauchen. Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch wird bei der Mittellosigkeit der Täter in den meisten Fällen nicht genügen. Es ist daher zu begrüßen, daß schon der G.E. entsprechend der Forderung Löwensteins diesen Standpunkt aufgegeben und auch die Ueberschreitung einer beschränkten Jagdberechtigung unter Strafe gestellt hat. Dies ist dann auch von allen folgenden Entwürfen beibehalten worden. Die Strafrechtskommission ging hiebei davon aus, daß, obwohl diese Fälle nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (R. G. St., Bd. 43 S. 439) bisher als Wilderei behandelt worden seien, dies nach dem Wortlaut des geltenden Rechts und des V. E. doch zweifelhaft sein könne und deshalb empfehle es sich, schon mit Rücksicht auf die entgegenstehende Ansicht der Wissenschaft und der Begründung zum V.E., von der Fassung des geltenden Rechts abzuweichen und die Strafbarkeit dieser Fälle durch eine ausdrückliche Bestimmung klarzustellen. In weiten Kreisen der Jagdinteressenten werde der Grundsatz der Unteilbarkeit der örtlich begrenzten Jagdberechtigung für undurchführbar angesehen.[2])

Die beiden amtlichen Entwürfe, E. 25 und E. 27 haben zwar nicht ausdrücklich die Ueberschreitung einer beschränkten Jagdberechtigung aufgeführt. Dies erübrigt sich hier bei der vereinfachten Ausdrucksweise" unter Verletzung fremden Jagdrechts". Diese trifft auch den, der in örtlicher

[1]) S. 820.
[2]) Reform 2 S. 443.
[3]) Protokolle der Strafrechtskommission 189. Sitzung S. 21—22.

Beziehung berechtigt ist, aber in sachlicher Hinsicht die Befugnis verletzt, der einer Wildart nachstellt, die er nicht jagen darf, oder der eine größere Stückzahl als ihm erlaubt ist erlegt.

§ 24.

Qualifizierte Fälle.

Das geltende Recht führt in § 293 St. G. B. bestimmte Fälle auf, bei denen eine Erhöhung der Strafe eintreten kann und in § 294 St.G.B. ist bestimmt, daß bei gewerbsmäßiger Begehung des Jagdvergehens die Strafe erhöht werden muß.

Der V. E. hat die kasuistische Aufzählung von Strafschärfungsgründen fallen gelassen. „weil eine solche Kasuistik kaum jemals ein völlig befriedigendes Ergebnis liefert."[1]) Dafür hat er eine Straferhöhung über den gewöhnlichen Strafrahmen hinaus für „besonders schwere Fälle" vorgesehen. Wann ein besonders schwerer Fall vorliegt, bestimmt § 84 Abs. 2: „Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint." Dagegen ist der obligatorische Strafschärfungsgrund der Gewerbsmäßigkei auch im V. E. beibehalten worden. Neu ist, daß der V.E. neben die Gewerbsmäßigkeit als weiteren fikationsgrund wendet sich — meines Erachtens mit Unrecht — Löwenstein[2]) da der gewohnheitsmäßige Wilderer nicht viel weniger gefährlich ser als der gewerbsmäßige. Die Strafe ist wie im geltenden Recht Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Gegen die Gewohnheitsmäßigkeit als neuen Qualifikationsgrund wendet sich — meines Erachtens mit Unrecht — Löwenstein[1] weil bei der weiten Auslegung, die das Reichsgericht dem Begriffe der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit gegeben habe, sich die meisten Fälle des Wilderns unter den qualifizierten Tatbestand subsumieren ließen. Es erscheine unbillig, die Gewohnheitsmäßigkeit des Handelns mit dem Strafminimum von 3 Monaten Gefängnis zu bedrohen. Es könnten sehr harmlose Verfehlungen, wie etwa öfteres Schießen über die Grenze, ohne Bedenken als gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Wildern bestraft werden, während dem gefährlichen Wilddiebe gegenüber der Nachweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit oft nicht gelingen werde; Löwenstein empfiehlt daher, den Strafrahmen erheblich zu erweitern, dafür aber alle Qualifikationsgründe einschließlich der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit fortfallen zu lassen und es der verständigen Handhabung des Gesetzes durch den Richter zu überlassen, die besonders schweren und gefährlichen Fälle des Wilderns mit entsprechend hoher Strafe zu ahnden. Diesem Vorschlage Löwensteins entsprechend hat der G.E. keine qualifizierten Fälle aufgenommen und die normale Strafe auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 5 000 Mark erhöht. Dies geschah im Hinblick auf den diese Materie allgemein regelnden § 89 G.E. Ebenso ist im G.E. die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Begehung mit Rücksicht auf die allgemeine Regelung in § 97 G.E. nicht erwähnt.

Auch der K. E. vermeidet die kasuistische Aufzählung der Strafschärfungsgründe und erweitert dafür den Strafrahmen, kehrt aber insofern wieder zur Regelung des V.E. zurück, als er sowohl die gewerbs- als auch die gewohnheitsmäßige Wilderei ausdrücklich hervorhebt und mit Gefängnis nicht

[1]) Begr. zu V. E. S. 823.
[2]) Reform 2 S. 444.

unter 3 Monaten bedroht. Auf denselben Standpunkt stellt sich der E. 19. Die E. 25 und 27 haben in Abweichung hievon die Gewohnheitsmäßigkeit nicht als besonderen Erschwerungsgrund aufgenommen. Im übrigen folgen sie in diesem Punkte dem K. E. und dem E. 19, haben also unter gleichzeitiger Erweiterung des Strafrahmens die Aufzählung einzelner Erschwerungsgründe unterlassen und lediglich die bisherige erhöhte Strafdrohung für gewerbsmäßiges Wildern beibehalten. Der Fortfall der Gewohnheitsmäßigkeit als Qualifikationsgrund ist zu bedauern. Es wäre dringend zu wünschen, daß nicht nur das gewerbsmäßige, sondern auch das gewohnheitsmäßige Wildern unter diese Strafbestimmung einbezogen würde. Denn der gefährlichste Wilderer ist meist nicht der, der jagt, um sich aus dem Erlös des Wildbrets eine Einnahmequelle zu verschaffen. Viel gefährlicher ist der gewohnheitsmäßige Wilddieb, der es nun einmal nicht lassen kann, bei dem sich das Wildern zu einem Hang, zu einer unwiderstehlichen Leidenschaft ausgebildet hat, die ihn zu den verwegensten Streichen, ja auch zu Mord und Totschlag im Falle der Entdeckung befähigt.

Auch eine höhere Strafdrohung für „besonders schwere Fälle" fehlt in den den beiden neuesten Entwürfen. Hierher würde zweifellos das Schlingenstellen gehören, das doch eine fürchterliche Qual des sich selbst zu Tode würgenden Wildes mit sich bringt. Die Entwürfe 25 und 27 haben die Tierquälerei, die bisher nur als Uebertretung zu bestrafen war, zum Vergehen gestempelt und bedrohen es ganz allgemein mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe (Höchstbetrag 10 000 Mark).[1]) Es besteht kein Zweifel, daß der Wilderer, der z. B. Rehe mit der Schlinge fängt, künftig, außer wegen Jagdvergehens auch noch wegen der damit zusammentreffenden Tierquälerei zu bestrafen ist. Auf jeden Fall muß diese rohe und verwerfliche Art der unberechtigten Jagdausübung bei dem Wegfall der Kasuistik der Strafschärfungsgründe vom Richter bei der Strafzumessung als straferhöhend berücksichtigt werden. Zu erwähnen ist hier noch, daß bei wiederholtem Rückfall des Wilderers Zuchthaus in Aussicht steht (§ 77 E.; 25; §78 E. 27). Zu beachten ist hiebei, daß das neue Recht, nicht wie das geltende, gleichartigen Rückfall voraussetzt, sondern, daß jedes Verbrechen und Vergehen, wegen dessen der Täter vor nicht allzulanger Zeit (5 Jahre) verurteilt worden ist und das seine Gemeingefährlichkeit dartut, rückfallbegründend wirkt.

Einen neuen Verbrechenstatbestand stellt der E. 25 in § 332 auf: „Wer bei der Wegnahme von Gegenständen des Jagdrechts (oder des Fischereirechts), die er sich rechtswidrig anzueignen beabsichtigte, auf frischer Tat betroffen, Gewalt gegen eine Person anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um sich oder einem Dritten den weggenommenen Gegenstand zu erhalten, wird mit Zuchthaus bestraft." Dieser Tatbestand ist dem § 252 St.G.B. (räuberischer Diebstahl) nachgebildet. § 252 St.G.B. ist gegenüber dem Wilderer nicht anwendbar, da es an dem für den Tatbestand des Diebstahls wesentlichen Merkmal einer „fremden" Sache fehlt.

Der E. 27 hat diesen Tatbestand der Gewaltanwendung des Wilderers in seinem § 365 mit einigen kleineren Aenderungen übernommen. Zunächst ist die Fassung des E. 27 einfacher und kürzer. Die Ausdrucksweise in E. 25: „bei der Wegnahme von Gegenständen des Jagdrechts, die er sich rechtswidrig anzueignen beabsichtigte" ist beim E. 27 ersetzt durch die Worte „bei unberechtigtem Jagen (§ 361)". Durch die Verweisung auf § 361 wird

[1]) § 360 Nr. 13 St.G.B.; E. 25; § 333; E. 27: § 366.

näher erläutert, was unter unberechtigtem Jagen zu verstehen ist. Neu ist gegenüber dem E. 25, daß diese schwere Strafdrohung auch dann Platz greift, wenn der Täter in der vorgesehenen schweren Art und Weise handelt, um sich oder einem anderen „eine nach § 364 der Einziehung unterliegende Sache zu erhalten, oder sich oder einen anderen der Bestrafung zu entziehen." Ausnahmsweise ist hier also auch die Selbstbegünstigung unter Strafe gestellt.

Eine strengere Bestrafung dieses Tatbestandes ist im Interesse der Sicherheit des Jagdschutzpersonals dringend geboten. Die Erfahrung zeigt, daß der überraschte Wilderer besonders dazu neigt, seine Beute mit gewaltsamen Mitteln zu verteidigen. Und die Gefahren sind, wenn der Wilderer bewaffnet ist, besonders groß. Die Praxis der Gerichte hat gezeigt, daß der Wilderer, insbesondere der gewerbsmäßige, auch vor Angriffen auf Leib und Leben des Jagdberechtigten und des Jagdschutzpersonals nicht zurückschreckt. Fast jede Nummer der Fachpresse berichtet von blutigen Zusammenstößen der Jäger mit Wilderern und die Zahl der ihr Leben dabei einbüßenden Jäger ist wahrhaftig keine geringe. Die allgemeinen Strafdrohungen, insbesondere die Strafdrohungen bei Widerstand gegen Forst- und Jagdberechtigte reichen keineswegs aus, da sie zu allgemein gehalten sind. Die vorliegende Stelle, die einem von österreichischer Seite gemachten Vorschlag folgend, im E. 25 aufgenommen wurde, ist deshalb sehr zu begrüßen. Man kann daraus ersehen, daß dem Gesetzgeber die Gefährlichkeit der bewaffneten Wilderer für Leib und Leben des Jagdberechtigten zum Bewußtsein gekommen ist. Obwohl die normale Strafe für den Wilderer nur Gefängnis ist, weichen der E. 25 und E. 27 in diesem Falle hievon ab und sehen hier Zuchthaus vor.

§ 25
Die Strafverfolgung.

Nach § 292 Abs. 2 St.G.B. wird das Jagdvergehen nur auf Antrag verfolgt, wenn der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten ist.

Diese Regelung hat auch der V.E. Wie nach geltendem Recht ist auch hier der Antrag rücknehmbar. Abgelehnt hat es der V.E. die Verfolgung des Jagdvergehens stets von einem Antrag abhängig zu machen, da das Antragserfordernis nur für leichte Fälle in Betracht kommen könnte und eine sichere Grenze in dieser Hinsicht nicht gezogen werden könne. [1])

Dem schließt sich der G.E. an und dehnt darüber hinaus das Antragserfordernis noch weiter aus auf die Fälle, wo der Täter die Handlung gegen seinen Vormund, Pfleger oder Erzieher begangen hat. Ferner wird im Gegensatz zum geltenden Recht und zum V.E. die vertragswidrige Jagdausübung durch einen beschränkt Jagdberechtigten auch nur auf Antrag verfolgt.

Auch der K.E. verfolgt die gegen Angehörige oder an einem Orte, wo dem Täter eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, begangene Tat nur auf Antrag. In letzterem Falle verletzt der Täter durch Ueberschreitung dieser Befugnis regelmäßig und in erster Linie nur private Interessen und das Interesse des Staates an der Strafverfolgung tritt zurück. Ein strafrechtliches Einschreiten erscheint nur dann als notwendig, wenn der Verletzte es beantragt.

Abgelehnt wurde bei der Beratung der Kommission der Antrag, das Antragserfordernis auch für die Fälle einer bloßen Grenzüberschreitung eines

[1]) Begr. zu V. E. S. 823.

Jagdberechtigten aufzustellen, weil die Uebergriffe Jagdberechtigter keineswegs immer harmloser Natur seien und gerade durch die Grenzwilderei der Nachbar schwer geschädigt werden könne. Ein Antrag, die Verfolgung auch dann von einem Strafantrag abhängig zu machen, wenn jemand „als Angestellter gegen seinen Dienstherrn" Wilderei begeht, wurde zurückgenommen, weil dies doch zu weit ginge, ebenso wenn der Verletzte der Vormund, Pfleger oder Erzieher des Täters ist (analog dem Diebstahl!).

Die Entwürfe 19, 25 und 27 regeln das Antragserfordernis wie der K.E., mit der Abweichung, daß in diesen Fällen nach E. 25 (§ 330) die „Zustimmung" des Verletzten zur Strafverfolgung erforderlich ist und nach E. 27 (§ 363) die Tat nur „auf Verlangen" des Verletzten verfolgt wird. Der Unterschied zwischen E. 25 und E. 27 liegt darin, daß die „Zustimmung" bedeutet, daß zunächst von Amtswegen eingeschritten wird, die Verfolgung aber zu unterbleiben hat oder einzustellen ist, wenn der Verletzte seine Zustimmung versagt. Während bei der Verfolgung „auf Verlangen" überhaupt nur eingeschritten wird, wenn der Verletzte es verlangt und beantragt.

Auf die Fälle der gewerbs- bezw. gewohnheitsmäßigen Begehung finden diese Vorschriften bezüglich des Antrags, wie im geltenden Recht, keine Anwendung.

§ 26.

Der Strafrahmen.

Immer wieder hört man darüber klagen, daß die von den Gerichten wegen Jagdvergehen ausgesprochenen Strafen viel zu nieder und geeignet seien, dem Wildererunwesen sogar noch Vorschub zu leisten. Daß auch heute noch Urteile gefällt werden, die das Jagdvergehen in den Augen der Allgemeinheit als ein sekundäres Delikt erscheinen lassen, ist nicht zu leugnen. Wenn nun von der Jägerwelt allgemein gefordert wird, Strafen zu verhängen, welche abschreckend wirken, so dürfte das wohl verständlich sein.

Dieser Forderung haben auch sämtliche Entwürfe Rechnung getragen und die Strafe des einfachen Jagdvergehens gegen das geltende Recht erhöht. Nach dem V. E. ist der Höchstbetrag der Geldstrafe auf 1 000 Mark (300 Mark), die wahlweise angedrohte Gefängnisstrafe auf 6 Monate (3 Monate) heraufgesetzt. In besonders schweren Fällen (§ 84) kann die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr erhöht werden. Neu ist, daß der V. E. neben der Geld- und Gefängnisstrafe auch noch Haftstrafe zuläßt.

Der G.E. hat, da er keine Strafschäfungsgründe kennt, die Strafe noch weiter erhöht; er droht Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 5 000 Mark an. Andererseits ist aber im Gegenentwurf die Zulässigkeit der Haftstrafe wieder aufgehoben worden.

Nach dem K.E. und E. 19 beträgt die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe schlechthin.

Der E. 25 und E. 27 stimmen in diesem Punkt völlig überein. Auch in ihnen ist die Strafe gegenüber dem geltenden Recht erhöht worden. Nachdem schon die früheren Strafgesetzentwürfe die Strafdrohungen der Geld- und Freiheitsstrafen immer wieder hinaufgesetzt hatten, bestimmen jetzt die beiden letzten Entwürfe ganz allgemein und ohne Unterscheidung zwischen den bisherigen Arten von Jagdvergehen, daß die Strafe des Wilderers immer nur Gefängnis sein soll. Das ist ein großer Fortschritt. Der Richter hat also die Möglichkeit, innerhalb des Strafrahmens von einer Woche bis zu 5 Jahren die Strafe nach seinem Ermessen festzusetzen. Dieser Erhöhung

liegt nach der Begründung [1]) der Gedanke zugrunde, daß die Wilderei nicht nur als Vermögensdelikt zu bewerten ist, sondern häufig den Anlaß zu schweren Verbrechen gegen Leib und Leben bildet. Meines Erachtens ist die Strafdrohung, wenn auch die Notwendigkeit einer strengeren Bestrafung als bisher durchaus anzuerkennen ist, insofern zu hart, als für harmlose, leichtere Fälle, insbesondere wenn die erste Bestrafung des Täters in Frage steht, auch die Mindeststrafe von einer Woche Gefängnis noch zu hoch erscheint. Es wäre zu wünschen, daß wenigstens für leichtere Fälle neben der Gefängnisstrafe wahlweise, auch an erster Stelle, Geldstrafe zulässig ist. Nach dem z. Zt. noch geltenden Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 kann jede Freiheitsstrafe unter 3 Monaten in eine (den Vermögensverhältnissen des Täters entsprechende) Geldstrafe umgewandelt werden. Aber selbst wenn diese Regelung auch noch nach dem Inkrafttreten des neuen deutschen Strafgesetzbuches ihre Geltung behalten sollte, so wird doch die Voraussetzung für diese Umwandlung wohl zu beachten und zu prüfen sein, nämlich, daß der Strafzweck überhaupt durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Hier ist der Strafzweck nichts anderes als die Abschreckung des Wilderers von weiterem unberechtigten Jagen, und die Erfahrung zeigt, daß, wenigstens bei rückfälligen Wilderern, Geldstrafen diese abschreckende Wirkung nicht ausüben.

Für das gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wildern drohen sämtliche Entwürfe, soweit sie diese Arten ausdrücklich erwähnen, Gefängnis nicht unter 3 Monaten an. Eine Besonderheit zeigt hier der E. 19, der für das gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Jagdvergehen in § 394 Abs. 2 S. 2 noch bestimmt: „Neben Gefängnis kann Aufenthaltsverbot zugelassen werden". Die späteren Entwürfe haben diese Bestimmung nicht aufgenommen.

Zuchthausstrafe ist im E. 25 und E. 27 bei Gewaltanwendung des Wilderes vorgesehen.

Nach geltendem Recht kann bei gewerbsmäßigem Wildern neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Dies ist nach den Entwürfen nicht mehr möglich. Insbesondere auch nicht nach dem E. 27, trotz der Zuchthausstrafe im Falle des § 365, da er diese Strafen überhaupt nicht mehr kennt, vielmehr durch die sog. „Schutzaufsicht", die „Sicherungsverwahrung" und den „Verlust des Wahl- und Stimmrechts" ersetzen will. [2]) Die Schutzaufsicht soll den Verurteilten vor der Gefahr der Begehung neuer strafbarer Handlungen bewahren, sie wird verfügt bei Gewährung bedingten Straferlasses. Es ist hiebei besonders an jugendliche Personen zu denken, die noch verbesserungsfähig sind. Die „Sicherungsverwahrung" und der Verlust des Wahl- und Stimmrechts" ist nur zulässig neben der Verurteilung zu Zuchthaus. Die „Sicherungsverwahrung" setzt außerdem noch Gemeingefährlichkeit des Täters voraus. Die normale Strafe für den Wilderer ist Gefängnis. Im Falle des § 365 (Gewaltanwendung des Wilderers) ist aber auf Zuchthaus zu erkennen, dann kann daneben auch auf Aberkennung des Wahl- und Stimmrechts, bei Gemeingefährlichkeit des Wilderers auch auf Sicherungsverwahrung erkannt werden. Dies ist wohl der bedeutendste Fortschritt des Entwurfs und ein sehr wirksames Abschreckungsmittel.

Im allgemeinen passen sich die neuen Strafbestimmungen dem bisherigen Recht an, aber man kann doch sagen, daß sie einen erfreulichen Fortschritt in der gesetzgeberischen Wertung der Jagd darstellen. Da das künftige St. G. B. auch für Deutsch-Oesterreich gelten soll, sind auch die von dieser Seite geäußerten Wünsche weitgehendst berücksichtigt worden.

[1]) Begr. zu E. 25 S. 172; Begr. z. E. 27. S. 187.
[2]) E. 27; §§ 61, 59, 49.

§ 27.

Die Einziehung.

Die Vorschriften des V.E. über die Einziehung weichen von dem geltenden Recht in einzelnen Punkten ab. An der obligatorischen und unterschiedslosen Einziehung der Jagdgeräte und Hunde hat auch der V. E. festgehalten. Er spricht nur allgemein von „Jagdgeräte", ohne, wie es in § 295 St.G.B. geschehen ist, einzelne Arten derselben besonders aufzuführen. Transportmittel, Pferde usw. scheiden nach der Begründung aus.[1]) Deren Einziehung kann nur nach Maßgabe der allgemeinen Einziehungsvorschrift des § 54 V.E. erfolgen. Die Regelung der Einziehung in § 54 V. E. stimmt fast mit § 40 St.G.B. überein. Neu ist der Zusatz, daß sie, abgesehen von § 54, nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zulässig sei. Ein solcher Fall ist u. a. auch § 298 V.E., der die Einziehung beim Jagdvergehen besonders regelt. Zur Einziehung im Falle des § 298 V. E. ist nur erforderlich, daß der Täter die Gegenstände bei sich geführt hat. Es ist also die Unterscheidung des geltenden Rechts hinsichtlich der Voraussetzungen der Einziehung bei den einzelnen Geräten fallen gelassen. Die strenge Durchführung der Einziehung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse sucht der V.E. damit zu begründen[2]), daß dieser Grundsatz dem geltenden Recht entspreche und durch das Bedürfnis einer energischen und schnellen Repression sich rechtfertige. Die Begründung zum V.E. verkennt dabei zwar nicht, daß diese Maßregel unter Umständen auch an der Tat völlig Unbeteiligte, vielleicht sogar den geschädigten Jagdberechtigten selbst treffen kann. Trotzdem ist von einer Bestimmung dahin, daß die Einziehung unzulässig sei, wenn der Eigentümer seine Unschuld nachweist, abgesehen, da „eine solche Vorschrift, indem sie dem Eigentümer den Beweis seines Eigentums und seiner Schuldlosigkeit aufbürdet, eine Durchbrechung des sonst das Strafrecht beherrschenden Grundsatzes enthalte, wonach die materielle Wahrheit von Amtswegen zu ermitteln ist", und da sonst die Wirksamkeit des Jagdschutzes in Frage gestellt sei. In besonders gearteten Ausnahmefällen müsse die Milderung etwaiger Härten dem landesherrlichen Begnadigungsrecht überlassen bleiben.

Diesen Ausführungen der Begründung zum V. E. kann nicht beigetreten werden. Mit Recht wendet sich Löwenstein[3]) dagegen und sagt, es sei bedenklich, wenn das Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen die Forderungen der Gerechtigkeit außer acht lasse. Es widerstreite aber dem Rechtsempfinden, jemanden für eine geringfügige Verfehlung im Wege der Konfiskation das Vielfache der verwirkten Strafe aufzuerlegen und es erscheine mehr als Akt roher Gewalt, denn als Ausübung staatlicher Rechtspflege, jemand seines Eigentums für verlustig zu erklären, weil ein Anderer es gegen seinen Willen und ohne sein Wissen zu gesetzwidriger Handlung mißbraucht habe.

Der G.E. regelt die Einziehung beim Jagdvergehen nicht besonders, da die allgemeine Bestimmung des § 80 so weit gefaßt ist, daß eine Sonderregelung bezüglich der Jagdvergehen sich erübrigt. Danach ist die Einziehung nur fakultativ vorgeschrieben. Den Grundsatz der unterschiedslosen Einziehung hat der G. E. aufgegeben. Voraussetzung der Einziehung ist, daß die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören. Eine Ausnahme hievon gilt nur dann, wenn durch das Verbleiben der Gegen-

---

[1]) Begr. zu V. E. S. 829.
[2]) Begr. zu V. E., S. 830.
[3]) Reform 2 S. 449.

stände in der Gewalt des Inhabers oder im Verkehr die Rechtssicherheit gefährdet wird. Weiter ist erforderlich, daß die Sachen zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt sind, oder durch das Vergehen hervorgebracht sind. Demnach unterliegt hier auch die Jagdbeute der Einziehung.

Der K.E. geht bezüglich der Einziehung wieder zum V.E. zurück und hat an der obligatorischen und unterschiedslosen Einziehung festgehalten. Doch hat er zur Vermeidung unbilliger Härten in „besonders leichten Fällen" die obligatorische Einziehung durch die fakultative ersetzt. Abs. 2 des § 386 K.E. bestimmt nämlich: „Ist der verbrecherische Wille gering und nach den Umständen entschuldbar und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so *kann* von der Einziehung abgesehen werden." Nach den Protokollen der Strafrechtskommission [1]) zählen hierher insbesondere die Fälle der bloßen Grenzüberschreitung, die meist im Jagdeifer begangen sind und mit einer geringen Geldstrafe hinlänglich gesühnt sind und die Fälle, in denen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Als besonderer Mißstand des geltenden Rechts wird es empfunden, daß die unterschiedslose Einziehung des § 295 St.G.B. auch den ganz unschuldigen Eigentümer, ja unter Umständen den Verletzten selbst trifft. Der K.E. verhindert dies, indem er bestimmt, daß die Einziehung dann unzulässig sein soll, wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache ohne Schuld des Eigentümers erfolgt ist, Als Einziehungsgegenstände nennt der K.E. die Jagdgeräte und Hunde. Aus der ausdrücklichen Nennung der Hunde ergibt sich, daß andere Tiere nicht der Einziehung unterliegen. Eine Anregung, statt „Hunde" allgemeiner „Tiere" zu sagen, um die Einziehung der Frettchen zu ermöglichen, fand Widerspruch, weil eine allgemeine Ausdehnung auf Tiere zu weit ginge, da dann auch die Pferde am Jagdwagen einzuziehen seien. Ein Bedürfnis, die Frettchen zu berücksichtigen, sei nicht vorhanden, da diese lediglich zur Jagd auf Kaninchen verwendet würden, die vielfach landesrechtlich überhaupt nicht zu den jagdbaren Tieren gehören. [2])

Ein selbständiges, objektives Verfahren zum Zwecke der Einziehung ist auch nach dem K.E. beim Jagdvergehen nicht möglich. Soweit die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören, ist ihre Einziehung im objektiven Verfahren nach der allgemeinen Bestimmung der §§ 91, 93 K.E. zulässig. Wie nach § 40 St.G.B. ist jedoch auch hier weitere Voraussetzung, daß die Gegenstände zu dem Vergehen gebraucht oder dazu bestimmt waren. Doch ist die Einziehung im objektiven Verfahren nur fakultativ.

Der E. 19 schließt sich in der Regelung der Einziehung vollkommen dem K.E. an.

Auch der E. 25 steht im wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt. Der Einziehung unterliegen hier die Jagdgeräte und Hunde, „die der Täter oder ein Teilnehmer bei sich geführt oder verwendet hat." Es ist auch hier nicht erforderlich, daß der Täter die Gegenstände zur Ausübung der Jagd gebraucht hat oder gebrauchen wollte, sondern es genügt die Feststellung, daß er sie bei dem unberechtigten Jagen „bei sich geführt" hat. Der Grundsatz der obligatorischen Einziehung ist durchbrochen „in besonders leichten Fällen". Gemäß § 75 Abs. 2 E. 25 liegt ein besonders leichter Fall dann vor, „wenn trotz Zubilligung mildernder Umstände die mildeste zulässige Strafe noch unbillig hart sein würde." In solchen Fällen ist es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, ob die Einziehung verfügt wird oder nicht. Ein Verbot der Einziehung („ist unzulässig") besteht für den Fall, daß die

[1]) 191. Sitzung S. 12 ff.

[2]) Protokolle der Strafrechtskommission 270. Sitzung S. 23 ff.

Sache weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehört und der Eigentümer an der rechtswidrigen Benutzung zu dem unberechtigten Jagen keine Schuld trägt.

Einige zum Teil nicht unwesentliche Aenderungen gegenüber seinen Vorgängern hat der E. 27 bei der Regelung der Einziehung gebracht. Grundsatz ist auch die obligatorische unterschiedslose Einziehung. In besonders leichten Fällen „kann" aber, wie nach E. 25, von der Einziehung abgesehen werden. Nach E. 25 muß die Einziehung unterbleiben, wenn die Sache ohne Schuld des Eigentümers gebraucht wurde; nach E. 27 ist für diesen Fall die Einziehung in das Ermessen des Richters gestellt, er „kann", muß aber nicht von der Einziehung absehen.

Diese Aenderung gegenüber dem bisherigen Recht, daß bei rechtswidriger Benutzung der Sache ohne Schuld des Eigentümers, die Einziehung unterbleiben kann (E. 27) bezw. muß (E. 25) ist wohl begründet. Wenn z. B. ein Knecht in Abwesenheit seines Dienstherrn dessen Gewehr von der Wand nimmt und wildert, so ist es eine nicht zu rechtfertigende Härte des bisherigen Rechts, wenn im Urteil gegen den Knecht auch auf die Einziehung des dem Dienstherrn gehörigen Jagdgewehrs erkannt werden muß.

Was die Einziehungsgegenstände anlangt, so ist bemerkenswert, daß der E. 27 neben den Hunden ausdrücklich auch die anderen Tiere der Einziehung unterwirft. Damit ist die alte Streitfrage, ob auch andere Tiere als die in § 295 St. G. B. ausdrücklich genannten Hunde einzuziehen sind, endgültig und unzweifelhaft gelöst. Es müssen nach der Bestimmung des E. 27 auch die Pferde, die Frettchen, Falken usw. eingezogen werden. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ist diese Regelung zu begrüßen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es zunächst etwas befremdend erscheinen kann, daß auch die Pferde am Wagen, auf dem das Wild weggeschafft wurde, konfisziert werden. Das Reichsgericht hat zwar schon früher[1]) auch andere lebende Tiere als Hunde als „Jagdgeräte" nach § 295 St.G.B. für konfiskabel erklärt, doch ist diese Ansicht heftig bekämpft und deshalb auch in späteren Entscheidungen des Reichsgerichts wieder aufgegeben worden. Bei der jetzigen Fassung des § 364 des E. 27 können in dieser Richtung Zweifel nicht mehr bestehen.

Daß der E. 27 gerade bei Regelung der Einziehung besonders darauf bedacht war, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, zeigt auch die Tatsache, daß er gegenüber der entsprechenden Bestimmung des E. 25, wonach erforderlich ist, daß der Täter oder ein Teilnehmer die Geräte usw. bei sich geführt oder verwendet hat, die Worte „zur Jagd" eingefügt hat. Danach ist also ausdrücklich erforderlich, daß der Täter die Gegenstände zum Zweck der Ausübung der Jagd bei sich geführt hat oder hiezu gebraucht hat oder brauchen wollte.

§ 28.

Die jagdpolizeilichen Uebertretungen.

I. Das Betreten fremden Jagdgebiets.

Die Uebertretung des § 360 Nr. 10 St.G.B., unbefugtes Betreten eines fremden Jagdgebietes, ist von sämtlichen Entwürfen übernommen und zwar in vereinfachter Fassung. Zu bemerken ist, daß erst der K.E. und ihm folgend der E. 19, die Uebertretung nur auf — rücknehmbaren — Antrag verfolgt, wenn der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten oder des

[1]) RG. St. 12 S. 306; RGRspr. 7 S. 419.

Jagdausübungsberechtigten ist. Damit ist eine Inkonsequenz des geltenden Rechts beseitigt worden, wornach zwar das unbefugte Jagen seitens eines Angehörigen auf Antrag verfolgt wird, das bloße unbefugte Betreten fremden Jagdgebietes aber in jedem Fall, auch wenn von einem Angehörigen begangen, von Amtswegen verfolgt wird. Der E. 19 hat gegenüber dem geltenden Recht die Tat zum Vergehen erhoben. Die Strafdrohung ist nämlich Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark.

Der E. 25 bestimmt in § 377: „Wer unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betritt, wird mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt". Diese Vorschrift weicht, wie die entsprechenden Bestimmungen des K.E. und des E. 19, von dem geltenden Recht nur durch seine vereinfachte Fassung ab. Die Tat wird hier in jedem Fall, nicht nur wie beim K.E. und E. 19 wenn der Täter ein Angehöriger des Verletzten ist, nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt. Der E. 27 hat in § 411 diese Bestimmung des E. 25 wörtlich übernommen.

II. Das Ausnehmen von Eiern und Jungen.

Den Tatbestand des § 368 Nr. 11 St.G.B. hat der V.E. in § 309 Abs. 2 aufgenommen, der bestimmt, daß mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft wird, „wer unbefugt von jagdbarem Federwild Nester oder Brutstätten zerstört oder aushebt, Eier zerstört oder ausnimmt, oder Junge ausnimmt oder tötet."

Der G.E. (§ 310) hat diese Bestimmung wörtlich vom V.E. übernommen. Er hat aber den Tatbestand zum Vergehen erhoben, indem er Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1 000 Mark androht. Die Verfolgung ist von einem Strafantrag abhängig und in besonders leichten Fällen (§ 88) kann von Strafe abgesehen werden.

Der K.E. bestraft die Handlung wieder wie der V.E. als Uebertretung und von Amtswegen.

Gegenüber dem geltenden Recht ist diese Bestimmung in den genannten 3 Entwürfen eingeschränkt. Es ist nur die Rede von jagdbarem Federwild, auf Singvögel findet sie keine Anwendung. Bezüglich derer gilt das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908. Ihre Erwähnung an dieser Stelle erschien deshalb überflüssig.

Im E. 19 und den amtlichen Entwürfen 25 und 27 fehlte eine entsprechende Bestimmung überhaupt.